

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Zwischen Reparationsversprechen und Realität: Entschädigungen für die Opfer
der US-Atombomben auf den Marshallinseln

verfasst von | submitted by

Elisa Leclerc BA BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von | Supervisor:

Ass.-Prof. Dr. Eva-Maria Muschik B.A. M.A.

Danksagung und Widmung

Fier meng Elteren – Annette (1966 - 2011) a Patrick (1966 - 2022) –, fir déi ech et mer aanescht gewënnscht hätt.

Danke an alle, die mir während dem Schreibprozess Unterstützung, Aufheiterung und Trost gespendet haben. Danke an alle, die geduldig mit mir waren, die mir zugehört haben, die mit mir gelacht haben und mit mir tanzen waren. Danke insbesondere an Felix und Jakob.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung und Widmung.....	3
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	6
Abstracts	7
1. Einleitung.....	9
2. Methode und Forschungsliteratur	13
3. Theoretische Einordnung	17
3.1. Reparationen, Entschädigungen und Kompensationen – Ursprung und Begriffsentwicklung	19
3.2. Kolonialverbrechen als blinder Fleck: Herausforderung in deren Anerkennung und Entschädigung	23
3.3. Libyen, Herero und Nama, Rawagede und Mau-Mau: Von gescheiterten und gelungenen Entschädigungsprozessen	26
3.4. Völkerrechtliches Fundament für Reparationen	35
3.5. <i>Transitional Justice</i>	39
4. Historischer Überblick: Atombombentestungen auf den Marshallinseln	44
4.1. Die Marshallinseln	45
4.2. Geschichte der Marshallinseln	47
4.2.1. Deutsche Kolonie und Japanisches Südseemandat	48
4.2.2. Treuhandgebiet Pazifische Inseln	50
4.3. Das US-Nukleartestungsprogramm	54
5. Das US-Entschädigungsprogramm an die Marshallinseln	60
5.1. Der Assoziierungsvertrag	61
5.2. <i>Abschnitt 177: Eine Vertragsübersicht</i>	65
5.2.1. <i>Der Marshall Islands Nuclear Claims Trust Fund</i>	65

5.2.2.	Das <i>Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal</i>	69
5.2.3.	Weitere Regelungen im <i>Abschnitt 177</i>	71
5.3.	Entschädigungen für Personenschäden	72
5.3.1.	Das <i>Personal Injury Compensation Program</i>	76
5.4.	Entschädigungen für Sachbeschädigung und Sammelklagen	81
5.4.1.	Beispiel: Die Sammelklage von Eniwetok.....	83
5.4.2.	Vergangene und zukünftige Nutzungsfälle	85
5.4.3.	Wiederherstellungskosten	86
5.4.4.	Folgeschäden: Elend (<i>Hardship</i>)	88
5.5.	Fazit: Entschädigungen insgesamt	89
6.	Kritik und Aufarbeitung der US-Reparationen	96
6.1.	Die <i>Changed Circumstances Petition</i> und das Ende des Tribunals	97
6.2.	Eine marshallische Perspektive auf die Entschädigungen	100
6.2.1.	Die <i>National Nuclear Commission</i> und Nukleare Gerechtigkeit	102
6.2.2.	Entschuldigung	104
6.2.3.	Finanzielle Entschädigungen	106
6.2.4.	Medizinische Versorgung.....	106
6.2.5.	Umwelt	108
6.2.6.	Überwachung von Strahlenwerten.....	109
6.2.7.	Bildung, Aufklärung und Sensibilisierung.....	110
7.	Beantwortung der Forschungsfragen	111
7.1.	Forschungsfrage 1	111
7.2.	Forschungsfrage 2	119
8.	Conclusio.....	125
9.	Quellenverzeichnis	128

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Marshallinseln	47
Abbildung 2: Zeitstrahl Marshallinseln	48
Abbildung 3: Treuhandgebiet Pazifische Inseln.....	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Nukleartestungen	60
Tabelle 2: Personal Injury Compensation Program	78
Tabelle 3: Übersicht Sammelklagen	82

Abkürzungsverzeichnis

COFA	Compact of Free Association, Assoziierungsvertrag
NNC	Nation Nuclear Commission
UN, UNO	United Nations Organization, Vereinte Nationen

Abstracts

Abstract Deutsch:

Zwischen 1946 und 1958 wurden auf dem Gebiet der heutigen Marshallinseln insgesamt 68 Atombomben im Rahmen eines US-amerikanischen Nukleartestprogramms detoniert. Das damalige Treuhandgebiet Pazifische Inseln, aus dem später die heutigen Marshallinseln hervorgegangen sind, stand nach dem zweiten Weltkrieg unter US-amerikanischer Verwaltung und wurde von den USA für militärische Zwecke genutzt. Aufgrund der Atombombentestungen war die lokale Bevölkerung Zwangsumsiedlungen ausgesetzt und kämpft bis heute mit den gesundheitlichen, sozialen und umweltlichen Folgen der Nukleartestungen.

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Entschädigungen, die die Betroffenen der US-Atombombentestungen im Rahmen eines Assoziierungsvertrags zwischen den Marshallinseln und den USA erhalten haben. Zusätzlich werden die getätigten Entschädigungen aus der Perspektive der *Transitional Justice*-Theorie beleuchtet. Dabei zeigt sich, dass die Entschädigungen in vielfacher Hinsicht unzureichend waren. Insbesondere wurde nur ein Bruchteil der versprochenen Kompensationssumme ausgezahlt. Dies liegt an der unzureichenden Finanzierung des Treuhandfonds, der für die Auszahlung der Entschädigungen angelegt wurde. Darüber hinaus waren die Entschädigungen vor allem finanzieller Natur und ließen andere mögliche Reparationsformen weitgehend unberücksichtigt. Damit erfüllen sie nicht die Anforderungen an *Transitional Justice*, da die Entschädigungen keinerlei umfassende Mechanismen zur Anerkennung von Verantwortung, öffentliche Entschuldigung oder strukturelle Reformen enthalten. Im Fall der Marshallinseln blieb es bei begrenzten finanziellen Auszahlungen, die weder die volle versprochene Summe abdeckten noch die langfristigen, weitreichenden sozialen und ökologischen Folgen angemessen adressierten.

Schlüsselwörter: Entschädigungen, Reparationen, Kompensationen, Kolonialverbrechen, Atomtestungen, Nukleartestungen, Nuklearkolonialismus, Transitional Justice

Abstract English:

Between 1946 and 1958, a total of 68 atomic bombs were detonated on the territory of what is now the Marshall Islands as part of a US nuclear test program. The then Trust Territory of the Pacific Islands, from which today's Marshall Islands later emerged, was under US administration after the Second World War and was used by the USA for military purposes. Due to the nuclear bomb tests, the local population was subjected to forced relocation and is still struggling with the health, social and environmental consequences of the nuclear tests.

This master's thesis examines the compensation received by those affected by the US nuclear bomb tests as part of an association agreement between the Marshall Islands and the USA. In addition, the compensation paid is examined from the perspective of *transitional justice* theory. This shows that the compensation was inadequate in many respects. In particular, only a fraction of the promised compensation was paid out. This is due to the inadequate financing of the trust fund set up for the payment of compensation. Furthermore, the compensation was primarily of a financial nature and largely ignored other possible forms of reparation. As such, they do not meet the requirements of *transitional justice*, as the reparations do not contain any comprehensive mechanisms for recognizing responsibility, public apologies or structural reforms. In the case of the Marshall Islands, limited financial payments were made that neither covered the full amount promised nor adequately addressed the long-term, far-reaching social and environmental consequences.

Keywords: compensation, reparations, colonial crimes, nuclear testing, nuclear colonialism, transitional justice

1. Einleitung

“How do we mourn an island? Where do we mark its grave?”¹, fragt Kathy Jetñil-Kijiner, eine Dichterin aus den Marshallinseln in einem Essay aus 2022 für *The Guardian*. Der Text beschreibt die wachsende Angst der marshallesischen Bevölkerung vor dem Verlust ihrer Heimat, die durch den steigenden Meeresspiegel immer greifbarer wird. Pazifische Inselstaaten wie die Marshallinseln, die besonders tief gelegen sind, sind äußerst anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels und drohen in den kommenden Jahren zu versinken.² Angesichts dieser Gefahr wächst die Sorge der Bewohner:innen, dass nicht nur ihr Land, sondern auch ihre kulturellen Wurzeln unwiederbringlich verloren gehen könnten. Gleichzeitig verstärken sich bereits die Vorbereitungen auf ein Leben in der Diaspora, was sich realpolitisch in steigenden Migrationsströmen äußert.³

Für viele Bewohner:innen der Marshallinseln ist die Angst vor dem Exil allerdings bereits untrennbar mit der Vergangenheit und dem kulturellen Gedächtnis des pazifischen Inselstaates verknüpft. Während die Debatte heute als Konsequenz des Klimawandels geführt wird, war sie einst an koloniale Machtverhältnisse geknüpft, die die Bewohner:innen der Marshallinseln ihrer Heimatinseln beraubten. Dass die Marshallinseln betrauert und begraben werden, wie Kathy Jetñil-Kijiner in ihrem Essay andeutet, ist somit kein Novum des 21. Jahrhunderts. Vielmehr beginnt die Geschichte der erzwungenen Entwurzelung auf den Marshallinseln bereits 1946, als das Inselgebiet dem globalen nuklearen Wettrüsten des Kalten Krieges zum Opfer fiel und dort 68 US-amerikanische Atombomben getestet wurden, was viele Bewohner:innen dazu zwang, gegen ihren Willen ihre Heimat zu verlassen.

Um die Dimensionen dieses Phänomens zu begreifen, ist es wichtig zu beachten, dass damals westliche Großmächte erhebliche Ressourcen in die Forschung und Entwicklung

¹ Kathy Jetñil-Kijiner, „How do we mourn an island? Where do we mark its grave?“, *The Guardian*, 1. November 2022, <https://www.theguardian.com/world/2022/nov/02/how-do-we-mourn-an-island-where-do-we-mark-its-grave>.

² Peter Rudiak-Gould, *Climate Change and Tradition in a Small Island State. The Rising Tide* (New York, London: Routledge, 2013).

³ Kees van der Geest u. a., „Climate change, ecosystem services and migration in the Marshall Islands: are they related?“, *Climatic change* 161 (2020): 127.

von Atomwaffen investierten. Parallel dazu wurden die Marshallinseln von den Vereinten Nationen (UNO) unter US-amerikanische Verwaltung gestellt und daraufhin von den USA als zentrales Testgelände für Nuklearwaffen genutzt. Die abgelegene Lage dieser Inseln bot den USA die Möglichkeit, umfangreiche Atomtests durchzuführen, ohne größere internationale Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Diese Tests hatten jedoch verheerende Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und die Umwelt, einschließlich gesundheitlicher Probleme, ökologischer Zerstörung und Zwangsumsiedlungen, deren Folgen bis heute spürbar sind. Die Marshallinseln wurden so nicht nur zum Schauplatz militärischer Strategien, sondern auch zum Opfer der geopolitischen Spannungen jener Zeit.

“How do we mourn an island? Where do we mark its grave?”⁴ ist somit eine Fragestellung, die sich wie ein roter Faden durch die Vergangenheit und Gegenwart der marshallesischen Bevölkerung zieht. Ein eindrückliches Beispiel dafür ist das Bikini-Atoll, ein zentraler Schauplatz der Atombombentestungen, das bis heute unbewohnbar ist. Während den Bewohner:innen damals versprochen wurde, dass ihr Exil nur wenige Jahre andauern würde, schwindet heute zunehmend die Hoffnung, jemals in die ursprüngliche Heimat zurückkehren zu können.⁵ Jetñil-Kijiners Worte schaffen Raum für die kollektive Trauer der marshallesischen Bewohner:innen, die in Anbetracht der todgeweihten Atollinseln herrscht, und beschwören gleichzeitig eine langanhaltende Geschichte von Zwangsumsiedlungen, Exilierungen und Heimatverlust herauf. Besonders tragisch ist hierbei, dass jenes Schicksal sowohl heute als auch früher fremdverschuldet ist. Während in Jetñil-Kijiners Essay jedoch von einem gemeinsamen *Wir* die Rede ist, das um seine Heimat trauert und somit die marshallesischen Bewohner:innen meint, möchte ich in der vorliegenden Masterarbeit die tiefgehende Frage nach Gerechtigkeit stellen, die aus Jetñil-Kijiners *Wir* heraustritt und stattdessen die Verantwortlichen für das marshallische Leid adressiert.

Entschädigungen – sowohl finanzieller als auch non-monetärer Natur – bieten die Möglichkeit, vergangenes Leid anzuerkennen und zu kompensieren. Während mit der

⁴ Jetñil-Kijiner, „How do we mourn an island? Where do we mark its grave?“

⁵ Elisa Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, in *The United Nations Trusteeship System*, hg. von Jan Lüdert, Maria Ketzmerick, und Julius Heise, 1. Aufl. (London: Routledge, 2022), 140.

Dekolonisierung des 20. Jahrhunderts innerhalb der Antikolonialbewegungen zunehmend der Ruf nach Reparationen lauter wurde, stellt sich die Frage, wie koloniales Leid aufgrund seiner gesellschaftsübergreifenden Dimension angemessen wiedergutmacht werden kann. Aufgrund der weitreichenden und generationenübergreifenden Auswirkungen des Kolonialismus sind herkömmliche Entschädigungsformen oft unzureichend. Es bedarf umfassender Maßnahmen, die nicht nur materielle, sondern auch kulturelle, soziale und psychologische Dimensionen der Wiedergutmachung berücksichtigen.

Seitdem die Marshallinseln 1986 von den USA offiziell unabhängig wurden, kämpfen sie für angemessene Entschädigungen. Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den US-Entschädigungen an die Marshallinseln für das Atomtestprogramm von 1946 - 1958 und wirft dabei die Frage auf, ob jenes Leid gerecht entschädigt worden ist. Da dem Begriff Gerechtigkeit eine Subjektivität und Streitbarkeit zugrunde liegt, die die Beantwortung zusätzlich erschwert, wird sich dabei dem Konzept der *Transitional Justice* bedient, das insbesondere in postkolonialen Kontexten Anwendung findet. *Transitional Justice* bezeichnet Ansätze, mit denen schwere Menschenrechtsverletzungen in Übergangszeiten aufgearbeitet und Gerechtigkeit, Versöhnung sowie Reformen gefördert werden.⁶ In Bezug auf Kolonialverbrechen bedeutet dies, dass die langfristigen Folgen von Kolonialverbrechen anerkannt und abgebaut werden. Dabei stehen die Bedürfnisse der Opfer, die Verantwortung der Täter:innen und die Beteiligung der Gemeinschaft im Mittelpunkt. Die Masterarbeit widmet sich daher den vorliegenden Forschungsfragen:

Forschungsfrage 1:

Welche Entschädigungen haben die USA den Marshallinseln für die Atombombenversuche zwischen 1946 und 1958 im damaligen Treuhandgebiet Pazifische Inseln entgegengebracht?

Forschungsfrage 2:

Wie sind die erbrachten Entschädigungen der USA an die Marshallinseln aus dem Blickwinkel einer *Transitional Justice* zu bewerten?

⁶ Pablo De Greiff, „Theorizing Transitional Justice“, in *Transitional Justice*, hg. von Melissa S. Williams, Rosemary Nagy, und Jon Elster (New York: New York University Press, 2012), 31–77.

Während die erste Forschungsfrage vor allem deskriptiver Natur ist und das amerikanische Entschädigungsprogramm vorstellt, zielt die zweite Forschungsfrage auf eine Interpretation ab und beleuchtet die US-Reparationen somit gemäß den Ansprüchen der *Transitional Justice*.

Die Forschungsfragen werden anhand einer Literaturrecherche beantwortet, die im Methodenkapitel 2 näher vorgestellt wird. Um sich den Forschungsfragen nähern zu können, widme ich mich im theoretischen Überbau der Arbeit (Kapitel 3) dem Entschädigungsbegriff und erkläre dessen Entstehung, Wandel und Bedeutung für die vorliegende Arbeit. Im Mittelpunkt stehen vor allem völkerrechtliche Institutionen und Regelwerke sowie die Frage, inwiefern ein völkerrechtliches Fundament (oder dessen Fehlen) die Umsetzung von Reparationen erleichtert oder erschwert. Darüber hinaus skizziere ich in Kapitel 3 die Hindernisse, die sich insbesondere in der Entschädigung von Kolonialverbrechen stellen und präsentiere darauf aufbauend das Konzept von *Transitional Justice*, das vor allem den Gerechtigkeitsbegriff in postkolonialen Verhältnissen in den Vordergrund stellt.

In Kapitel 4 lege ich das historische Fundament für die vorliegende Masterarbeit und stelle das US-Atomtestungsprogramm näher vor. Außerdem zeige ich die kolonialen Verwicklungen der USA, der UNO und dem Treuhandgebiet Pazifische Inseln, das während dem Kalten Krieg das heutige Gebiet der Marshallinseln umfasste, auf.

In Kapitel 5 stelle ich das US-Entschädigungsprogramm vor, das 1986 in Kraft getreten ist und bis 2001 datiert war, und beleuchte dessen Aufbau, Vorgehen und Mängel. In Kapitel 6 adressiere ich die Kritik der marshallesischen *National Nuclear Commission* am US-Entschädigungsprogramm und stellen dessen Forderungen für nukleare Gerechtigkeit vor. Die *Marshall Islands National Nuclear Commission* ist eine staatliche Institution der Marshallinseln, die sich mit den lokalen Folgen der US-Atomtests auseinandersetzt. Sie wurde ins Leben gerufen, um die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu vertreten und Lösungen für die anhaltenden gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen zu entwickeln. Darauf aufbauend werden anschließend in Kapitel 7 die Forschungsfragen beantwortet.

2. Methode und Forschungsliteratur

Die vorliegende Arbeit untersucht eine historische Thematik und bedient sich dabei einer Literaturrecherche und Dokumentenanalyse, sprich einer gründlichen Auseinandersetzung mit bereits publizierter Literatur zu den verschiedenen Themenfeldern der Arbeit, die schließlich in Relation zueinander gesetzt wird. Anhand der Literaturrecherche sollen der theoretische Hintergrund der Arbeit und der aktuelle Forschungsstand erfasst werden um anschließend die Forschungsfragen zu bearbeiten. Dafür wird sich sowohl Forschungsliteratur als auch völkerrechtlichen, bilateralen und nationalen Dokumenten und Verträgen bedient. Ebenso ermöglicht die Literaturrecherche es, blinde Flecken und offene Themenfelder des Untersuchungsgegenstands zu ermitteln und somit im Anschluss neue Forschungsfragen zu stellen. Das folgende Kapitel beschreibt, welche Forschungsliteratur für die Masterarbeit genutzt wurde, und erklärt die jeweiligen Beweggründe für die gewählten Texte.

Das Theoriekapitel 3 erklärt und analysiert die Entschädigungs-, Reparationen- und Kompensationsbegrifflichkeiten und zeichnet deren Entstehung, Wandlung und Gebrauch nach. Besonders hervorgehoben werden dabei Entschädigungen für Kolonialverbrechen. Mittels einer Stichwortsuche (“compensation”, “reparations”, “colonial justice”, “colonial reparations”, “transitional justice”, “restorative justice”) wurden Texte ausfindig gemacht. Dabei hat sich vor allem John Torpeys *Making Whole What Has Been Smashed: on Reparations Politics* als relevant erwiesen. Da Entschädigungen mittlerweile zu einem völkerrechtlichen Sujet avanciert sind, bedient das Kapitel sich auch offizieller Texte, Begrifflichkeiten und Abkommen der Vereinten Nationen.

Der Hauptteil der Masterarbeit (Kapitel 4 bis 6) beinhaltet in einem ersten Schritt eine historische Kontextualisierung und Nacherzählung der US-Nukleartestungen auf dem Treuhandgebiet Pazifische Inseln von 1946 bis 1958. Kapitel 4 erklärt das damalige US-Nukleartestungsprogramm und skizziert den historischen Kontext, der dessen Entstehung ermöglichte. Jenes Kapitel führt somit in die Vorgeschichte ein, auf der die

späteren Entschädigungen fußen. In diesem Kapitel wird somit das Fundament erarbeitet, die den späteren Entschädigungsdiskurs und zentralen Forschungsgegenstand der Arbeit überhaupt nachvollziehbar machen.

Grundsätzlich gilt, dass die Nukleargeschichte des Treuhandgebiet Pazifischen Inseln nur spärlich beleuchtet ist. Während die Entstehungsgeschichte des Treuhandgebietes Pazifischen Inseln anhand offizieller Dokumente der Vereinten Nationen gut nachvollziehbar ist, gestaltet sich die Nukleargeschichte des Treuhandgebietes schwieriger und bruchstückhafter. Indem die USA die Pazifischen Inseln zu einem *strategischen* Treuhandgebiet erklärten und das Gebiet dadurch nicht mehr unter der Aufsicht des Treuhandrates stand, gelang es ihnen, die Pazifischen Inseln weitgehend zu isolieren. Während die erste Testreihe in 1946, *Operation Crossroads* auf dem Bikini-Atoll, noch einer großen “media extravaganza”⁷ glich, zu der man 117 US-Journalist:innen eingeladen hatte, schotteten die USA das Treuhandgebiet für die darauffolgenden Testungen weitgehend ab. Diese Folgen sind bis heute spürbar, indem die Geschichte nur spärlich aufgearbeitet ist und das US-Nukleartestungsprogramm nicht Teil einer kollektiven Erinnerungskultur (abseits der Marshallinseln) ist.⁸ Forschungsquellen sind daher schwierig zu finden und ergaben sich meist weniger durch eine konzentrierte Stichwortsuche (“nuclear testing”, “trust territory pacific islands”), sondern vielmehr durch das Durchsuchen von Quellenverzeichnissen relevanter Texte. Somit führte ein Text stets zum nächsten und verhalf mir so, die Geschichte des Treuhandgebiets Pazifische Inseln nachzuzeichnen. Wichtige Texte, neben den UN-Dokumenten, waren *Bombing the Marshall Islands : a Cold War tragedy* von Keith M. Parsons, *Decolonisation and the Pacific: Indigenous Globalisation and the Ends of Empire* von Tracey Banivanua Mar, “The United States and the Origins of the Trusteeship System” von Ganeshwar Chand und *The United States, The United Nations, and Micronesia: Questions of Procedure, Substance, and Faith* von Harry G. Prince.

⁷ Keith M. Parsons, *Bombing the Marshall Islands : a Cold War tragedy* (Cambridge: Cambridge University Press, 2017), 19.

⁸ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 2019, 16.

Noch weniger erforscht sind die konkreten Entschädigungen, die den Marshallinseln versprochen und an sie ausgezahlt wurden. Studien oder historische Aufarbeitungen gibt es kaum, stattdessen halfen vor allem historische, offizielle Dokumente, die Entschädigungspolitik der USA an die Marshallinseln nachzuvollziehen. Ein wichtiges Dokument, auf das sich der gesamte Hauptteil der Masterarbeit stützt, ist der Abschnitt 177 des 1986 abgeschlossenen bilateralen Assoziierungsvertrags zwischen den USA und den Marshallinseln. In *Abschnitt 177* verpflichten sich die USA, Entschädigungen für die Atomtests von 1946 bis 1958 zu zahlen und legen dafür ein Verfahren und ein Gremium, das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*, fest. Ebenso zentral ist der *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal Act* von 1987, der die Struktur und Befugnisse des Tribunals festlegte. Für die Beantwortung der Forschungsfrage galt es, diese offiziellen Dokumente genau einzusehen und zu untersuchen, da hier die US-amerikanische Herangehensweise an die Entschädigungen festgehalten ist.

Die tatsächliche Umsetzung bzw. Einhaltung der geplanten Entschädigungen weicht jedoch von den offiziellen Dokumenten ab. Hier bildete Davor Pevecs "The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Eniwetok People" einen wichtigen Schlüsseltext, um die Umsetzung der Entschädigungen in einem ersten Schritt greifbar zu machen. Die jedoch zentralste Quelle war die offizielle Webseite des *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*, die 2014 offline gegangen ist und nur mehr durch die *Internet Archive Wayback Machine* zugänglich ist. Bei letzterem handelt es sich um eine digitale Bibliothek, die es ermöglicht, archivierte Webseiten aufzurufen. Auf der offiziellen Webseite finden sich detaillierte Erläuterungen zu den genauen Abläufen des Tribunals, die Entstehungsgeschichte des *Personal Injury Compensation Program* und die abschließenden Urteile zu den vier Sammelklagen. Dank der Website konnte ich die Diskrepanz zwischen den Versprechungen in *Abschnitt 177* und der tatsächlichen Umsetzung mit konkreten Zahlen nachvollziehen und belegen.

Da die Webseite nur bis 2006 aktualisiert wurde, das Tribunal seine finanziellen Mittel allerdings erst 2009 erschöpfte, fehlen Daten für den besagten Zeitraum dazwischen. Diese Daten konnten auch anderweitig nicht aufgefunden werden. Hier existiert somit eine Lücke. Da jedoch für den Zeitraum von 1986 bis 2006 ausreichend Daten vorliegen, um die Unterfinanzierung des Entschädigungsprogramms zu belegen, wird die

grundsätzliche Schlussfolgerung der Arbeit durch die Datenlücke von 2006 bis 2009 nicht beeinträchtigt.

Die offiziellen Dokumente des *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* befinden sich aktuell im Schweizerischen Bundesarchiv. Nachdem das Tribunal bereits in den frühen 2000ern kaum mehr über Gelder verfügte, wurde es 2011 eingestellt und verabschiedet somit seither keine Entschädigungsurteile mehr. Die offiziellen Transkripte des Tribunals wurden in den folgenden Jahren digitalisiert und schließlich im Schweizerischen Bundesarchiv archiviert. Ein entscheidender Beitrag zu dieser Archivierung kam von Dr. Trudy Peterson, die sich intensiv für die sichere Aufbewahrung dieser Dokumente einsetzte. Die Archivierung außerhalb der Marshallinseln war notwendig, um dieses bedeutende Kapitel der Zeitgeschichte an einem neutralen Ort unversehrt der Forschung und Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁹

Vereinzelte Dokumente sind online einsehbar. Die große Mehrheit ist jedoch nur vor Ort mit einem genehmigten Einsichtsgesuch einsehbar, weshalb darauf verzichtet wurde, die Masterarbeit um diese Quellen zu erweitern.

Die gesundheitlichen Nachwirkungen der Atombomben wurden dank medizinischer Studien nachvollziehbar gemacht, die mit einer Stichwortsuche (“nuclear bombing”, “marshall islands”, “radiological contamination”, “health”) aufgefunden wurden. Ein wichtiger Text hierfür war der sogenannte *Rongelap Report* von Barbara R. Johnston und Holly M. Barker, ein Expert:innengutachten, das im Auftrag des *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* angefertigt und publiziert worden ist. Der *Rongelap Report* zeichnet die Chronologie der fatalen Bravo-Bombe im Jahr 1954 und deren Nachwirkungen für das Rongelap-Atoll nach und hält die Folgen des Atomwaffentestprogramms fest, darunter gesundheitliche Schäden, Landverlust, Umsiedlungen, Umweltschäden und vieles mehr. Hier kommen auch Bewohner:innen des Rongelap-Atolls zu Wort und sprechen aus erster Hand von ihren Erfahrungen und gesundheitlichen Folgen. Das Leid wird hier somit auch auf qualitativer Ebene sichtbar gemacht. Dieser Text ist wichtig, da hier die marshallische Perspektive zum Vorschein kommt. Ein weiterer wichtiger Schlüsseltext, der den marshallischen Blick einnimmt, ist *Nuclear Justice for the*

⁹ Trudy Huskamp Peterson, „Searching for Support: Preserving the Records of the Nuclear Claims Tribunal“, 2013.

Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action der marshallesischen *National Nuclear Commission*. Dieser wird in der Arbeit herangezogen, um die US-Entschädigungen und den Themenkomplex *Transitional Justice* miteinander in Verbindung zu setzen. Im besagten Aktionspapier werden die US-Entschädigungen auf ihre Wirksamkeit untersucht. Damit handelt es sich hier um eine zentrale Quelle, um die zweite Forschungsfrage zu beantworten.

3.Theoretische Einordnung

Der theoretische Überbau dieser Arbeit widmet sich dem Entschädigungsbegriff und untersucht dessen Entwicklung und Verständnis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Entschädigungen für Kolonialverbrechen, die einer eigenen Logik innerhalb der Diskurse um Reparationen folgen. Das theoretische Kapitel untersucht und analysiert die Singularität von Entschädigungen für Kolonialverbrechen anhand bestimmter Fallbeispiele, um im weiteren Verlauf mögliche Parallelen zu den US-Entschädigungen an die Marshallinseln bestimmen zu können.

Das Unterkapitel 3.1. skizziert das historische Verständnis des Entschädigungsbegriffs und zeigt dessen Definitionswandel nach dem Zweiten Weltkrieg auf. Das Unterkapitel schließt mit einer zeitgemäßen Analyse des Reparationsbegriffs des Soziologen John Torpey ab und skizziert verschiedene Arten von Entschädigungen, Reparationen und Wiedergutmachungen im heutigen Verständnis nach John Torpey. Ebenso wird auch der Entschädigungsbegriff der UNO näher vorgestellt und untersucht, der aufgrund seiner klar definierten und abgetrennten Kategorien als Analyserahmen für Forschungsfrage 1 herangezogen wird.

Das Unterkapitel 3.2. konzentriert sich anschließend auf Entschädigungen explizit für Kolonialverbrechen und zeigt die Herausforderung in deren Anerkennung und Entschädigung auf. Zwar waren die Marshallinseln als amerikanisches UNO-Treuhandgebiet keine Kolonie im üblichen Sinne, allerdings zeigen sich im Treuhandsystem durchaus die Fortsetzung kolonialer Praktiken, da mächtige Staaten hier weiter Kontrolle und Macht über fremde Gebiete ausüben konnten. Die US-Atombombentests auf den heutigen Marshallinseln werden daher als

Kolonialverbrechen interpretiert, da die USA auf dem von ihnen angeeigneten Territorium nukleare Waffen mit fatalen Folgen für die lokale Bevölkerung testeten. Das Unterkapitel skizziert, warum Kolonialverbrechen als blinder Fleck im Reparationsdiskurs gelten und kaum entschädigt werden. Dieses Verständnis ist für die spätere Analyse der tatsächlichen Entschädigungszahlungen an die Marshallinseln wichtig, um die Rückschläge und Herausforderungen besser einordnen zu können.

Das Unterkapitel 3.3. stellt ausgewählte Entschädigungsprozesse für Kolonialverbrechen vor und bettet die theoretischen Beobachtungen aus Unterkapitel 3.2. in die Praxis ein. Dabei werden unterschiedliche Argumente und Herangehensweisen vorgestellt, mit denen Bemühungen um koloniale Entschädigungen oftmals seitens der ehemaligen Kolonialmächte durchkreuzt werden: Besonders zentral ist hierbei der Verweis auf bereits geleistete Entwicklungshilfe. Das Kapitel widmet sich daher auch der Abgrenzung von Entwicklungshilfe und Reparationen und analysiert die Konsequenzen der synonymen Verwendung der beiden Begriffe.

Unterkapitel 3.4. widmet sich dem Völkerrecht, das in der Anerkennung und Entschädigung von Staatsverbrechen oft eine tragende Rolle spielt, und beleuchtet dessen Auffassung von Kolonialverbrechen und Entschädigungsfragen. Anders als bei anderen völkerrechtlichen Verbrechen wie Kriegsverbrechen gibt es für Kolonialverbrechen weder eine einheitliche Definition noch klare Präzedenzfälle, an denen sich Entschädigungen orientieren könnten. Unterkapitel 3.4. skizziert diesen Notstand. In einem weiteren Schritt wird der Entschädigungsbegriff der UNO analysiert, der verschiedene Geltungsbereiche und Anwendungen von Reparationen zusammenfasst.

In einem letzten Schritt führt das Unterkapitel 3.5. vom „Ist-Zustand“ zum „Soll-Zustand“ und widmet sich dem Konzept der *Transitional Justice*, der als Dachbegriff für unterschiedliche Ideen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit vorgestellt wird und zentrale Konzepte für die historische Aufarbeitung und Entschädigung von Kolonialverbrechen sammelt. Der Begriff ist besonders relevant für die Arbeit, da er konkrete Ansätze bietet, um die im Völkerrecht bestehenden Lücken bei der Anerkennung und Entschädigung von Kolonialverbrechen zu schließen, und somit einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die historische Aufarbeitung leistet. Darüber hinaus ist das Konzept der *Transitional Justice* zentral für

die Beantwortung der Forschungsfrage 2, die auf die Bewertung des US-Entschädigungsprogramms abzielt und sich der Frage widmet, inwiefern die erbrachten Kompensationen Gerechtigkeit wiederherstellen konnten.

3.1. Reparationen, Entschädigungen und Kompensationen – Ursprung und Begriffsentwicklung

Der Reparationsbegriff hat sich im Verlauf der europäischen Geschichte mehrfach gewandelt und beinhaltet daher unterschiedliche Ideen und Ansätze bezüglich sogenannter „Wiedergutmachungen“, „Kompensationen“ oder „Entschädigungen“, wobei insbesondere der Holocaust und die darauffolgenden Nürnberger Prozesse einen Wendepunkt – wenn nicht gar einen Paradigmenwechsel – im Umgang mit vergangenem Unrecht markiert haben. Ursprünglich wurde der Reparationsbegriff bis ins frühe 20. Jahrhundert ausschließlich im Zusammenhang mit Geldstrafen zwischen Staaten für Kriegsschäden verwendet.¹⁰ Der Reparationsanspruch galt als Recht des Siegers, der für seine Kriegskosten entschädigt werden wollte: Eines der prominentesten Beispiele in der europäischen Geschichte ist der Versailler Vertrag, der Deutschland und seine Verbündeten für alle Verluste und Schäden des Ersten Weltkriegs verantwortlich machte und zu Reparationszahlungen verpflichtete.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde der Reparationsbegriff um jene Bedeutungsebene erweitert, die auch dem heutigen Begriffsverständnis entspricht, nämlich Wiedergutmachungen für völkerrechtswidriges Verhalten. Im Mittelpunkt steht hierbei das Chorzów-Urteil von 1928, mit dem erstmalig eine internationale Richtlinie für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten und der Reparationen für erlittene Schäden geschaffen wurde. Die Chorzów-Rechtsprechung bezieht sich auf einen internationalen Rechtsstreit, der zwischen Deutschland und Polen vor dem *Ständigen Internationalen Gerichtshof* (heute bekannt als *Internationaler Gerichtshof*) ausgetragen wurde. Nach dem ersten Weltkrieg wurde ein zweiseitiges Abkommen geschlossen, in dem die Kontrolle über das Gebiet Oberschlesien von Deutschland an Polen übertragen wurde, unter der Bedingung, dass Polen kein deutsches Eigentum

¹⁰ Vgl. John C. Torpey, *Making Whole What Has Been Smashed : on Reparations Politics*. (Cambridge: Harvard Univ. Press, 2006), 43.

einbüßt. Polen verstieß jedoch gegen diese Vereinbarung und verkaufte zwei deutsche Fabriken in diesem Gebiet. Das Chorzów-Urteil von 1928 bekräftigte anschließend den Grundsatz, dass Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten haftbar gemacht werden können und geeignete Maßnahmen zur Wiedergutmachung ergreifen müssen. Darüber hinaus soll die Wiedergutmachung so weit wie möglich alle Folgen der rechtswidrigen Handlung beseitigen und den *status quo ante* wiederherstellen.¹¹ Das Chorzów-Urteil stellt einen fundamentalen Präzedenzfall für das Völkerrecht dar und stärkte die Prinzipien der Staatenverantwortlichkeit und der Wiedergutmachung für völkerrechtswidriges Verhalten.¹²

Das Ende des Zweiten Weltkrieges verfestigte das neu angestoßene Verständnis von Reparationen und leitete einen Diskurswandel ein: Die Verfolgung und Ermordung jüdischer Menschen durch die Nationalsozialist:innen hatte die Welt erschüttert und einen Handlungsbedarf zur Wiedergutmachung hervorgerufen.¹³ Angesichts des Holocausts etablierte sich der Staatsverbrechen-Begriff. Im Zentrum der internationalen Debatten stand nun staatlich organisiertes Fehlverhalten und Menschenrechtsverletzungen, die durch ein bewusstes Augenmerk und Aufarbeitung einerseits verhindert („Nie wieder Auschwitz! Nie wieder Faschismus!“), andererseits aber auch wiedergutmacht werden sollten. Von nun an bezeichnete der Reparationsbegriff primär Zahlungen, die ein Staat leistete, um eine Verletzung des Völkerrechts auszugleichen.¹⁴ Damit näherte sich der Begriff unserem heutigen Verständnis von Entschädigungen an.

Der Soziologe John Torpey argumentiert, dass Reparationen den politischen Diskurs der Nachkriegsgesellschaft definieren.¹⁵ Im Nachhall des Holocaust wird mittels Entschädigungen das umfassendere Ziel verfolgt, ein breites historisches Bewusstsein

¹¹ Vgl. Regina Menachery Paulose und Ronald Gordon Rogo, „Addressing Colonial Crimes Through Reparations: The Mau Mau, Herero and Nama.“, *State Crime* 7, Nr. 2 (2018): 377.

¹² Alexander Ferguson, „A reply to: Chorzów Factory - intellectual property and the continuity of international law in investor-state dispute settlement“, *Queen Mary journal of intellectual property* 11 (2021): 510.

¹³ Vgl. Thomas U. Berger, *War, Guilt, and World Politics after World War II*. (Cambridge: Cambridge University Press, 2012).

¹⁴ Torpey, *Making Whole What Has Been Smashed : on Reparations Politics.*, 44.

¹⁵ Torpey, 30.

zu fördern, damit sich vergangenes Leid niemals wiederhole. Ein zentraler Fixpunkt ist die Idee eines kollektiven Gedächtnisses. Obwohl der Begriff in seiner Geschichte von Beginn an vor allem finanziell konnotiert ist, umfasst er ab der Nachkriegsgesellschaft verschiedene Formen der Wiedergutmachung: Torpey unterscheidet diesbezüglich im Englischen zwischen *reparation* (Singular) und *reparations* (Plural). Während der englische Begriff *reparation* (Singular) ein breites Spektrum von Wiedergutmachungen umfasst, werden *reparations* (Plural) vor allem als finanzielle Entschädigungen verstanden. “One makes reparation, in short, but one pays reparations”¹⁶, so Torpey. Reparationen nicht-finanzieller Natur sind somit Maßnahmen oder Leistungen, die zur Wiedergutmachung oder Kompensation von erlittenem Unrecht oder Schäden eingesetzt werden, ohne dass Geldzahlungen erfolgen. Dies kann Entschuldigungen, Gedenkstätten, Denkmäler, Bildungsprogramme, Rechtsreformen und Weiteres beinhalten und ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Abschließend ist festzuhalten, dass die Forderungen nach Reparationen somit sehr unterschiedlich und finanzieller, symbolischer, kultureller oder rechtlicher Natur sein können.

Einen konkreten Analyserahmen für Entschädigungen bietet die UNO: 2005 verabschiedeten die Vereinten Nationen die *Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* und schufen somit ein erstes völkerrechtliches Fundament für das Recht auf Entschädigungen. Das Dokument verspricht den Opfern von Menschenrechtsverletzungen einen “equal and effective access to justice”¹⁷ und definiert dabei auch den Reparationsbegriff näher.

Die UNO definiert Reparationen als Maßnahmen zur Behebung des erlittenen Schadens von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und legt fünf Hauptformen der Wiedergutmachung fest: Kompensation, Rehabilitation, Restitution, Genugtuung und die Garantie der Nichtwiederholung¹⁸. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Facetten eines

¹⁶ Torpey, 45.

¹⁷ United Nations, „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“, 2005, 6, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-and-guidelines-right-remedy-and-reparation>.

¹⁸ Im Original: *compensation, rehabilitation, restitution, satisfaction and the guarantee of non-repetition*.

möglichen Wiedergutmachungsprozesses, die allesamt verschiedene Bereiche betreffen. Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Formen vorgestellt¹⁹:

- **Kompensation:** sichert finanzielle Wiedergutmachung für wirtschaftlich bezifferbare Schäden, die durch die Verstöße verursacht wurden.
- **Rehabilitation:** sichert den Zugang zu Dienstleistungen wie medizinischer und psychologischer Betreuung sowie rechtlicher und sozialer Unterstützung, um die Genesung der Opfer von den physischen und psychischen Verletzungen zu fördern.
- **Restitution:** stellt den Zustand wieder her, der vor den Verstößen bestand. Dies kann die Wiederherstellung von Freiheit, Eigentum, Beschäftigung oder Staatsbürgerschaftsrechten sowie die Rückkehr an den Wohnort umfassen.
- **Genugtuung:** umfasst Maßnahmen wie die öffentliche Anerkennung des Unrechts, Entschuldigungen, Gedenkveranstaltungen und den Prozess der Wahrheitsfindung. Dazu gehören auch die strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Überprüfung der Tatsachen, um das Gedenken an die Opfer zu ehren.
- **Garantie der Nichtwiederholung:** sichert systemische Veränderungen, die zukünftige Verstöße verhindern sollen. Dies kann die Reform von Gesetzen, die Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Schulung der Strafverfolgungsbehörden in Menschenrechtsstandards und die Förderung der demokratischen Kontrolle über Militär- und Sicherheitskräfte beinhalten.

Auch hier wird deutlich, dass der Entschädigungsbegriff weitaus mehr als finanzielle Reparationen umfasst und unterschiedliche Dimensionen und Perspektiven miteinschließt. Der Entschädigungsbegriff der UNO besticht durch seine breite und multidimensionale Ausfächerung des Reparationsbegriffs und wird aufgrund seiner klar definierten und abgetrennten Kategorien als Analyserahmen für Forschungsfrage 1 herangezogen. Eine nähere Auseinandersetzung und Untersuchung von dessen

¹⁹ United Nations, „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“, 7-8.

Schwachstellen erfolgt im Unterkapitel 3.4., das sich dem völkerrechtlichen Fundament für Reparationen widmet.

3.2. Kolonialverbrechen als blinder Fleck: Herausforderung in deren Anerkennung und Entschädigung

Ausgehend von den Nürnberger Prozessen wurden erstmals Gesetze und Rechtsmechanismen entwickelt, um Staaten für schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Jener Wendepunkt in der strafrechtlichen Verfolgung von Staaten für illegale Kriegsverbrechen und Völkermord markiert den Beginn eines sogenannten “Law’s Empire”²⁰ – einer Hegemonie der Rechtsprechung –, in dem Menschenrechtsgesetze und Gesetze zum Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verkündet und in den Vereinten Nationen und dem Weltgerichtshof institutionalisiert wurden. Im völkerstrafrechtlichen Kanon gilt die Wiedergutmachung Deutschlands an den Opfern des Holocaust als Prototyp für Reparationszahlungen.²¹ Darüber hinaus wurden jedoch auch Japan und die USA für deren Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg zu Rechenschaft gezogen und damit weitere Präzedenzfälle für zukünftige Debatten und Rechtsprechungen geschaffen.²²

Durch die intensive juristische Aufarbeitung wird der Holocaust vielerorts als Maßstab für Staatsverbrechen und dessen anschließenden Reparationen als Vorbild für künftige Wiedergutmachungsleistungen herangezogen. Der internationale Konsens über die Unrechtmäßigkeit des Holocausts ist unbestritten, zugleich aber auch singulär und unvergleichbar, da eine ähnliche globale Einigkeit darüber, was als Staatsverbrechen zu gelten hat und wie Entschädigungen auszusehen haben, in vielen Fällen nicht oder unzureichend erreicht werden konnte. Auch in heutigen Debatten verbleibt die Frage, was ein Staatsverbrechen ist, komplex und umstritten. Green und Ward (2004) definieren den Begriff *state crime* als “state organizational deviance involving the violation of human rights”²³, Balint (2011) merkt an, dass Staatsverbrechen zwar von Einzelpersonen

²⁰ Peter Iadicola, „Controlling Crimes of Empire“, *Social Justice*, 117, 36, Nr. 3 (2009): 98.

²¹ Vgl. Torpey, *Making Whole What Has Been Smashed : on Reparations Politics.*, 4.

²² Vgl. Atilio-Osoria, „Colonial State Crimes and the CARICOM Mobilization for Reparation and Justice.“, 360.

²³ Penny Green und Tony Ward, *State Crime : Governments, Violence and Corruption.* (London: Pluto Press, 2004), 4.

begangen werden, aber im Rahmen des Staates oder des im Entstehen begriffenen Staates, der sich zentrale Institutionen zur Durchführung dieser Verbrechen zunutze gemacht hat.²⁴ Obwohl innerhalb der Forschung ein Konsens über den gewalttätigen und repressiven Charakter von Staaten besteht, wurde die Untersuchung von Staatsverbrechen in kolonialen Kontexten bzw. kolonialen Beziehungen vernachlässigt. Kolonialverbrechen verbleiben innerhalb der Staatsverbrechensforschung als blinder Fleck, was in einem nächsten Schritt Reparationsansprüche erschwert.²⁵ Die Ursache liegt in der Natur des kolonialen Staatsapparats:

[...] [C]olonial states were by definition coercive. They were despotic. The state did not emerge in an even approximate Hobbesian social contract and so, in some senses, every single act of state can be said to constitute a crime. How, therefore, should we understand and analyse its transgressions?²⁶

Kolonialstaaten agierten also per definitionem undemokratisch und herrschten durch Gewalt. Das Kolonialrecht schuf hierfür eine rechtliche Grundlage und legitimierte damit die gewaltsame Machtaneignung und -ausübung durch die jeweiligen Kolonialherren. Das Kolonialrecht nutzte als theoretisches Fundament die Entmenschlichung der Kolonisierten, die nach westlichen Maßstäben als „minderwertig“ und „unzivilisiert“ dargestellt wurden. Häufig wurde dies mit einem fehlenden christlichen Glauben in Verbindung gebracht, was dazu führte, dass die Kolonialherren sie nicht mehr als Menschen betrachteten.²⁷ Die Konzeptualisierung von Eingeborenen als „Un- bzw. Untermenschen“ war entscheidend, um zu verhindern, dass die Kolonisierten als Opfer von Verbrechen anerkannt werden konnten.²⁸ Es war somit eine Selbstverständlichkeit der damaligen Zeit, dass gegen Kolonisierte Gewalt angewendet werden durfte, ohne rechtliche oder moralische Dilemmata konfrontieren zu müssen. Im Gegenteil, manche

²⁴ Jennifer Balint, *Genocide, State Crime and the Law: In the Name of the State*. (New York: Routledge, 2011), 133–34.

²⁵ Vgl. Peter Iadicola, „Do Empires Commit State Crime?“, in *State Crime* (Ithaca, New York: Rutgers University Press, 2020), 122.

²⁶ Mark Brown, „Colonial States, Colonial Rule, Colonial Governmentalities: Implications for the Study of Historical State Crime“, *State Crime* 7, Nr. 2 (2018): 176.

²⁷ Vgl. Ramón Grosfoguel, „The Structure of Knowledge in Westernized Universities: Epistemic Racism/Sexism and the Four Genocides/Epistemicides of the Long 16th Century“, *Human Architecture: Journal of the Sociology of Self-Knowledge* 11, Nr. 1 (2013): 73–90.

²⁸ Vgl. Atilio-Osoria, „Colonial State Crimes and the CARICOM Mobilization for Reparation and Justice.“, 352.

Verbrechen, wie etwa Missionierungen durch Anwendung von Gewalt und Zwang, wurden sogar unter dem Vorwand begangen, die Kolonisierten damit zu Menschen heranzuziehen.

Die Ausklammerung von Kolonialverbrechen aus den orthodoxen Staatsverbrechen-Theorien wird daher damit begründet, dass die kolonialen Gräueltaten nach damaligem Verständnis nicht als Verbrechen galten und nicht gegen das damals geltende Recht verstießen. Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit könne somit nicht begründet werden. Für die Staatsverbrechenforschung ergibt sich daraus eine Grundsatzdebatte, die einem Dilemma gleicht: Können die gewalttätigen und unmenschlichen Praktiken, die damals legal waren, heute als Verbrechen bezeichnet werden? Das Rückwirkungsverbot erschwert die Anerkennung, Bestrafung und Entschädigung zusätzlich: Dies bezeichnet das Rechtsprinzip, dass Gesetze nicht rückwirkend gelten dürfen, um bestehende Rechtsverhältnisse zu verändern oder Personen für Handlungen zu bestrafen, die zum Zeitpunkt ihrer Durchführung legal waren.

Hinzu kommt die Normalisierung der damaligen Gräueltaten, die aus zeitgenössischer Perspektive einer “normalization of exceptionality”²⁹ gleichkommt: Die Anwendung von Gewalt in all ihren Facetten, die Ausbeutung der Kolonisierten und die Missionierung waren damals nicht nur legal, sondern alltäglich und weit verbreitet, was wiederum zahlreiche Fragen für den heutigen Umgang mit diesem dunklen Kapitel der Menschheitsgeschichte aufwirft. Der Theoretiker Nelson Maldonado-Torres beschreibt Kolonialterritorien etwa als “spaces where the normalization of the non-ethics of war takes place”³⁰, was zum einen auf die Grausamkeit der damaligen Zeit verweist, die sich jeglicher moralischer Prinzipien entzog, zum anderen aber auch auf den systematischen Charakter der Gewalt jener früheren Zeit. Die Normalisierung der damaligen Gewalt legt offen, dass es sich hierbei nicht um einmalige „Vergehen“ handelte, sondern um ein regelrechtes System, das sich Dominanz und Macht über die brutale Unterwerfung der Kolonisierten sicherte. Auch dies erschwert Reparationsansprüche: Wie kann schließlich Gerechtigkeit für ein gesamtes Herrschaftssystem eingefordert werden?

Zusätzlich erschwert werden Reparationsforderungen durch die zeitliche Distanz: So leben in zahlreichen Fällen weder die eigentlichen Täter mehr, um für ihre Taten zur

²⁹ Atilas-Osoria, 353.

³⁰ Maldonado-Torres, zit. n. Atilas-Osoria, 354.

Rechenschaft gezogen zu werden, noch die eigentlichen Opfer, um eine Entschädigung zu erhalten.³¹

Die Vernachlässigung kolonialer Regime in der Forschung zu Staatsverbrechen und die zahlreichen theoretischen Debatten zeigen, wie komplex die Durchsetzung von Entschädigungen für Kolonialverbrechen ist. Die Bemühungen um die Aufarbeitung und Wiedergutmachung vergangenen Unrechts werfen sowohl praktische als auch moral-philosophische Fragen auf. Die Debatten drehen sich um die Frage, wer die geeigneten Empfänger:innen der jeweiligen Wiedergutmachungsleistungen sind und wer die Kosten zu tragen hat, aber auch um das angemessene Ziel der Unrechtsaufarbeitung und die besten Mittel, dieses Ziel zu erreichen.

So ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Entschädigungen bisher über mehrere, langwierige Gerichtsinstanzen erkämpft werden mussten: Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen nicht das System des Kolonialismus angeprangert und entschädigt wird, sondern nur einzelne, konkrete Ereignisse, wie etwa das Massaker von Rawagede unter der niederländischen Kolonialarmee im heutigen Indonesien (siehe Kapitel 3.3.). Im anschließenden Unterkapitel wird daher eine Auswahl von erfolgreichen und gescheiterten Entschädigungsprozessen vorgestellt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung, die Hindernisse und die Kritik gelegt wird.

3.3. Libyen, Herero und Nama, Rawagede und Mau-Mau: Von gescheiterten und gelungenen Entschädigungsprozessen

Mit dem Beginn des 21. Jahrhunderts wuchs das globale Bewusstsein für Entschädigungen, was sich 2005 in der UNO-Verordnung für ein Recht auf Entschädigungen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ausdrückte.³² Obschon Kolonialverbrechen im Dokument ungenannt blieben und es diesbezüglich bis heute keine völkerrechtliche Definition gibt, wurden seitens der ehemaligen Kolonien, die eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer historischen kolonialen Unterdrückung anvisierten, vermehrt Forderungen nach Reparationen laut. Dabei zeigte sich eine

³¹ Vgl. Menachery Paulose und Rogo, „Addressing Colonial Crimes Through Reparations: The Mau Mau, Herero and Nama.“, 379.

³² Siehe Kapitel 4.2.

enorme Bandbreite an Forderungen, aber auch an unterschiedlichen Umgangsweisen seitens der ehemaligen Kolonialmächte, die angesichts der Entschädigungsdebatten abwägen mussten, wie weit sie dem öffentlichen Druck nachgeben sollten und zu welchen Zugeständnissen sie bereit waren. Das folgende Unterkapitel skizziert vier verschiedene Entschädigungsverfahren zwischen ehemaligen Kolonien und Kolonialmächten und gibt damit einen Einblick in den langwierigen Prozess der Anerkennung und Wiedergutmachung kolonialer Verbrechen.

Der Italienisch-Libysche Freundschaftsvertrag³³, der 2008 seitens Silvio Berlusconis und Muammar Gaddafis unterschrieben wurde, sorgte global für Furore und markierte einen wegweisenden, wenn auch sehr umstrittenen Meilenstein in der Anerkennung und Entschädigung von Kolonialverbrechen: Im Vertrag bekennt sich der italienische Staat zu den „Leiden, die dem libyschen Volk in Folge der italienischen Kolonisierung zugefügt wurden“³⁴ und verfolgt die Absicht, „das schmerzliche „Kapitel der Vergangenheit“ endgültig zu schließen“.³⁵ Dies war das erste Mal, dass ein Staat sich für seine Kolonisierung entschuldigte und Reparationen einleitete: Italien verpflichtete sich zur Bereitstellung von 5 Milliarden US-Dollar für die „Durchführung von Basisinfrastrukturprojekten“³⁶, welche über die kommenden 25 Jahre in Form von finanziellen Investitionen gezahlt werden sollen. Im Gegenzug verpflichtete Libyen sich zu einer „Bekämpfung der illegalen Einwanderung“ und einem „System zur Kontrolle der libyschen Landgrenzen“³⁷: Konkret bedeutet dies, dass durch den Vertrag die Migrationsströme auf der zentralen Mittelmeerroute eingedämmt werden sollen, indem Libyen als Türsteher Europas agiert und die Flucht über das Mittelmeer nach Italien verhindert.³⁸

³³ Offiziell benannt als „Vertrag zwischen der italienischen Republik und der sozialistischen lybisch-arabischen Volks-Dschamahirija über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit“.

³⁴ Senat der Italienischen Republik, „Vertrag zwischen der italienischen Republik und der sozialistischen lybisch-arabischen Volks-Dschamahirija über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit“, 2008, 6,

https://web.archive.org/web/20131019133541/http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/155/Vertrag_Italien_Libyen.pdf.

³⁵ Senat der Italienischen Republik, 6.

³⁶ Senat der Italienischen Republik, 8.

³⁷ Senat der Italienischen Republik, 13.

³⁸ Vgl. Chiara De Cesari, „The Paradoxes of Colonial Reparation: Foreclosing Memory and the 2008 Italy–Libya Friendship Treaty“, *Memory Studies* 5, Nr. 3 (2012): 316.

Am Vertrag wird daher kritisiert, dass hier nicht von einer aufrichtigen Reuebekundung und Aufarbeitung die Rede sein kann. Vielmehr verfolge Italien eigennützige Ziele und habe daher ein *quid pro quo* ausgehandelt, das nur oberflächlich den Anschein eines Wiedergutmachungsprozesses erwecke. Tatsächlich verfolge der Vertrag politische und wirtschaftliche Ziele zum Vorteil Italiens: “Fewer illegal immigrants, more gas and more oil“³⁹, fasste Berlusconi die Vorteile des Abkommens zusammen und ließ damit auch deutlich werden, welche Basisinfrastrukturprojekte man in Libyen u.a. in Zukunft fördern wolle. Die Kulturwissenschaftlerin Chiara De Cesari kritisiert, dass der Vertrag keine Vergangenheitsbewältigung und Erinnerungskultur anvisiere und sich nur hinter leeren Worthülsen verstecke: So werden die sogenannten „Leiden“ der Vergangenheit im Vertrag nie konkret genannt und erläutert. Der Vertrag plane zwar eine „Überwindung der Vergangenheit und der Streitigkeiten“⁴⁰ – die wie bereits erwähnt jedoch nie näher definiert werden – mittels zahlreicher wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen, tritt allerdings nicht für eine historische Aufarbeitung der Kolonialgeschichte ein. De Cesari kritisiert die mangelnde italienische Erinnerungskultur und die verpasste Chance des Vertrags, diese nachzuholen:

Paradoxically, the Treaty announces the closure of a period of confrontation with the past that in fact never began. Italian colonial crimes in Libya have never been publicly narrated; they have never been the object of mainstream debate, let alone of national institutional projects such as historical commissions, museums or memorials, or the revision of school textbooks. Apart from a handful of academics and journalists, most Italians are ignorant of this history.⁴¹

Als weltweit erster Vertrag, der Entschädigungen für die Kolonialvergangenheit zwischen zwei Staaten festhielt, schrieb die italienisch-lybische Vereinbarung Geschichte und suggerierte, dass Kompensationen auch außerhalb juristischer Prozesse zustande kommen können. Es stellt sich jedoch die Frage, ob tatsächlich von Reparationen die Rede sein kann, wenn diese an Bedingungen geknüpft sind und mit einer Gegenleistung verbunden sind. Der Politikwissenschaftler Tom Bentley unterscheidet in diesem

³⁹ Gramaglia und Garofalo, 54, zit. n. De Cesari, 316.

⁴⁰ Senat der Italienischen Republik, „Vertrag zwischen der italienischen Republik und der sozialistischen lybisch-arabischen Volks-Dschamahirija über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit“, 8.

⁴¹ De Cesari, „The Paradoxes of Colonial Reparation: Foreclosing Memory and the 2008 Italy–Libya Friendship Treaty“, 318.

Zusammenhang zwischen Reparationen und Entwicklungshilfe (*aid*) und kritisiert die Tendenz, die Begriffe synonym zu verwenden und damit die Bedeutung von Reparationen zu verwässern. Bentley argumentiert, dass zwar beide Begriffe primär finanzielle Leistungen meinen, Entwicklungshilfe im Gegenzug jedoch meist an Bedingungen geknüpft sei. Längerfristig zielt Entwicklungshilfe daher u.a. auch auf die Festigung und Pflege politischer und wirtschaftlicher Beziehungen und ist nicht mit Reparationen gleichzusetzen, die erlittenes Unrecht aus der Vergangenheit kompensieren sollen:

Perhaps of equal importance, however, are the political leverages attached to aid. While reparations are morally or legally obliged and are more likely to be dictated by the wishes of the victims, reparations, by contrast, are loaded with philanthropic and humanitarian sentiments. Unlike reparations, aid is at the behest of the benefactor and can be overtly or implicitly tied to certain conditions.⁴²

Bentleys Unterscheidung suggeriert, dass die italienischen Reparationszahlungen an Libyen aufgrund ihres *quid pro quo*-Charakters eher als Entwicklungshilfe zu bezeichnen sind. Dies ergibt sich sowohl durch die Konditionalität der bereitgestellten Gelder als auch durch die mangelnde Intention einer historischen Aufarbeitung. Während beiden Begriffen oftmals die Bereitstellung finanzieller Gelder zugrunde liegt, so unterscheiden sich Entschädigungen und Entwicklungshilfe fundamental in ihrer Intention: Während Entschädigungen auch immer ein Schuldeingeständnis und Verantwortungsübernahme transportieren, bleibt Entwicklungshilfe dieser Komponente fern und zielt vielmehr auf die Festigung und Pflege politischer und wirtschaftlicher Beziehungen. “The ultimate aim of seeking reparations is securing justice, an objective that mere aid cannot fulfil”⁴³, fasst Juristin Avanti Deshpande den Unterschied zwischen Entwicklungshilfe und Kompensationen zusammen. Hinsichtlich des italienisch-libyschen Freundschaftsvertrags wurden darüber hinaus auch die fehlende Bereitschaft zum Dialog mit den Opfern und ihren Nachkommen kritisiert.

⁴² Tom Bentley, *Empires of Remorse : Narrative, Postcolonialism and Apologies for Colonial Atrocity* (Abingdon, New York: Routledge, 2016), 81.

⁴³ Avanti Deshpande, „Reparations and Restitution by Former Colonial Powers for Colonial-era Atrocities: Rejecting the Developmental Aid Approach“, *Cambridge International Law Journal* (blog), 2023, <https://cilj.co.uk/2023/12/13/reparations-and-restitution-by-former-colonial-powers-for-colonial-era-atrocities-rejecting-the-developmental-aid-approach/>.

Bentleys Unterscheidung bezieht sich jedoch ursprünglich auf die Reparationsforderungen der Herero und Nama an Deutschland, die seit 1998 auf juristischem Wege für eine deutsche Anerkennung, Entschuldigung und Wiedergutmachung der Völkermorde zwischen 1904 und 1908 kämpfen.⁴⁴ Trotz zahlreicher (erfolgloser) Klagen gegen den deutschen Staat und Mitverantwortliche wie die *Deutsche Bank* konnte erst 2021 ein Versöhnungsabkommen zwischen der deutschen und der namibischen Bundesregierung ausgehandelt werden, in dem die Anerkennung und Benennung der Kolonialverbrechen als historischen Völkermord vereinbart wurde. Auch einigte man sich auf Wiederaufbauhilfen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. Der Begriff „Reparationen“, dem eine Schuldeinsicht zugrunde liegt, fällt im Versöhnungsabkommen allerdings nicht.⁴⁵ Bereits in den Jahren davor bekannte sich Deutschland dazu, Zahlungen in Form von Entwicklungshilfe an Namibia gutzuheißen, weigerte sich jedoch, die zugesagte Hilfe als Reparationen zu bezeichnen. Dies ist aus mehreren Gründen problematisch, denn es stellt sich damit die Frage, ob „Deutschland wirklich bereit [ist], seine Rolle in der kolonialen Vergangenheit Namibias zu akzeptieren, wenn es sich weigert, diesen finanziellen Ausgleich auch "Reparationen" zu nennen“⁴⁶, wie es die Herero-Nachfahrin Okeri Ngutjinazo auf den Punkt brachte. Bentley postuliert in der deutschen Entwicklungshilfe neoimperiale Tendenzen:

Aid, in contrast to reparations, can be given on German terms. It enables a continued exercising of influence within Namibia and affords unspoken leverage over areas within the German governments interest. Importantly, the emphasis on aid and land reform facilitates the continuation of patterns of land ownership that reflect the inequalities produced in the disposessions of the colonial period.⁴⁷

So besteht beispielsweise durch das Ausbleiben von Reparationszahlungen an die Nachfahren der Herero und Nama das systematische Unrecht der Kolonialzeit bis heute

⁴⁴ Vgl. Menachery Paulose und Rogo, „Addressing Colonial Crimes Through Reparations: The Mau Mau, Herero and Nama.“, 377.

⁴⁵ „Herero und Nama fordern neues Versöhnungsabkommen mit Deutschland“, *Spiegel*, 26. Januar 2022, <https://www.spiegel.de/ausland/namibia-herero-und-nama-fordern-neues-versoehnungsabkommen-mit-deutschland-a-2c53257a-74b8-48c1-87fc-e841dfe4df3e>.

⁴⁶ Okeri Ngutjinazo, „Eine vergebliche Entschuldigung“, *DW*, 12. Juni 2021, <https://www.dw.com/de/meinung-deutschland-entschuldigung-v%C3%B6lkerermord-herero-nama-namibia/a-57860483>.

⁴⁷ Bentley, *Empires of Remorse : Narrative, Postcolonialism and Apologies for Colonial Atrocity*, 82.

fort: Die Herero und Nama, die damals ihrer Länder und Besitztümer beraubt wurden, erhalten bis heute keine finanziellen Mittel, die diesen Verlust ausgleichen würden. Indem nur Entwicklungshilfe an Namibia gezahlt wird, findet keine Umverteilung innerhalb der Strukturen statt. Es ist somit nicht verwunderlich, dass das Versöhnungsabkommen zwischen Deutschland und Namibia von vielen Nachfahr:innen der Herero und Nama abgelehnt und kritisiert wird. Seitens der Herero und Nama werden neue Verhandlungen mit einer direkten Beteiligung der genannten Volksgruppen gefordert, denn das bisherige Versöhnungsabkommen war hingegen nur bilateral zwischen Deutschland und Namibia ausgehandelt worden.⁴⁸ Es fehlt somit eine tatsächliche Miteinbeziehung der Nachfahren oder ein Dialog auf Augenhöhe, wie er von Verfechter:innen der *Transitional Justice*-Theorie (siehe Kapitel 3.5.) gefordert wird.

Die Gleichsetzung von Entwicklungshilfe und Entschädigungen ist ein wiederkehrendes Motiv, das auch für den juristischen Prozess des Rawagede-Massakers in Indonesien zu beobachten ist. In dem Dorf Rawagede auf der Insel Java, das zu dieser Zeit unter niederländischer Kolonialherrschaft stand, wurden am 9. Dezember 1947 mehr als 400 männliche Dorfbewohner durch niederländische Soldaten getötet. Das Massaker war Teil der niederländischen Bemühungen, die Kontrolle über Indonesien wiederzugewinnen, das nach dem Zweiten Weltkrieg seine Unabhängigkeit erklärt hatte. Das Massaker von Rawagede wurde jahrzehntelang von den niederländischen Behörden geleugnet, ignoriert und nicht aufgearbeitet. Im Jahr 2009 entschlossen sich neun Familienangehörige der Opfer den niederländischen Staat zu verklagen. Während des Prozesses bestand der vom niederländischen Staat engagierte Rechtsanwalt stets auf einer Verjährung des vor 64 Jahren geschehenen Verbrechens, sprach sein Mitgefühl aus und argumentierte, dass die Niederlande trotz Verjährung 850 000 € Entwicklungshilfe an Rawagede zahlen werde.⁴⁹ Ähnlich wie bei den Herero und Deutschland wurden auch hier Kompensationsansprüche mit einem Verweis auf Entwicklungshilfe abgespeist. Die Kläger:innen argumentierten jedoch, dass die niederländische Regierung für die

⁴⁸ Vgl. Ngutjinazo, „Eine vergebliche Entschuldigung“; „UN-Berichterstatter fordern Reparationen von Deutschland“, *FAZ*, 26. April 2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutschland-soll-namibia-reparationen-zahlen-18850440.html>.

⁴⁹ Larissa Van den Herik, „Addressing Colonial Crimes through Reparations: Adjudicating Atrocities Committed in Indonesia“, *Journal of International Criminal Justice* 10, Nr. 3 (2012): 696.

Handlungen ihrer Soldaten verantwortlich sei, da Indonesien zu dieser Zeit eine Kolonie der Niederlande war und die Soldaten im Auftrag der Kolonialregierung handelten. 2011 entschied das Gericht, dass das Verbrechen aufgrund seines außergewöhnlichen Charakters keiner Verjährung unterliege, und machte den niederländischen Staat in vollem Umfang für den entstandenen Schaden verantwortlich. Nach Vergleichsverhandlungen mit dem niederländischen Staat wurde den Angehörigen der in Rawagede hingerichteten Männer eine Entschädigung von jeweils 20 000 Euro zugesprochen; außerdem erklärte sich der Staat bereit, sich für das Massaker zu entschuldigen.

Das Urteil schrieb Geschichte, zeigte allerdings auch die zahlreichen Hürden und Argumente gegen die Anerkennung und Entschädigung von Kolonialverbrechen auf. Obwohl die Niederlande zwar von Beginn an ihr Bedauern äußerten und die Grausamkeit des Massakers nicht in Frage stellten, suggeriert der ursprüngliche Vorschlag von Entwicklungshilfe – statt Reparationen – keine tatsächliche Schuldannahme. Gleichsam sind auch Bedauern und Reue nicht mit einer aufrichtigen Entschuldigung, wie sie erst 2011 durch das Gerichtsurteil zustande kam, zu verwechseln. Zu den zahlreichen Hürden, mit denen Verfechter:innen kolonialer Entschädigungen immer wieder konfrontiert werden, zählt u.a. auch das Argument der Verjährung, das im Rawagede-Prozess genannt wurde. Dieses wurde vom Richter des Rawagede-Falls jedoch mit der folgenden Begründung nicht anerkannt:

Wie kann von Verjährung die Rede sein, fragte der Richter dann auch, wenn der Staat selbst noch keinen Abschied von jener Zeit des Zweiten Weltkrieges genommen hat? [...] Völkerrechtsanwalt Phon van den Biesen deutet das Urteil im NRC Handelsblad dann auch folgendermaßen: „Im Wesen hat das Gericht gegen den Staat gesagt: Die Berufung auf eine Verjährung kann man so nicht machen“.⁵⁰

Von einer Verjährung könne also nicht die Rede sein, wenn ein Staat seine eigene Geschichte ignoriert und nicht aufgearbeitet habe. Die Anerkennung, Aufarbeitung und Verankerung seiner Kolonialgeschichte im kollektiven Gedächtnis der Niederlande ist bis

⁵⁰ „INDONESIEN: Niederlande nach 64 Jahren zu Schadensersatz für Blutbad verurteilt“, *NiederlandeNet*, 16. September 2011, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2011/september/0916indonesien.shtml>.

heute umstritten und Gegenstand zahlreicher Debatten⁵¹: Zwar sei man sich der kolonialen Vergangenheit bewusst, allerdings fehle es an Wissen und Begrifflichkeiten, um konkret und gesamtgesellschaftlich über jenes Kapitel der Geschichte zu reden. Dieses Phänomen der sprachlichen Störung, das von der Anthropologin Ann Laura Stoler ursprünglich für Frankreich beobachtet wurde und von ihr als *colonial aphasia*⁵² betitelt wurde, ist ein gängiges Merkmal postkolonialer Gesellschaften: “Colonialism cannot be articulated, nor properly spoken of. [...] Aphasia means that knowledge of the colonial past is not simply present or absent in the public sphere, but rather occluded [and] blocked [...]”⁵³ Vor diesem Hintergrund erscheint es umso absurder, Reparationsforderungen zu unterdrücken und die koloniale Vergangenheit als bereits abgeschlossen darzustellen.

Ebenso signifikant ist der Rechtsstreit der Mau-Mau, die 2009 vor dem Obersten Gerichtshof gegen die britische Regierung und deren Gräueltaten während des Mau-Mau-Aufstands in den 1950er Jahren klagten. Großbritannien hatte zunächst argumentiert, dass der kenianische Staat für etwaige Zahlungen aufkommen müsse, da die Zuständigkeit dafür mit der Unabhängigkeit 1963 auf die Republik Kenia übergegangen sei. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die damalige britische Kolonialmacht kein Rechtssubjekt mehr sei und der Fall daher verjährt sei.⁵⁴ Im Oktober 2012 sprach das Londoner Gericht den Mau-Mau-Veteran:innen jedoch ein Klagerecht zu. Ihre Anwält:innen hatten vor Gericht vorgetragen, dass ihre Mandant:innen kastriert, sexuell misshandelt und gefoltert worden seien. Mitte 2013 erklärte sich die Regierung bereit, 19,9 Millionen Pfund Entschädigung an über 5000 Kläger:innen zu zahlen, die während des Mau-Mau-Aufstands misshandelt worden waren. Auch kam es zu einer offiziellen Entschuldigung, die von Außenminister William Hague im *House of Commons*

⁵¹ Vgl. Paul Bijl, „Colonial Memory and Forgetting in the Netherlands and Indonesia“, *Journal of Genocide Research* 14, Nr. 3–4 (2012).

⁵² Vgl. Ann Laura Stoler, „Colonial Aphasia: Race and Disabled Histories in France.“, *Public Culture* 23, Nr. 1 (2011): 121–56.

⁵³ De Cesari, „The Paradoxes of Colonial Reparation: Foreclosing Memory and the 2008 Italy–Libya Friendship Treaty“, 323.

⁵⁴ Vgl. Menachery Paulose und Rogo, „Addressing Colonial Crimes Through Reparations: The Mau Mau, Herero and Nama.“, 376.

vorgetragen wurde.⁵⁵ Zum ersten Mal war den Opfern des britischen Kolonialismus das Recht zugeteilt worden, von der britischen Regierung eine Entschädigung für die erlittenen Misshandlungen und Leiden zu erhalten.

Sowohl der Mau-Mau-Rechtsstreit als auch der Rawagede-Fall, die beide erfolgreich Reparationen einklagten, wurden vielfach als Hoffnungsträger und mögliche Präzedenzurteile für zukünftige ähnliche Klagen hervorgehoben. Innerhalb der Aufarbeitung von Kolonialverbrechen gelten die Urteile als historische Erfolge. Dabei darf jedoch nicht außer Acht geraten, mit welchem Durchhaltevermögen und Beharrlichkeit die Entschädigungszahlungen erkämpft worden sind: Beispielsweise begannen die Vorbereitungen für den Mau-Mau-Fall bereits 2002 und dauerten somit elf Jahre bis zum endgültigen Urteil im Jahr 2013. Die Herero versuchten bereits 1998 ein Verfahren am Internationalen Gerichtshof einzuleiten, wurden jedoch damals mit der Begründung abgewiesen, dass der Internationale Gerichtshof nur zwischen Staaten (im Gegensatz zu Volksgruppen) vermitteln könne.⁵⁶ Entschädigungen für Kolonialverbrechen einzuklagen gleicht somit einer Sisyphusarbeit, da sie gegen eine Vielzahl an Hindernissen ankämpfen muss, wie beispielsweise eine mangelnde völkerrechtlich-anerkannte Definition von Kolonialverbrechen. Diese rechtliche Lücke trägt dazu bei, dass Kolonialverbrechen bis heute schwer einzuklagen sind und gerne mit dem Argument der Verjährung konterkariert werden. Die genannten Fälle zeigen also nicht nur das Beharrungsvermögen der Opfer und Nachkommen kolonialer Verbrechen, sondern auch das der ehemaligen Kolonialmächte: Zwar wird die Grausamkeit der Kolonialzeit nicht geleugnet, allerdings wird sich vehement gegen eine Verantwortungsübernahme gewehrt, indem beispielsweise eine rechtliche Trennung zwischen dem ehemaligen Kolonialreich und dem heutigen Nachfolgestaat heraufbeschwört wird und die Kolonialverbrechen somit externalisiert werden. Dies ist möglich, da das Völkerrecht in punkto Kolonialverbrechen aktuell einem *No Man's Land* gleicht, das weder ein definitorisches Instrumentarium noch eine Rechtsgrundlage bietet. Da das Völkerrecht in Bezug auf Kolonialverbrechen derzeit einen Mangel an klaren Definitionen und rechtlichen Grundlagen aufweist, ist eine detaillierte Analyse dessen Unklarheit und

⁵⁵ Menachery Paulose und Rogo, 376.

⁵⁶ Menachery Paulose und Rogo, 377.

Leerstellen unumgänglich. Das folgende Unterkapitel widmet sich daher dem Völkerrecht und beleuchtet dessen Auffassung von Kolonialverbrechen und Entschädigungsfragen.

3.4. Völkerrechtliches Fundament für Reparationen

Die Anerkennung und Entschädigung von Kolonialverbrechen wird innerhalb jener Literatur, die sich konkret mit Staatsverbrechen und ihren juristischen, politischen und philosophischen Implikationen beschäftigt, als blinder Fleck bezeichnet: So gibt es etwa keine rechtliche Basis, um Kolonialverbrechen als solche zu definieren und anzuklagen. Zwar wurde mit dem Chorzów-Urteil von 1928⁵⁷ eine internationale Richtlinie für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten und der Reparationen für erlittene Schäden geschaffen, allerdings stoßen Reparationsforderungen für Kolonialverbrechen nach wie vor auf zahlreiche Herausforderungen, Widersacher und Hindernisse.

Die Chorzów-Rechtsprechung legt fest, dass Reparationen so weit wie möglich alle Folgen der rechtswidrigen Handlung beseitigen sollen und somit der *status quo ante* wiederhergestellt werden soll. Bezüglich Kolonialverbrechen gleicht die Wiederherstellung eines *status quo ante* einer Herkulesaufgabe, für die es im internationalen Völkerrecht bis dato keine Grundpfeiler gibt. “In the case of claims by colonies, the quantification of the loss sustained will always be a difficult one,”⁵⁸ so eine der zahlreichen Herausforderungen bezüglich eines rechtlichen Fundaments für koloniale Entschädigungen. Der Satz verdeutlicht, dass die Bewertung und Berechnung der Verluste, die Kolonien durch Unterdrückung, Ausbeutung und Gewalt erlitten haben, besonders schwierig ist. Es geht hierbei nämlich nicht nur um finanzielle oder materielle Schäden, sondern auch um tiefgreifende soziale, kulturelle und politische Folgen, die sich nur schwer in rechtliche Kategorien fassen lassen.

Das Chorzów-Urteil prägte somit zwar zahlreiche Wiedergutmachungsprozesse, ist jedoch irrelevant hinsichtlich der Entschädigungen von Kolonialverbrechen, die in vielen Fällen bereits an der völkerrechtlichen Anerkennung als Straftat scheitern. So gibt es

⁵⁷ Siehe Kapitel 2.1.

⁵⁸ Menachery Paulose und Rogo, „Addressing Colonial Crimes Through Reparations: The Mau Mau, Herero and Nama.“, 377.

etwa kein völkerrechtliches Statut, das Kolonialverbrechen näher definiert und als Grundlage für deren Anerkennung und Bestrafung dienen könnte. Wie wichtig jedoch eine solche Definition wäre, zeigt beispielsweise der Einfluss der bereits bestehenden *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* (1948) der UNO. Diese Konvention definierte erstmals den Begriff des Völkermordes und verpflichtete die Vertragsstaaten zur Unterbindung und Bestrafung dieser Verbrechen. Obwohl die Genozid-Konvention kein explizites Recht auf Entschädigungen enthält, bildet sie eine rechtliche Grundlage für Anklagen wegen Völkermordes und somit auch für Forderungen nach Wiedergutmachung. Zwar gibt es zweifellos Kolonialverbrechen, die als Genozide eingestuft worden sind, allerdings gibt es jedoch auch eine Vielzahl an Vergehen, die einer anderen Logik folgen, wie ethnische Säuberungen oder Zwangsassimilierungen. Die Anklage dieser von den UNO bezeichneten *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*⁵⁹ bleibt bis heute eine Herausforderung, da sie noch nicht in einem eigenen völkerrechtlichen Vertrag kodifiziert sind. Anders als bei anderen völkerrechtlichen Verbrechen gibt es für Kolonialverbrechen weder eine einheitliche Definition noch klare Präzedenzfälle, an denen sich Entschädigungen orientieren könnten. Dies bedeutet, dass jede Bemühung, Entschädigungsansprüche rechtlich zu untermauern, auf unsicherem Boden steht. Die Herausforderung besteht also nicht nur in der moralischen und historischen Anerkennung des Unrechts, sondern auch in der Entwicklung eines geeigneten rechtlichen Instrumentariums, das der Komplexität und dem Ausmaß dieser Verbrechen gerecht wird.

Einen ersten Hoffnungsschimmer hinsichtlich der Anerkennung von Kolonialismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellte die UNO-Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 dar. Die Konferenz, die unter starker Beteiligung Schwarzer NGOs in Durban in Südafrika stattfand, diskutierte Ursachen, Formen und gegenwärtige Manifestation von Rassismus und konzentrierte sich dabei auf Maßnahmen zur Prävention, Wiedergutmachung und Kompensation. Kolonialismus, Sklaverei und der transatlantische Sklavenhandel sollten endgültig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt werden: Dies gelang jedoch nur für Sklaverei und Sklavenhandel, während für Kolonialismus kein finaler Beschluss gefasst wurde. Auch

⁵⁹ United Nations, „Crimes against Humanity“, zugegriffen 29. August 2023, <https://www.un.org/en/genocideprevention/crimes-against-humanity.shtml>.

die angestrebten Entschuldigungen und Entschädigungen blieben aus, man einigte sich lediglich auf einen bloßen Appell zur Entschuldigung und zur verstärkten internationalen Partnerschaft mit dem afrikanischen Kontinent. Aus postkolonialen Kreisen wurde kritisiert, dass sich die Durban-Konferenz auf Lippenbekenntnissen ausruhe, wohingegen die zahlreichen im Vorfeld erhobenen Forderungen nicht aktiv umgesetzt worden seien: “The outcome of the Durban conference reaffirms that when it comes to historical injustice, Western states remain unwilling to consider legal avenues and that they use the prohibition of retroactivity as a bar to such proceedings”,⁶⁰ so Larissa Van den Herik, Expertin für internationales Recht, in ihrem ernüchternden Fazit. Das von ihr genannte Rückwirkungsverbot besagt, dass Gesetze oder Rechtsakte prinzipiell nicht rückwirkend angewendet werden sollten, um bereits abgeschlossene Vorgänge oder bestehende Rechtsverhältnisse zu beeinflussen. Mit Rückbesinnung auf das Rückwirkungsverbot ist es nach wie vor schwierig, Sklaverei juristisch zu verfolgen und Entschädigung zu fordern, auch wenn in der Abschlusserklärung der Durban-Konferenz festgestellt wurde, „dass Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und zu allen Zeiten als solches hätten gelten sollen.“⁶¹

2005 verabschiedete die UNO die *Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* und schuf somit ein erstes völkerrechtliches Fundament für das Recht auf Entschädigungen. Das Dokument gesteht den Opfern von Menschenrechtsverletzungen das Recht auf Entschädigungen zu und definiert dabei auch den Reparationsbegriff näher. Die UNO definiert Reparationen als Maßnahmen zur Behebung des erlittenen Schadens von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und definiert fünf Hauptformen der Wiedergutmachung: Kompensation, Rehabilitation, Restitution, Genugtuung und die Garantie der Nichtwiederholung⁶², die bereits in Kapitel 3.1. näher vorgestellt worden sind.

⁶⁰ Van den Herik, „Addressing Colonial Crimes through Reparations: Adjudicating Atrocities Committed in Indonesia“, 693.

⁶¹ United Nations, „Abschlusserklärung zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“, 2001, 5, <https://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁶² Im Original: *compensation, rehabilitation, restitution, satisfaction and the guarantee of non-repetition*.

In seinem Reparationsverständnis verortet die UNO den Handlungsbedarf bei den Täter:innen, die im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen rechtlichen Verpflichtungen den Entschädigungsprozess gestalten sollen. Damit deutet sich hier ein Perspektivenwechsel an: Während in früheren Dokumenten wie der Genozidkonvention vor allem die Bestrafung und Rechenschaftspflicht der Täter:innen im Vordergrund stand, werden hier erstmals auch die Opfer in den Blick genommen und versucht, deren Leid durch Reparationen zu lindern. Obwohl die Beteiligung der Opfer nicht explizit erwähnt wird, tauchen diese erstmals als Akteur:innen und Subjekte auf, denen eine tragende - wenn auch passive - Rolle im Entschädigungsprozess zugewiesen wird. Hier deutet sich somit ein Perspektivenwechsel an, in dem der Opferbegriff eine neue Relevanz erhält. Jene latente Perspektivverschiebung zeigte sich bereits in der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs, der seine Tätigkeiten im Jahr 2002 aufnahm und auf Basis des multilateralen Römischen Statuts von 1998 agiert. Obschon die Kernaufgabe vor allem in der Strafverfolgung von schweren Völkerrechtsverletzungen liegt, betont das Römische Statut nichtsdestotrotz die Bedeutung von Reparationen für Opfer und liefert ein Rahmenwerk für deren Anordnung und Durchsetzung. Insgesamt ist die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bezüglich Reparationszahlungen jedoch stark beschränkt und gilt in erster Hinsicht als symbolisch, da die Erfüllung der Schadensersatzanordnungen allein dem Verurteilten obliegt. Die tatsächliche Durchsetzung und Gewährleistung von Reparationen geht hingegen über die Befugnisse des Internationalen Strafgerichtshof hinaus, weshalb dieser oft als „zahnloser Tiger“ verspottet wird und in seiner tatsächlichen Effektivität angezweifelt wird.

Die UNO-Erklärung lieferte somit erstmals eine völkerrechtliche Auseinandersetzung mit dem Reparationsbegriff und definierte diesen in Hinblick auf unterschiedliche Aspekte, die ein Gesamtbild von der Komplexität von Wiedergutmachungsprozessen zeichnen. Da es bis heute keinen völkerrechtlichen Konsens über die Anerkennung und/oder Entschädigung von Kolonialverbrechen gibt und dekoloniale Entschädigungsbestrebungen mit Argumenten wie der zeitlichen Distanz oder dem Rückwirkungsverbot konterkariert werden, gestaltet sich die Durchführung erfolgreicher Wiedergutmachungsprozesse hier jedoch weiterhin enorm schwierig.

In der Diskussion um Reparationen und Gerechtigkeit haben sich Konzepte wie *Restorative* und *Transitional Justice* entwickelt, die den traditionellen Reparationsbegriff noch umfassender und facettenreicher betrachten. Zentrales Unterscheidungsmerkmal ist hierbei vor allem der Fokus auf die Opferperspektive und dessen zentrale Mitgestaltung des Reparationsprozesses. In postkolonialen Kontexten findet vor allem *Transitional Justice* breite Zustimmung, weshalb der Begriff im nächsten Unterkapitel näher vorgestellt wird.

3.5. *Transitional Justice*

Im Kontext einer allumfassenden Gerechtigkeit für vergangenes Unrecht haben sich die Begriffe der *Restorative Justice* und *Transitional Justice* etabliert, die als Idealvorstellung gehandhabt werden und als Dachbegriff für unterschiedliche Ideen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit fungieren. Die Begriffe implizieren eine umfassende Aufarbeitung vergangenen Unrechts und distanzieren sich von einem rein monetären Verständnis von Entschädigungen. Vielmehr geht es um eine gemeinsame Erinnerungskultur und Aufklärungsarbeit, die die Opferperspektive in den Vordergrund stellt, Bewusstsein schafft und damit auch verhindern möchte, dass sich die Gräueltaten der Vergangenheit jemals wiederholen. Beide Gerechtigkeitsbegriffe teilen viele Gemeinsamkeiten, unterscheiden sich jedoch vor allem in ihrem Gebrauch und Kontext: Während der Begriff der *Restorative Justice* vor allem in Rehabilitationsdiskursen eine große Rolle spielt, hat sich *Transitional Justice* in postkolonialen Kontexten etabliert und wird daher auch für die vorliegende Masterarbeit herangezogen.

Der Begriff *Transitional Justice* entstand in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren im Zusammenhang mit dem Sturz zahlreicher Militärdiktaturen in Lateinamerika und Südeuropa.⁶³ Mit dem Ableben autokratischer Regime standen die betroffenen Staaten zunehmend vor der Herausforderung, die Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen der Vergangenheit aufzuarbeiten. So wurde der Begriff *Transitional Justice* geprägt, um die besonderen Anforderungen und Bedingungen des Übergangs von repressiven Regimen zu demokratischen Systemen zu erfassen. In diesem Kontext wurden erstmals

⁶³ Vgl. Torpey, *Making Whole What Has Been Smashed : on Reparations Politics.*, 51.

zahlreiche sogenannte Wahrheits- und Versöhnungskommissionen⁶⁴ gegründet: Dabei handelt es sich um Gremien, die in der Regel von Regierungen oder internationalen Organisationen eingerichtet werden, um schwere Menschenrechtsverletzungen, Konflikte oder systematische Ungerechtigkeiten aus der Vergangenheit zu untersuchen. Ziel ist es, Opfern die Möglichkeit zu geben, ihre Geschichte zu erzählen und somit die Ereignisse und Hintergründe der vergangenen Menschenrechtsverletzungen offen zu legen und umfassend aufzuarbeiten. Dadurch soll eine Grundlage für gesellschaftliche Versöhnung geschaffen werden.

Der Begriff der *Transitional Justice* ist über die Jahrzehnte hinweg zu einem verbreiteten Schlagwort geworden. Er dient mittlerweile dazu, um ähnliche Prozesse der Aufarbeitung und Versöhnung in anderen Übergangskontexten zu beschreiben und wird vor allem in postkolonialen Diskursen häufig verwendet. Die Wiederherstellung von Gerechtigkeit wird als notwendiger Ausgangspunkt behandelt, um darauf aufbauend zu einem stabilen Gesellschaftssystem zu gelangen.

Von der Popularität des Begriffs zeugt etwa der Bericht des Generalsekretärs der UNO vom 23. August 2004 – “The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies: report of the Secretary-General” –, der sich mit dem Konzept der *Transitional Justice* auseinandersetzt und dieses wie folgt definiert:

[Transitional justice] comprises the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempt to come to terms with a legacy of large-scale past conflict, repression, violations and abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation.⁶⁵

Ein zentraler Bestandteil von *Transitional Justice* ist somit die intensive Aufarbeitung und Bewältigung der Vergangenheit als Voraussetzung für eine gefestigte Zukunft. Als mögliche Maßnahmen zur Aufarbeitung der Vergangenheit werden in einer überarbeiteten Fassung des OHCHR⁶⁶ genannt:

⁶⁴ Bekannte Beispiele sind etwa Argentinien CONADEP (National Commission on the Disappearance of Persons), die UN Truth Commission für El Salvador oder Südafrikas Truth and Reconciliation Commission.

⁶⁵ United Nations, „The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies: report of the Secretary-General“, 2004, <https://digitallibrary.un.org/record/527647>.

⁶⁶ Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights

These processes may include both judicial and non-judicial mechanisms, including truth-seeking, prosecution initiatives, reparations, and various measures to prevent the recurrence of new violations, including: constitutional, legal and institutional reform, the strengthening of civil society, memorialization efforts, cultural initiatives, the preservation of archives, and the reform of history education.⁶⁷

Trotz der Berühmtheit des Begriffs kritisiert der UN-Menschenrechtsaktivist Pablo de Greiff fest, dass das Feld der *Transitional Justice* akademisch unzureichend erfasst ist und bis heute kein abschließendes Rahmenwerk oder Konzept existiert, das als Grundlage für die Aufarbeitung zukünftiger Völkerrechtsverbrechen dienen könnte.⁶⁸ Vielmehr setzt sich der Diskurs für Werte wie Wahrheit, Rechenschaftspflicht, Wiedergutmachung, Versöhnung, Konfliktlösung und demokratische Beteiligung ein, ohne hier jedoch konkrete Richtlinien festzulegen. Das Konzept der *Transitional Justice* betont darüber hinaus sehr stark die Dialogbereitschaft zwischen Opfern und Täter:innen und kritisiert an den bestehenden Justizstrukturen, dass diese es versäumt haben, die betroffenen Akteur:innen in die jeweiligen Reparationsprozesse einzubeziehen. Verfechter:innen der *Transitional Justice* plädieren somit ausdrücklich dafür, dass Reparationsprozesse nicht über die Köpfe der Opfer hinweg entschieden werden dürfen.

Ähnlich wird auch der Begriff der *Restorative Justice* definiert. In den *UN Basic Principles on the use of restorative justice programs in criminal matters* heißt es beispielsweise:

“Restorative process” means any process in which the victim and the offender, and, where appropriate, any other individuals or community members affected by a crime, participate together actively in the resolution of matters arising from the crime, generally with the help of a facilitator. Restorative processes may include mediation, conciliation, conferencing and sentencing circles.⁶⁹

Das Ziel der *Restorative Justice* besteht darin, die Beteiligten aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, das Verständnis füreinander zu fördern und

⁶⁷ OHCHR, „About transitional justice and human rights“, 2004, <https://www.ohchr.org/en/transitional-justice#:~:text=Transitional%20justice%20covers%20the%20full,S%2F2004%2F616>).

⁶⁸ Vgl. De Greiff, „Theorizing Transitional Justice“, 31–32.

⁶⁹ United Nations, „UN Basic Principles on the use of restorative justice programs in criminal matters“, 2002, https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Basic_Principles_on_the_use_of_Restorative_Justice_Programs_in_Criminal_Matters.pdf.

langfristig den Schaden, der durch die Straftat entstanden ist, wiedergutzumachen und eine Versöhnung herbeizuführen. Im Mittelpunkt des Prozesses stehen die Bedürfnisse und Erfahrungen der Opfer, wohingegen Täter:innen dazu ermutigt werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und die Folgen ihrer Tat anzuerkennen. Dies geschieht durch Dialog, Reuebekundungen und Vereinbarungen zur Wiedergutmachung.⁷⁰

Während der Begriff der *Restorative Justice* in verschiedenen Kontexten Anwendung findet, darunter etwa auch im Kontext von Sanktions- und Gefängnisdiskursen, richtet sich der Begriff der *Transitional Justice* vor allem an Post-Konflikt-Gesellschaften. Beide Begriffe werden jedoch gebraucht, um die Aufarbeitung kolonialer Vergangenheiten zu thematisieren und die Verantwortung für die begangenen Verbrechen zu klären. Die vorliegende Arbeit wird sich dem Begriff der *Transitional Justice* bedienen, um das US-Entschädigungsprogramm zu bewerten. Zentral ist dabei, inwiefern die Betroffenen in den Entschädigungsprozess miteinbezogen wurden und ob durch die Reparationen eine strukturelle Transformation angestoßen werden konnte, die eine nachhaltige und gerechte Aufarbeitung der Vergangenheit ermöglicht. Im Rahmen der *Transitional Justice*-Theorie ist es wichtig anzuerkennen, dass Entschädigungen nicht nur monetärer Natur sein können, sondern eine umfassendere Wiedergutmachung erfordern, die die vielfältigen Bedürfnisse und Forderungen der Betroffenen berücksichtigt. Finanzielle Entschädigungen allein reichen oft nicht aus, um das erlittene Unrecht tatsächlich aufzuarbeiten. Vielmehr sollten Reparationen auch symbolische und strukturelle Maßnahmen umfassen. Durch eine Kombination aus materiellen und immateriellen Maßnahmen kann ein Entschädigungsprogramm dazu beitragen, eine nachhaltige gesellschaftliche Versöhnung und eine tiefgreifende Transformation herbeizuführen.

Ein namhafter Verfechter der *Transitional Justice*-Theorie ist etwa die *Caribbean Community Reparations Commission (CARICOM Reparations Commission)*, die als regionales Gremium die moralischen, ethischen und rechtlichen Voraussetzungen für Reparationsprozesse durch die Regierungen der ehemaligen Kolonialmächte im karibischen Raum schaffen soll. In ihrem Zehn-Punkte-Aktionsplan wird ein möglicher

⁷⁰ Vgl. Daniel W. van Ness, „The shape of things to come: a framework for thinking about a restorative justice system“, in *Restorative Justice: Theoretical Foundations* (Columpton: Willan, o. J.), 23.

Weg zu Versöhnung und Gerechtigkeit für die Opfer der Sklaverei und Kolonialregimes der Karibik skizziert. Dieser soll den politischen und rechtlichen Rahmen für die Geltendmachung von Wiedergutmachungsleistungen gegen europäische Regierungen für den Völkermord an der indigenen Bevölkerung, die Sklaverei und den transatlantischen Sklavenhandel in der Karibik bilden.

Zu den Maßnahmen des Aktionsplans gehören Entschuldigungen, Entwicklungsprogramme für indigene Gemeinschaften, ein vollständig finanziertes Umsiedlungsprogramm für freiwillige Repatriierungen nach Afrika, die Rückgabe kultureller Artefakte, Unterstützung im Gesundheits- und Bildungssektor, psychologische Rehabilitationsprogramme und finanzielle Entschädigungen. Die *CARICOM Reparations Commission* setzt sich dafür ein, dass die betroffenen karibischen Staaten und Gemeinschaften in die Gestaltung und Umsetzung von Reparationsmaßnahmen einbezogen werden und verfolgt damit den opferzentrierten Ansatz der *Transitional Justice*-Theorie. Die Kommission sucht auch den Dialog mit den ehemaligen Kolonialmächten, um die Geschichte aufzuarbeiten, die Auswirkungen des Unrechts zu verstehen und Wege der Wiedergutmachung zu finden. Indem die *CARICOM Reparations Commission* auch Unterstützung im Bildungs- und Gesundheitssektor sowie bei der Aufarbeitung der verdrängten karibischen Geschichte und Kultur fordert, zielt sie auf langfristige soziale Gerechtigkeit und strukturelle Veränderungen. Die Kommission fordert Maßnahmen, die die wirtschaftliche Entwicklung, das Bildungs- und Gesundheitswesen in der Karibik stärken und die Folgen der Vergangenheit mildern können.

Der Soziologe José Atilés-Osoria argumentiert, dass die *CARICOM Reparations Commission* für dekoloniale Gerechtigkeit kämpfe und sich damit einer westlichen Rechtsphilosophie verweigere: "That is, this mobilization is redefining the concept of justice and injustice and with the concept of crimes and state crimes. For CARICOM justice would not come from Global North legal systems or from international law, but rather it will come when the Global North acknowledges the effects of the violence of the past."⁷¹ Dies spiegelt sich auch in der tatsächlichen Umsetzung der Reparationsempfehlungen wider, die nur schleppend vorankommt: So entschuldigten

⁷¹ Atilés-Osoria, „Colonial State Crimes and the CARICOM Mobilization for Reparation and Justice.“, 364.

sich die niederländische Regierung und das niederländische Königshaus 2022 und 2023 zwar für den Sklavenhandel in der Karibik, distanzierten sich aber von weiteren Reparationsverhandlungen.⁷² Jermain Ostiana, ein Schriftsteller aus Curaçao, hielt daraufhin in einem Essay für *The Guardian* fest: “An apology only counts when there is a genuine process of reparation and reform. The people of the Dutch Caribbean are still waiting.”⁷³

Hier wird bereits deutlich, dass die Umsetzung von *Transitional Justice* im Kontext von Kolonialverbrechen mit einer Reihe von Herausforderungen verbunden ist. Dazu gehören die Anerkennung der Verbrechen und die Bereitschaft der ehemaligen Kolonialmächte, Verantwortung zu übernehmen, Verjährungsdebatten und die Notwendigkeit einer breiten Partizipation der betroffenen Gemeinschaften. Trotz dieser Herausforderungen bietet die Theorie der *Transitional Justice* jedoch wichtige Denkanstöße und Impulse, um das Erbe des Kolonialismus aufzuarbeiten, Heilung zu fördern und einen Weg zu einer gerechteren und versöhnten Gesellschaft zu ebnen.

4. Historischer Überblick: Atombombentestungen auf den Marshallinseln

Die vorliegende Arbeit thematisiert die Entschädigungen der USA an die heutigen Marshallinseln im Rahmen der US-Nukleartestungen von 1946 bis 1958, die auf dem Bikini- und Eniwetok-Atoll stattfanden. Damals existierten die Marshallinseln nicht unter der heutigen Form als Nationalstaat, sondern gehörten dem sogenannten *Trust Territory of the Pacific Islands* (Treuhandgebiet Pazifischen Inseln) an, zu dem auch die heutigen Föderierte Staaten von Mikronesien, Palau und die Nördlichen Marianen zählten. Letztere sind seit 1975 ein offizielles US-amerikanisches Außengebiet und Teil des US-

⁷² „Dutch King Willem-Alexander apologises for colonial-era slavery“, *Al Jazeera*, 1. Juli 2023, <https://www.aljazeera.com/news/2023/7/1/dutch-king-willem-alexander-apologises-for-colonial-era-slavery#:~:text=The%20king%20was%20speaking%20at,%2C%E2%80%9D%20Willem%2DAlexander%20said.>

⁷³ Jermain Ostiana, „Why the Dutch apology for slavery leaves a bitter taste in my mouth“, *The Guardian*, 14. Januar 2023, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2023/jan/14/dutch-apology-slavery-reparation-caribbean.>

Commonwealth, wohingegen Palau, die Marshallinseln und die Föderierte Staaten von Mikronesien mittlerweile allesamt unabhängige Nationalstaaten sind mit vertraglich starken Beziehungen zu den USA.⁷⁴

Um die Entschädigungen besser begreifen zu können, werde ich in einem ersten Schritt einen historischen Abriss darlegen und nachzeichnen, wie es damals zu einem US-Nukleartestungsprogramm auf den heutigen Marshallinseln kommen konnte. Das folgende Kapitel skizziert somit den historischen Kontext, der es ermöglichte, dass die USA insgesamt 68 Atombomben auf Eniwetok und Bikini testeten, erklärt die Bedeutung des Begriffs *Treuhandgebiet* und liefert Einblicke in die Verkettung der Vereinten Nationen, der USA und den genannten Pazifikinseln.

Zu Beginn werden im Unterkapitel 4.1. die heutigen Marshallinseln und deren geographische Lage näher vorgestellt. Anschließend wird im Unterkapitel 4.2. ein Blick in die koloniale Vergangenheit der Marshallinseln gewagt: Unterkapitel 4.2.1. erzählt von den Anfängen der Marshallinseln als deutsche Kolonie und späteres japanisches Südseemandat. Hier wird erstmals das Mandatssystem vorgestellt, auf dem das spätere Treuhandsystem der UNO aufbaut. Das Unterkapitel 4.2.2. widmet sich dem Treuhandgebiet Pazifische Inseln, welches das japanische Südseemandat ablöste, und erklärt das Treuhandsystem der UNO, dem die Marshallinseln unter US-amerikanischer Verwaltung unterlagen. Im abschließenden Unterkapitel 4.3. wird sich dem US-Nukleartestungsprogramm gewidmet, das auf dem Treuhandgebiet Pazifische Inseln stattfand und Ausgangspunkt der späteren Entschädigungen ist. Dabei werden ausgewählte Atomtestungen wie *Operation Castle* und *Operation Crossroads* näher vorgestellt, um das Ausmaß des Nukleartestungsprogramm genauer zu beleuchten.

4.1. Die Marshallinseln

Die heutige Republik Marshallinseln ist ein Inselstaat im zentralen Pazifischen Ozean und befindet sich ungefähr auf halber Strecke zwischen Australien und Hawaii. Die Marshallinseln erstrecken sich über eine riesige Wasserfläche von rund 1,9 Millionen

⁷⁴ Alle genannten Inselstaaten sind bis heute durch einen Assoziierungsvertrag (Compact of Free Association) an die USA gebunden. Eine nähere Erklärung zum Begriff Assoziierungsvertrag und wieso in Anbetracht dessen nicht von einer vollständigen Unabhängigkeit die Rede sein kann findet sich im Kapitel 4.

Quadratkilometern, obwohl die Landfläche mit nur etwa 181 Quadratkilometern sehr gering ist. Der Staat setzt sich aus 29 Atollen zusammen, die wiederum mehr als 1220 Inseln miteinschließen. Der Begriff Atoll bezeichnet ein ringförmiges Riff, das aus einer Vielzahl von oft sehr schmalen Inseln besteht, die halbkreisförmig eine Lagune umschließen. Etliche Inseln davon sind unbewohnt. Aktuell zählen die Marshallinseln 41.000 Einwohner:innen. Die frühesten Volkszählungen der Weltbank reichen bis 1960 zurück, als die Marshallinseln nur 15.000 Einwohner:innen hatten. Neben der isolierten Lage im Pazifik wird die damalige geringe Bevölkerungsanzahl oft als Grund genannt, weshalb die USA den Standort für zahlreiche Atombombentestungen auswählten.⁷⁵

Die zentralen Schauplätze der Atombombenversuche waren das Bikini-Atoll und das Eniwetok-Atoll. Beim Bikini- und Eniwetok-Atoll handelt es sich somit um eine Ansammlung vieler kleiner Inseln, die von den USA als Standort für Atombombentestungen ausgewählt wurden. Das Bikini-Atoll setzt sich beispielsweise aus 23 Inseln zusammen, das Eniwetok-Atoll aus 40 Inseln.

Die untenstehende Abbildung zeigt das Staatsgebiet der heutigen Marshallinseln. Auf der Karte sind die 29 Atolle zu sehen, die allesamt den Marshallinseln angehören. Eniwetok und Bikini befinden sich nordwestlich und sind vergleichsweise isoliert von den restlichen Atollen.

⁷⁵ Ganeshwar Chand, „The United States and the Origins of the Trusteeship System“, *Review - Fernand Braudel Center for the Study of Economies, Historical Systems, and Civilizations* 14 (1991): 230.



Abbildung 1: Marshallinseln⁷⁶

Seit 1986 sind die Marshallinseln eine unabhängige Republik, wobei sie durch einen sogenannten Assoziierungsvertrag (*Compact of Free Association*) in außenpolitischen und wirtschaftlichen Belangen stark an die USA gebunden sind. Auf den Vertrag wird im späteren Kapitel 5 eingegangen. Vor ihrer Unabhängigkeit waren die Marshallinseln ein Treuhandgebiet der Vereinten Nationen unter Verwaltung der Vereinigten Staaten. Dieses sogenannte Treuhandgebiet Pazifische Inseln wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eingerichtet und umfasste mehrere Inselgruppen in Mikronesien, darunter die Marshallinseln. Zuvor hatten die Inseln eine wechselvolle Kolonialgeschichte durchlebt: Im 19. Jahrhundert waren sie Teil des Deutschen Kolonialreichs, bevor sie nach dem Ersten Weltkrieg unter japanische Kontrolle gelangten. Das anschließende Kapitel gibt einen Überblick über die Kolonialgeschichte der Marshallinseln.

4.2. Geschichte der Marshallinseln

⁷⁶ „Marshall-Inseln-Karte“, Wikipedia, 14. Juni 2008, <https://de.wikipedia.org/wiki/Marshallinseln#/media/Datei:Marshall-Inseln-Karte.png>.

Das folgende Kapitel stellt die Kolonialgeschichte der Marshallinseln vor. Obwohl für die Masterarbeit zwar vor allem die marshallische Zugehörigkeit zum US-amerikanischen Treuhandgebiet Pazifische Inseln relevant ist, werden auch die vorausgehenden deutschen und japanischen Besetzungen erklärt. Diese sind zentral, um die spätere Involviertheit der UNO nachzuvollziehen.

Zur besseren Übersicht kann die folgende Zeitleiste herangezogen werden, die die verschiedenen Etappen der kolonialen Zugehörigkeit der Marshallinseln bis zur späteren Unabhängigkeit nachzeichnet:

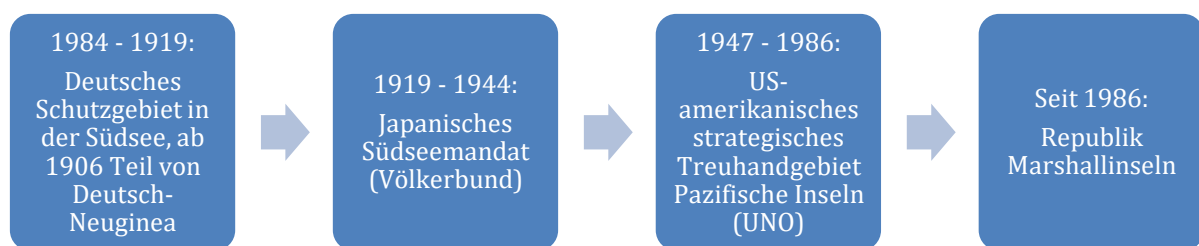


Abbildung 2: Zeitstrahl Marshallinseln

4.2.1. Deutsche Kolonie und Japanisches Südseemandat

Die Vergangenheit der Marshallinseln ist geprägt von deutschen, japanischen und US-amerikanischen Besetzungen, wobei die USA bis heute eine tragende Rolle spielen.

Das koloniale Erbe der Marshallinseln beginnt offiziell mit dem Deutschen Kaiserreich, welches 1884 die Hoheitsrechte für das Südseegebiet erwarb. Davor hatten zwar bereits spanische und englische Seefahrer die Inseln „entdeckt“ und kartographiert, allerdings sollte der damalige deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck der Erste sein, welcher die Inseln als europäisches Besitztum beanspruchte und sie damit unter die Obhut des Deutschen Kaiserreichs stellte.⁷⁷ Neben den heutigen Marshallinseln wurden auch

⁷⁷ Dominic Alessio, Katherine Arnold, und Patricia Ollé Tejero, „Spain, Germany and the United States in the Marshall Islands: Re-imagining the imperial in the Pacific.“, *Journal of New Zealand & Pacific Studies* 4, Nr. 2 (2016): 127.

etliche weitere ozeanische Inselgruppen, wie etwa das heutige Nauru, Palau, sowie die Salomon- und Karolineninseln vom Deutschen Kaiserreich annektiert.

Damit war der Startschuss für eine deutsche Kolonialgeschichte gesetzt worden, die sich vor allem im Pazifikraum und in Afrika abspielen sollte. Die heutigen Marshallinseln galten damals als *Deutsches Schutzgebiet in der Südsee* und waren damit Teil der Kolonie *Deutsch-Mikronesien*, die später mit *Deutsch-Melanesien* als *Deutsch-Neuguinea* zusammengefasst wurde.⁷⁸

Die deutsche Kolonialgeschichte fand jedoch schon bald ihr Ende: Nach dem ersten Weltkrieg, den das deutsche Kaiserreich an der Seite Österreich-Ungarns und des Osmanischen Reiches verloren hatte, mussten die Verlierermächte ihre Kolonialgebiete aufgeben. Der Völkerbund regelte dabei die weitere Handhabung der Kolonialgebiete über das sogenannte *Mandatssystem*. Das Mandatssystem des Völkerbundes wurde nach dem Ersten Weltkrieg im Rahmen des Versailler Vertrags von 1919 eingerichtet. Ziel war es, die ehemaligen Kolonialgebiete, die den Verlierermächten (insbesondere dem Deutschen Reich und dem Osmanischen Reich) entzogen wurden, unter internationale Verwaltung zu stellen. Diese Gebiete sollten dann unter der Aufsicht des Völkerbundes von den Siegermächten verwaltet werden. In den Worten des Völkerbundes bedeutete dies eine „Übertragung der Vormundschaft über Völker, die sich nicht selbst zu leiten vermögen, an die fortgeschrittenen Nationen“.⁷⁹ Zwar lag die offizielle Souveränität somit bei dem Völkerbund, jedoch wurde die tatsächliche Verwaltung durch die jeweiligen Siegermächte durchgeführt.

Für die Marshallinseln bedeutete dies, dass sie nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr eine Kolonie des Deutschen Kaiserreiches waren, sondern stattdessen an die Siegermacht Japan (unter der Obhut des Völkerbundes) übertragen wurden. Die Gesamtheit der ehemals deutschen Pazifikkolonien, die Japan nach dem ersten Weltkrieg vom Völkerbund zugesprochen bekam, wurden unter dem Titel *Japanisches Südseemandat* zusammengefasst. Neben den heutigen Marshallinseln fielen darunter

⁷⁸ Hermann Joseph Hiery, *Die deutsche Südsee 1884 - 1914 : ein Handbuch* (Paderborn, Wien: Schöningh, 2001).

⁷⁹ Helmuth Stoecker, *Handbuch der Verträge 1871–1964. Verträge und andere Dokumente aus der Geschichte der internationalen Beziehungen*. (Berlin: Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1987), 22f.

auch Palau, die Karolineninseln (heute Föderierte Staaten von Mikronesien) und die Nördlichen Marianen an Japan.⁸⁰

Als der Pazifik im Zweiten Weltkrieg zu einem zentralen Kriegsschauplatz wurde, entwickelten sich besagte Inseln zu wichtigen Militärstützpunkten. Japan nutzte beispielsweise das Südseemandat, um seinen Angriff auf Pearl Harbour zu unterstützen. Darüber hinaus bildeten die Inseln eine Barriere zwischen den Vereinigten Staaten und den Philippinen, die die USA daran hinderte, die Philippinen zurückzuerobern, nachdem diese 1942 unter japanische Besatzung gefallen waren.⁸¹ Damit spielte das japanische Südseemandat während dem Zweiten Weltkrieg eine strategisch bedeutende Rolle und wurde den USA in gewisser Weise zum Verhängnis. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in dem Japan zu den Verlierermächten gehörte, war es daher eine Priorität der USA, das Südseemandat unter amerikanische Verwaltung zu stellen. Das folgende Kapitel beschreibt daher den Übergang vom japanischen Südseemandat zum US-Treuhandgebiet.

4.2.2. Treuhandgebiet Pazifische Inseln

Als 1945 die alliierten Mächte den Zweiten Weltkrieg für sich entscheiden konnten und Japan damit zu den Verlierermächten gehörte, sollten sich die kolonialen Besitzverhältnisse über die ehemaligen Mandatsgebiete erneut verschieben. Wieder stellte sich die Frage, was mit den Kolonien und Mandaten der Verlierermächte geschehen sollte. Mit der Gründung der Vereinten Nationen wurde ein sogenanntes *Treuhandsystem* konzipiert, das in Anlehnung an das Mandatssystem des Völkerbundes die Kolonien der Verlierermächte unter die Verwaltung der Siegermächte stellen sollte. Mit dem Treuhandsystem versprach die UNO, „den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit [...] zu fördern.“⁸² Die ehemaligen Mandate, die unter der UNO nun zu Treuhandgebieten wurden, wurden

⁸⁰ Walter B. Harris, „The South Sea Islands under Japanese Mandate“, *Foreign affairs* (New York, N.Y.) 10 (1932): 691.

⁸¹ Ganeshwar Chand, „The United States and the Origins of the Trusteeship System“, *Review - Fernand Braudel Center for the Study of Economies, Historical Systems, and Civilizations* 14 (1991): 172.

⁸² United Nations, „Charter der Vereinten Nationen“, 1945, Artikel 76b.

somit erneut unter die Verwaltung einer Siegermacht gestellt, allerdings wurde hier erstmals das explizite Ziel formuliert, die besagten Gebiete auf die Selbstregulierung oder Unabhängigkeit vorzubereiten. Damit reagierte die UNO auf die zahlreichen Stimmen jener Zeit, die eine Dekolonisierung forderten, und unterschied sich in diesem Punkt vom Mandatssystem des Völkerbundes. Obwohl die Aufnahme der Unabhängigkeit oder Selbstverwaltung als Ziel für abhängige Gebiete zu ihrer Zeit sicherlich revolutionär war, galt sie nur für die sogenannten Treuhandgebiete (und damit nicht für alle Kolonien der damaligen Zeit), d.h. die Nachfolger der verbleibenden Völkerbundsmandate. Das waren insgesamt elf Territorien, nämlich Britisch-Togoland, Französisch-Togo, Französisch-Kamerun, Britisch-Kamerun, Somalia, Tanganjika, Ruanda-Urundi, der Nordosten Neuguineas, Westsamoa, Nauru und die Pazifischen Inseln.

Als Kontrollorgan richtete die UNO den sogenannten *Treuhandrat* ein, um sicherzustellen, dass die Treuhandgebiete verantwortungsvoll verwaltet und ihre Bevölkerung auf dem Weg in die Unabhängigkeit unterstützt wurde. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Fortschritte in den Treuhandgebieten zu überwachen und regelmäßig Berichte von den Treuhandstaaten entgegenzunehmen. Ziel war die Sicherstellung einer externen Begleitung auf dem Weg in die Unabhängigkeit bzw. in die Selbstverwaltung.

Bis heute ist das Treuhandsystem umstritten: So wird ihm beispielsweise eine Fortsetzung kolonialer Praktiken nachgesagt, da mächtige Staaten dadurch weiterhin Kontrolle und Einfluss über fremde Gebiete ausüben konnten.⁸³ Das Treuhandsystem ließ eine Form des Territorialerwerbs zu, der sich unter dem Vorwand einer vormundschaftlichen Entwicklung und bevorstehenden Befreiung zwar vom Kolonialismus distanzierte, aber trotzdem nach den Regeln modernisierungstheoretischer Entwicklungsparadigmen und westlichem Paternalismus spielte. Während das Treuhandsystem offiziell den Übergang zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit fördern sollte, war es in der Praxis von den Interessen und der Macht der ehemaligen Kolonialmächte geprägt.

⁸³ Eva-Maria Muschik, „Decolonization and (the Limits of) UN Agency“, in *The United Nations Trusteeship System*, hg. von Jan Lüdert, Maria Ketzmerick, und Julius Heise, 1. Aufl. (London: Routledge, 2022), 43–66.

Da die USA maßgeblich dazu beigetragen hatten, Japan zur Kapitulation zu zwingen und damit den Pazifikkrieg zu verlieren, war schnell klar, dass die ehemals japanischen Mandatsinseln als Treuhandgebiet an die USA übergehen würden. Dies lag im Interesse der USA, deren Militär nach dem Pazifikkrieg die strategische Bedeutung der pazifischen Inseln erkannt hatte. Die Enttäuschung darüber, dass das japanisch kontrollierte Südseemandat die Vereinigten Staaten fast ihre Territorien (Guam, Hawaii und die Philippinen) gekostet hatte, saß tief. Nach dem Krieg war es daher für das amerikanische Militär von größter Bedeutung, die Pazifikinseln des Südseemandats unter amerikanische Obhut zu stellen.^{84 85} Für das amerikanische Militär war das Treuhandsystem jedoch keine optimale Lösung, da es ausdrücklich dazu gedacht war, die Gebiete auf die Unabhängigkeit oder Selbstverwaltung vorzubereiten. Das Treuhandsystem sollte als Übergangszeit dienen, in der die verwaltenden Behörden ihre jeweiligen Gebiete wirtschaftlich, sozial und pädagogisch so weit stärken sollten, dass diese später auf eigenen Füßen stehen würden. Das Kriegs- und Marineministerium strebte stattdessen nach der kompromisslosen amerikanischen Souveränität über die Inseln, da man im zweiten Weltkrieg deren strategische Bedeutung erfahren hatte.⁸⁶ Um das Bedürfnis der Vereinigten Staaten nach absoluter Kontrolle über das ehemalige Südseemandat zu lösen, schlugen die USA vor, die Treuhandgebiete in strategische und nicht-strategische Gebiete zu unterteilen. Im Gegensatz zu den regulären Treuhandgebieten, die unter die Aufsicht des Treuhandrates gestellt wurden, sollten die strategischen Treuhandgebiete unter die Kontrolle des UN-Sicherheitsrates gestellt werden.⁸⁷ Dies war natürlich für die USA vorteilhaft, da es bedeutete, dass sie, als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates, ein Veto gegen jede Einmischung einlegen konnten, die ihr Gebiet betraf. Indem das ehemalige japanische Südseemandat schließlich zu einem *strategischen* Treuhandgebiet der USA erklärt wurde, verlor der UN-Treuhandrat seine Aufsichts- und Kontrollfunktion: Damit war es den USA gelungen, die Pazifikinseln erfolgreich international abzuschotten und sie aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu nehmen.⁸⁸

⁸⁴ Chand, „The United States and the Origins of the Trusteeship System“, 200.

⁸⁵ Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, 134.

⁸⁶ Chand, „The United States and the Origins of the Trusteeship System“, 200.

⁸⁷ Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, 135.

⁸⁸ Leclerc, 135.

Im Februar 1947 reichten die USA offiziell ihren Antrag ein, welcher Palau, die Karolineninseln, die Marshallinseln und die Nördlichen Marianen als *strategisches* Treuhandgebiet unter amerikanischer Verwaltung klassifizieren sollte.⁸⁹ Die nachfolgende Abbildung zeigt die geographischen Umrisse des Treuhandgebiets Pazifische Inseln:

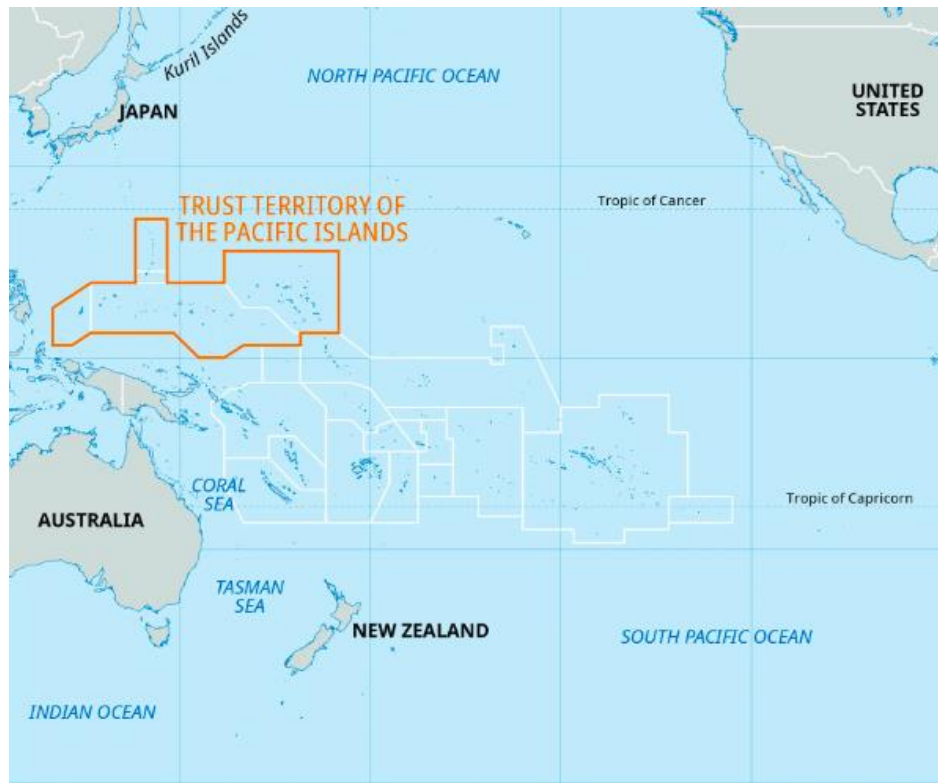


Abbildung 3: Treuhandgebiet Pazifische Inseln⁹⁰

Dem Antrag selbst waren jedoch einige Debatten vorausgegangen, die darauf hindeuteten, dass die USA hier versuchten, die Pazifikinseln langfristig unter amerikanische Besatzung zu stellen. In einem ersten Entwurf hatten die USA beispielsweise das Versprechen der Unabhängigkeit weggelassen, waren damit allerdings auf den Widerstand der Sowjetunion gestoßen.⁹¹ Dieser Entwurf sah etwa vor, dass das Treuhandgebiet wie ein integraler Bestandteil der Vereinigten Staaten verwaltet werden solle. Nach einem Schlagabtausch mit der Sowjetunion, den die UdSSR gewinnen sollte, trat das Abkommen der strategischen Treuhandschaft über die Pazifikinseln am 18. Juli 1947 schließlich in Kraft und verlieh den USA damit die volle

⁸⁹ United Nations, „Security Council Official Records 13th meeting S/PV.113.“, 26. Februar 1947.

⁹⁰ „Trust Territory of the Pacific Islands“, Encyclopædia Britannica, o. J., <https://www.britannica.com/place/Trust-Territory-of-the-Pacific-Islands>.

⁹¹ Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, 136.

Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsbefugnis. Das Abkommen gestattete den USA, auf den Inseln Marine-, Militär- und Luftstützpunkte einzurichten, auf dessen Basis sie später u.a. das besagte Atomtestprogramm errichteten.⁹² Die USA versprachen, das Treuhandgebiet politisch und wirtschaftlich zu stärken und auf die Selbstverwaltung oder Unabhängigkeit vorzubereiten. Der sowjetische Einspruch hatte die USA dazu veranlasst, dem Treuhandabkommen ein Unabhängigkeitsversprechen hinzuzufügen, wobei die USA jedoch den Begriff der Unabhängigkeit mit folgendem Verweis ergänzten: “as may be appropriate to the particular circumstances of the trust territory and its peoples.”⁹³ Damit wurde Raum für mögliche Sonderregelungen gelassen, was auch die Grundlage für den späteren Assoziationsvertrag bildete (siehe Kapitel 5). Die Historikerin Tracey Banivanua Mar kritisiert, dass diese Bemerkung das Unabhängigkeitsversprechen wieder verwässert habe und ein weiterer Beleg für die versteckte Absicht der USA sei, eine vollständige Annexion der Inseln zu erreichen.⁹⁴

4.3. Das US-Nukleartestungsprogramm

Mit dem strategischen Treuhandabkommen erhielten die USA ab 1947 das Recht, die Pazifikinseln für militärische Zwecke zu nutzen. Im Kontext des Kalten Krieges und des nuklearen Wettrüstens waren Atomtests ein zentrales Element der US-amerikanischen Militärstrategie. Während des Kalten Krieges war es gängige Praxis, Atomwaffen durch zahlreiche Tests weiterzuentwickeln und finanzielle Mittel in deren Forschung und Verbesserung zu investieren. So hatten die USA etwa bereits im Jahr 1945 eine Atombombe im US-Bundesstaat New Mexico⁹⁵ getestet und damit das Atomzeitalter eingeläutet. Auch wurden später zwischen 1951 und 1992 im US-Bundesstaat Nevada ebenfalls langjährig Atomwaffen getestet. Die Pazifikinseln boten im Vergleich zu den inneramerikanischen Testgebieten wie New Mexico oder Nevada jedoch mehrere Vorteile, die ihre Auswahl als Testgebiet für Atomwaffen durch die USA während des

⁹² United Nations, „Trusteeship Agreement for the Former Japanese Mandated Islands approved at the 124th meeting of the Security Council“, 2. April 1947.

⁹³ United Nations, Article 6(1).

⁹⁴ Tracey Banivanua Mar, *Decolonisation and the Pacific: Indigenous Globalisation and the Ends of Empire* (Cambridge: Cambridge University Press, 2016), 122.

⁹⁵ Hierbei handelte es sich um die Trinity-Bombe auf den White Sands Proving Grounds in New Mexico.

Kalten Krieges begünstigten: Dazu zählte vor allem die geographische Abgeschiedenheit und die niedrige Bevölkerungsdichte der Pazifikinseln. Da das Treuhandgebiet weit von kontinentalen Landmassen entfernt war, prognostizierte das US-Militär, dass der radioaktive Niederschlag harmlos in den Pazifik rieseln würde. Radioaktive Kontamination könne somit aus US-amerikanischer Sicht auf bewohnten Gebieten auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus herrschten auf Bikini und Eniwetok hervorragende klimatische Bedingungen, da die Atolle nur selten von tropischen Stürmen und Taifunen heimgesucht wurden.⁹⁶ Im Vergleich zu den inneramerikanischen Testgebieten war die Bevölkerung der Marschallinseln außerdem wesentlich kleiner und weit verstreuter. Dies machte es für die USA einfacher, die lokale Bevölkerung umzusiedeln. Gleichzeitig wurde angenommen, dass politischer und sozialer Widerstand begrenzter sein würde. Eine Aussage des geopolitischen Beraters Henry Kissinger, der damals nationaler Sicherheitsberater unter US-Präsidenten Richard Nixon war, bringt die amerikanische Haltung gegenüber der lokalen Bevölkerung der Pazifikinseln auf den Punkt: “There are only 90,000 people out there. Who gives a damn?”⁹⁷

Insgesamt führten die USA zwischen 1946 und 1958 68 Atomtestungen im Treuhandgebiet der Pazifischen Inseln durch, konkret auf dem Eniwetok- und dem Bikini-Atoll der heutigen Marshallinseln. Im Folgenden werden vereinzelte Testungen sowie die Umsiedlung der lokalen Bevölkerung näher beschrieben. Eine wichtige Rolle spielten dabei die zahlreichen Evakuierungen, für die später in Sammelklagen Entschädigungen gefordert wurden (s. Kapitel 5.4.). Im Rahmen der Atomtests auf den Marshallinseln wurden die Bewohner:innen von Bikini, Eniwetok und Rongelap mehrfach umgesiedelt, oft unter chaotischen und unzureichend geplanten Bedingungen, wie im Folgenden dargestellt werden soll.

Die erste Testreihe fand bereits 1946 statt, als das Treuhandabkommen weder beantragt noch beschlossen war, und wurde unter dem Namen *Operation Crossroads* auf dem

⁹⁶ Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, 141.

⁹⁷ James Ridgeway, „The inside story, or some of it, from a Secretary of the Interior; Who Owns America? By Walter J. Hickel.“, *The New York Times*, 24. Oktober 1971, 7, <https://www.nytimes.com/1971/10/24/archives/who-owns-america-by-walter-j-hickel-328-pp-englewood-cliffs-n-j.html>.

Bikini-Atoll durchgeführt. Hierfür wurden zwei Atombomben mit einer Sprengkraft von jeweils etwa 23 Kilotonnen gezündet.⁹⁸ Im Vorfeld wurden die 167 Einwohner:innen des Bikini-Atolls evakuiert und auf das Rongerik-Atoll umgesiedelt, wo die Bevölkerung Bikinis bereits nach zwei Monaten unter Nahrungsmittelknappheit litt. Damit begann für die Bewohner:innen Bikinis eine Odyssee des Exillebens: Aufgrund von Unterernährung übersiedelten die USA die Bikini-Bevölkerung im Jahr 1948 für sechs Monate in ein Übergangslager auf der Insel Kwajalein, es folgte schließlich die Umsiedlung auf die Insel Kili. Auch hier litten die Inselbewohner:innen in ihrem Exil unter Lebensmittelknappheit, da Kili nicht über genügend Agrarflächen und Ressourcen verfügte.⁹⁹ 1969 erlaubten die USA einem Teil der ursprünglichen Bevölkerung, nach Bikini zurückzukehren, evakuierten sie aber 1978 wieder mit der Begründung, dass Bikini aufgrund der nuklearen Verseuchung auf unbestimmte Zeit unbewohnbar sei.¹⁰⁰ Bis heute verbleibt das Bikini-Atoll unbewohnt.

Das Schicksal der Bikini-Bewohner:innen mitsamt ihren zahlreichen unfreiwilligen Migrationsbewegungen ist jedoch kein Einzelfall. Stattdessen zeigen sich in der genaueren Betrachtung der Exilrouten der Bikini-, Eniwetok- oder Rongelapbewohner:innen immer wiederkehrende Muster. Dabei wird vor allem ersichtlich, dass die USA die Sicherheit der Bewohner:innen der Marshallinseln massiv vernachlässigten oder nicht ernst genug nahmen.

Neben dem Bikini-Atoll, auf dem über zwölf Jahre hinweg insgesamt 23 Atombomben gezündet wurden, war das Eniwetok-Atoll der zweite zentrale Schauplatz des amerikanischen Nukleartestprogramms. Hier wurden ab 1948, beginnend mit der *Operation Sandstone*, insgesamt 43 Atombomben detoniert, weshalb auch die Eniwetok-Bevölkerung gegen ihren Willen umgesiedelt werden musste. Die USA entschieden sich für eine Umsiedlung auf das Ujelang-Atoll, das sich jedoch bereits binnen kürzester Zeit als ungeeigneten Exilort erwies: Ujelang mangelte es an ausreichend Ressourcen, Agrarflächen und Fischvorkommen, um die Bevölkerung Eniwetoks zu versorgen,

⁹⁸ Zum Vergleich: Little Boy, die Atombombe, die von den USA im August 1945 auf Hiroshima abgeworfen wurde, hatte eine Sprengkraft von etwa 15 Kilotonnen.

⁹⁹ Harry G Prince, „The United States, The United Nations, and Micronesia: Questions of Procedure, Substance, and Faith.“ (Hastings College of Law, 1989), 68.

¹⁰⁰ Jack Niedenthal, „History of the People of Bikini Following Nuclear Weapons Testing in the Marshall Islands: With Recollections and Views of Elders of Bikini Atoll“, *Health Physics* 73, Nr. 1 (1997): 28–36.

weshalb die Bewohner:innen an massiven Hungersnöten litt. Eine detailliertere Beschreibung des Leids der Eniwetok-Bewohner:innen findet sich im Kapitel 5.4.1. Insgesamt dauerte das unfreiwillige Exil 33 Jahre an und endete erst 1981, nachdem die USA das Eniwetok-Atoll gesäubert hatten und eine Rückkehr zuließen. Trotz Säuberung blieb das Eniwetok-Atoll nicht mehr der früheren Heimat seiner Bewohner:innen, da manche Inseln beispielsweise weiterhin nuklear kontaminiert und damit unbewohnbar waren. Andere Inseln des Atolls waren durch die Atombomben komplett ausgelöscht worden, weshalb die ursprüngliche Bevölkerung die Rückkehr als unzufriedenstellend wahrnahm.¹⁰¹

Obwohl die USA nur auf den Bikini- und Eniwetok-Atollen Tests durchführten, waren auch andere Teile der heutigen Marshallinseln von nuklearer Verseuchung und Umsiedlung betroffen. Die wohl größte Dimension und internationale Aufmerksamkeit erlangte die sogenannte *Operation Castle* mit der Bravo-Atombombe im Jahr 1954, der bis heute stärksten von den USA gezündeten Atombombe. Diese explodierte auf dem Bikini-Atoll aufgrund eines rechnerischen Fehlers mit einer unerwarteten Stärke von 15 Megatonnen¹⁰² und brachte für die umliegenden Atolle verheerende Konsequenzen mit sich. Aufgrund einer veränderten Windrichtung wurde der nukleare Niederschlag der Bravo-Bombe auf die benachbarten und bewohnten Atolle Rongelap, Utirik, Ailinginae und Rongerik geweht.¹⁰³ Trotz der Gefahr, die von radioaktivem Fallout ausging, wurden die Bewohner:innen erst mehrere Tage nach dem Test evakuiert, nachdem sie bereits einer erheblichen Strahlenbelastung ausgesetzt waren. Die verzögerte Evakuierung steigerte damit auch ihr Risiko für gesundheitliche Langzeitfolgen wie zum Beispiel Schilddrüsenprobleme. War die Bravo Bombe am 1. März explodiert, so dauerte es für die 64 Einwohner:innen Rongelaps und 18 Bewohner:innen Ailinginae bis zum 3. März, bis diese von den USA nach Kwajalein gebracht wurden. Die 157 Bewohner:innen des Utirik-Atolls wurden erst am 4. März evakuiert.¹⁰⁴ Weiters entschieden die USA, die verbleibenden benachbarte Atolle (Ailuk, Likiep, Mejit, Maloelap, Wotje und Wotho) nicht

¹⁰¹ Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, 142.

¹⁰² Zum Vergleich: Little Boy, die Atombombe, die auf Hiroshima abgeworfen wurde, hatte eine Sprengkraft von 15 Kilotonnen.

¹⁰³ Parsons, *Bombing the Marshall Islands : a Cold War tragedy*, 54.

¹⁰⁴ Parsons, *Bombing the Marshall Islands : a Cold War tragedy*.

zu evakuieren, obschon diese sich ebenso im geschätzten Radius der Nuklearstrahlung der Bravobombe befanden. Im Fall des Ailuk-Atolls räumte die US-Regierung später sogar ein, dass die lokale Bevölkerung dort einem Strahlenausmaß ausgesetzt war, welches sich im Nachhinein als besorgniserregend herausgestellt habe. Zum Zeitpunkt der Evakuierungen entschied sich die US-Regierung jedoch, die 401 Bewohner:innen Ailuks nicht umzusiedeln, da es sich hierbei um zu viele Menschen und zu große Anstrengungen handele.¹⁰⁵

Die Bravo-Bombe verdeutlicht, wie die USA das damalige Treuhandgebiet der Marshallinseln für ihre eigenen strategischen Zwecke nutzten. Dabei gerieten Umwelt, soziale Strukturen und die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in den Hintergrund. Die Entscheidung, Atomwaffentests in diesem Gebiet durchzuführen, führte zu erheblichen Belastungen für die Lebensbedingungen der Bewohner:innen, während der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Gemeinschaften nicht ausreichend gewährleistet wurden. Im Kapitel 5.3. wird konkreter auf die gesundheitlichen Folgen der Bravo-Bombe auf die Rongelap Bevölkerung eingegangen. Fest steht jedoch, dass sich hier ein enorm fahrlässiger Umgang seitens der USA zeigte, denn bereits 1957 – also nur drei Jahre nach der Bravo-Bombe – wurde das Rongelap-Atoll von den USA für gesundheitlich unbedenklich erklärt und den ehemaligen Bewohner:innen gestattet, zurückzukehren. Als sich in den folgenden Jahren Krankheitsbilder zu häufen begannen, führten die USA ab 1978 erneute radiologische Untersuchungen der betroffenen Gebiete durch und beschlossen im Jahr 1985, die Rongelap-Bevölkerung permanent zu evakuieren.¹⁰⁶ Die Untersuchungen hatten ergeben, dass das Atoll nach wie vor radioaktiv kontaminiert war. Ähnlich wie bei der Bevölkerung Bikinis hatte man hier somit mit der Hoffnung der Rongelap-Bewohner:innen gespielt, wieder dauerhaft auf ihre Heimatsinsel zurückkehren zu dürfen, ohne dies davor ausreichend zu prüfen. Das Leben der Inselbewohner:innen wurde damit aufs Spiel gesetzt, da die USA diese leichtfertig nuklearer Strahlung ausgesetzt hatten und erst Jahre später wieder evakuierten. Eine optimale Lösung waren die Evakuierungen – abseits der gesundheitlichen Notlage – für die Inselbewohner:innen auf gar keinen Fall, denn damit war der unweigerliche Verlust

¹⁰⁵ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 16.

¹⁰⁶ Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, *Consequential Damages of Nuclear War : The Rongelap Report* (Walnut Creek: Routledge, 2008), 28.

der Heimat verbunden, zu denen die Bewohner:innen eine starke Verbundenheit empfanden. Dr. Laurence Carucci, der zwischen 1990 und 2000 Eniwetok in seiner Sammelklage vor dem *Nuclear Claims Tribunal* vertrat, beschreibt die besondere Bedeutung des Heimatbegriffs für die Bewohner:innen der Marshallinseln wie folgt: “For Marshall Islanders in general, and Eniwetok people in particular, land is a part of one's person and one's entire identity. It is an integral part of a person's sense of who they are in the world and how their life makes sense as part of a certain culture”¹⁰⁷, oder, wie eine Bewohnerin der Marshallinseln es auf den Punkt bringt: “If we lose our land, we lose our custom.”¹⁰⁸ Dieser enge Zusammenhang zwischen Land, Identität und Kultur machte die Umsiedlungen besonders belastend für die betroffenen Gemeinschaften. Die Umsiedlungen wurden von den USA vielfach ohne sorgfältige Planung und Rücksicht auf die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung durchgeführt und können daher als fahrlässig bezeichnet werden. Oft wurden die Inselbewohner:innen erst kurz vor den Tests evakuiert, ohne dass langfristige Lösungen für ihre Unterbringung und Versorgung geschaffen wurden. So wurden die Menschen beispielsweise auf kleinere Atolle umgesiedelt, die weder über ausreichend fruchtbares Land noch über genügend Fischbestände verfügten, um die Gemeinschaften zu ernähren. Diese Umstände führten zu Hunger, Mangelernährung und weiteren gesundheitlichen Problemen.

Auch wenn der Fokus dieser Arbeit durch das spätere *Nuclear Claims Tribunal* allein auf den Atombomben liegt, testeten die USA darüber hinaus eine Vielzahl an unterschiedlichen Bomben auf Bikini und Eniwetok. Auch nach 1958, als die letzte Nukleartestung auf Bikini und Eniwetok stattgefunden hatte, wurden weiterhin Waffen auf dem Treuhandgebiet getestet, wie zum Beispiel Interkontinentalraketen oder HEUS (*high energy upper stage*) Raketen.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Davor Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, *Denver Journal of International Law and Policy* 35, Nr. 1 (2006): 223.

¹⁰⁸ Autumn S. Bordner, Caroline E. Ferguson, und Leonard Ortolano, „Colonial dynamics limit climate adaptation in Oceania: Perspectives from the Marshall Islands“, *Global environmental change* 61 (2020): 7.

¹⁰⁹ Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, 226.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die verschiedenen Testungen, die von 1946 bis 1958 auf den heutigen Marshallinseln stattgefunden haben.

Tabelle 1: Übersicht Nukleartestungen

Name	Jahr	Bombenanzahl	Ort
Operation Crossroads	1946	2	Bikini-Atoll
Operation Sandstone	1948	3	Eniwetok-Atoll
Operation Greenhouse	1951	4	Eniwetok-Atoll
Operation Ivy	1952	2	Eniwetok-Atoll
Operation Castle	1954	6	Bikini-Atoll, Eniwetok-Atoll
Operation Redwing	1956	17	Bikini-Atoll, Eniwetok-Atoll
Operation Hardtack I	1958	35	Bikini-Atoll, Eniwetok-Atoll

5. Das US-Entschädigungsprogramm an die Marshallinseln

Das folgende Kapitel setzt sich mit dem Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit auseinander, sprich den Entschädigungen an die Marshallinseln für das US-Nukleartestprogramm von 1946 - 1958.

Kapitel 5.1. kontextualisiert und erklärt den Assoziierungsvertrag zwischen den USA und den Marshallinseln (*Compact of Free Association*, COFA), auf dem die amerikanischen Entschädigungsmaßnahmen fußen. Diese sind im *Abschnitt 177* des COFA vertraglich festgelegt und geregelt. Kapitel 5.2. konzentriert sich auf *Abschnitt 177* des Assoziierungsvertrags und widmet sich dabei dem *Marshall Islands Nuclear Claims Trust Fund*, dem *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* und den einzelnen Vertragsregelungen in punkto Entschädigungen. Der *Marshall Islands Nuclear Claims Trust Fund* und das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* sind zwei verschiedene, aber miteinander verbundene Konzepte im Zusammenhang mit den Entschädigungen der Atomtests: Im Treuhandfonds wurden die gesamten finanziellen Mittel, die zur

Auszahlung dieser Ansprüche verwendet wurden, verwaltet. Das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* war ein Gremium, das für die Prüfung und Gewährung von gewissen Teilen der finanziellen Entschädigungen, die aus dem Treuhandfonds finanziert wurden, für die Bewohner:innen der Marshallinseln zuständig war. Neben den vertraglich festgelegten Entschädigungssummen konnten die Bewohner:innen über das Tribunal Individual- oder Sammelklagen stellen, um somit zusätzliche Schadenersatzkompensationen zu erhalten.

In einem zweiten Schritt wird die Umsetzung der Entschädigungen untersucht, also analysiert, wie und in welchem Ausmaß tatsächlich Kompensationen zustande gekommen sind. *Abschnitt 177* unterscheidet dabei zwischen Personenschäden und Eigentumsschäden (“for loss or damage to property and person”¹¹⁰): Kapitel 5.3. widmet sich den Personenschäden, also den gesundheitlichen Schäden, und kontextualisiert dabei gesundheitlichen Auswirkungen von nuklearer Strahlung und das mangelnde Wissen über die Gefahrenlage zu Zeiten des US-Nukleartestprogramms. Anschließend wird im 5.3.1. das *Personal Injury Compensation Program* untersucht, mit dem das Tribunal über gesundheitliche Schäden urteilte. Kapitel 5.4. untersucht die Entschädigungen für Sachbeschädigungen und Landverlust und gibt anhand einer Fallstudie der Eniwetok-Sammelklage in Kapitel 5.4.1. Einblick in die Handhabung eines solchen Prozesses. Für alle Sammelklagen gilt, dass die Entschädigungen auf drei Parameter aufgeteilt worden sind, nämlich vergangene und zukünftige Nutzungsausfälle, Wiederherstellungskosten und Folgeschäden (*past and future loss of use, costs to restore, consequential damages*). Diese werden mit Hinblick auf die Eniwetok-Sammelklage näher vorgestellt und erklärt. Anschließend bietet Kapitel 5.5. einen finalen Überblick über die Gesamtheit der finanziellen Entschädigungen.

5.1. Der Assoziierungsvertrag

Das Treuhandgebiet Pazifische Inseln wurde in den 1980er Jahren schrittweise aufgelöst, als die verschiedenen Inselgruppen entweder ihre Unabhängigkeit erlangten und/oder einen besonderen Status in Beziehung zu den USA entwickelten. Heute bestehen aus

¹¹⁰ Department of State: United States of America, „Compact of Free Association: Agreement between the UNITED STATES OF AMERICA and the MARSHALL ISLANDS“, 1983, 14.

dem ehemaligen Treuhandgebiet vier politische Einheiten: die Marshallinseln, die Föderierten Staaten von Mikronesien, Palau und die Nördlichen Marianen. Die Nördlichen Marianen sind seit 1975 ein offizielles US-amerikanisches Außengebiet und Teil des *US-Commonwealth*, wohingegen die Marshallinseln, Palau und die Föderierte Staaten von Mikronesien allesamt unabhängige Nationalstaaten sind, die durch einen Assoziierungsvertrag weiterhin starke Beziehungen zu den USA pflegen. 1990 wurde das Treuhandgebiet Pazifische Inseln schließlich offiziell aufgelöst.

Die Marshallinseln erhielten ihre Unabhängigkeit bereits 1986 durch einen Assoziierungsvertrag (*Compact of Free Association*) mit den USA. Ein Assoziierungsvertrag bezeichnet ein bilaterales Abkommen, das zwischen zwei Staaten oder Staatenverbunden geschlossen wird und deren wechselseitige Kooperation vertraglich festlegt. Er dient dazu, die Beziehungen zwischen den besagten politischen Einheiten in verschiedenen Bereichen zu regeln und zu vertiefen. Der Assoziierungsvertrag zwischen den USA und den Marshallinseln wurde ursprünglich auf eine Laufdauer von 15 Jahren festgelegt (1986 - 2001), auf dessen Ende wird in einem späteren Absatz näher eingegangen.

Der Assoziierungsvertrag zwischen den USA und den Marshallinseln legt u.a. auch den Entschädigungsrahmen für das US-Nukleartestungsprogramm fest, weshalb er für die vorliegende Masterarbeit ein wichtiges Referenzwerk ist. Die zentrale Funktion des Abkommens ist jedoch die weitere Gewährleistung einer engen politischen und wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen den USA und den Marshallinseln, die somit auch nach ihrer *de jure* Unabhängigkeit in enger Beziehung zu den USA stehen.

Der Assoziierungsvertrag gewährt den Marshallinseln Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten und sichert ihnen wirtschaftliche Unterstützung und militärischen Schutz zu. Er legt jedoch auch fest, dass die USA weiterhin Militärstützpunkte auf den Marshallinseln unterhalten und die Inseln für strategische Zwecke nutzen dürfen. Hier zeigt sich erneut die geographisch, militärisch und strategisch wichtige Lage der Marshallinseln, die die USA nach den einschlägigen Verlusterfahrungen im Zweiten Weltkrieg nicht mehr aufzugeben bereit sind. Der Anthropologe Peter Rudiak-Gould

bringt die Verbundenheit der zwei Staaten treffend auf den Punkt: “The compact makes the archipelago as close as possible to a US possession while not actually being one.”¹¹¹ Neben der starken außenpolitischen und wirtschaftlichen Ausrichtung des Assoziierungsvertrags regelt dieser auch die Entschädigungsmaßnahmen der USA für das Nukleartestungsprogramm auf Bikini und Eniwetok. In *Abschnitt 177* des Vertrags wird die Verantwortung der USA, Entschädigungen für die Nukleartestungen von 1946 - 1958 zu zahlen, bekräftigt, und ein Prozedere und Gremium zu dessen Verabschiedung festgelegt: Das Geld für die monetären Entschädigungen wurde von den USA durch den sogenannten *Marshall Islands Nuclear Claims Trust Fund* bereitgestellt. Zusätzlich wurde das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* ins Leben gerufen, um Entschädigungsforderungen von Einzelpersonen und Gemeinschaften zu bearbeiten und somit über das Geld des Fonds zu urteilen. Auf beide Begrifflichkeiten wird in den nächsten Unterkapiteln 5.2.1. und 5.2.2. näher eingegangen.

Vereinfacht ließe sich sagen, dass der Assoziierungsvertrag zwischen den USA und den Marshallinseln die Entschädigungen für die durch die Atomtests verursachten Schäden im Gegenzug zur fortgesetzten Nutzung der Marshallinseln als militärischen Stützpunkt durch die USA regelt. Bereits vor dem Abschluss des Vertrags hatten die Marshallinseln versucht, angemessene Entschädigungen einzufordern. In den frühen 1980er Jahren hatten etwa die Atolle Bikini, Eniwetok und Rongelap vor dem US-Bundesgericht *Court of Claims* Anklage gegen die USA erhoben.¹¹² Sie beriefen sich dabei auf den 5. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten (den sogenannten *Fifth Amendment*), insbesondere auf die *Taking Clause*, die festlegt, dass Privateigentum nicht für öffentliche Zwecke enteignet werden darf, ohne dafür eine gerechte Entschädigung zu leisten: “*nor shall private property be taken for public use, without just compensation.*”¹¹³ Die damals unter US-Verwaltung stehenden Atolle argumentierten, dass ihnen nach dieser Verfassungsbestimmung eine Entschädigung für die Schäden durch die Atomtests zustehe. Mit dem Abschluss des Assoziierungsvertrags wurden diese Klagen jedoch

¹¹¹ Rudiak-Gould, *Climate Change and Tradition in a Small Island State. The Rising Tide*, 20.

¹¹² *Juda v. U.S., Nitol v. U.S., People of Eniwetok v. U.S.*

¹¹³ Fifth Amendment to the United States Constitution, zit. n. „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“, 2000.

hinfällig. Der Vertrag legte fest, dass Entschädigungsansprüche künftig ausschließlich über den Vertrag selbst und das neu geschaffene *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* geregelt werden sollten. Artikel XII des Vertrags schließt ausdrücklich die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte aus: “No court of the United States shall have jurisdiction to entertain such claims, and any such claims pending in the courts of the United States shall be dismissed.”¹¹⁴ Abschnitt 177 des Vertrags übertrug dem Tribunal die alleinige Befugnis zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche. Infolgedessen wurden die Klagen der Atolle vor dem *US Court of Claims* abgewiesen. Obwohl Eniwetok und Rongelap in Berufung gingen, blieben sie auch vor dem *US Court of Appeals* erfolglos.¹¹⁵ Die frühen Reparationsbestrebungen der jeweiligen Atolle können jedoch als Wegbereiter für die späteren Entschädigungen gesehen werden, da hier erstmals Druck auf die USA ausgeübt wurde, das vergangene Unrecht wiedergutzumachen. Die früheren Klagen der Atolle Bikini, Eniwetok und Rongelap wurden zwar letztlich durch den Vertrag hinfällig, sie erhöhten jedoch den Druck auf die USA, die Schäden im späteren Assoziierungsvertrag anzuerkennen und Entschädigungen zu leisten.

Durch den Assoziierungsvertrag gaben die USA somit zwar einen Teil ihrer direkten Kontrolle über das Gebiet ab, sicherten sich jedoch weiterhin erheblichen Einfluss über die Marshallinseln und legten bereits im Vorfeld die Höhe der Entschädigungen fest, um so die Kontrolle über zukünftige Ansprüche zu wahren.

Der Assoziierungsvertrag war ursprünglich auf 15 Jahre angelegt (1986 - 2001), wurde allerdings bis 2003 verlängert, während über eine potenzielle Erneuerung des COFA-Abkommens verhandelt wurde. Im Jahr 2004 wurde das Abkommen erneuert und bis 2023 verlängert. Der neue Vertrag umfasste finanzielle Entwicklungshilfen, militärische Nutzungsrechte und Sonderregelungen für die Bewohner:innen der Marshallinseln, die in die USA reisen oder dort leben, beinhaltete jedoch keine Entschädigungen mehr. Somit war das Entschädigungsprogramm offiziell 2003 ausgelaufen, wobei sich jedoch bereits davor gezeigt hatte, dass die versprochenen Finanzierungen nicht ausreichen würden. Darauf wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

¹¹⁴ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, 1983, Article XII, 13.

¹¹⁵ Vgl. Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, 231.

2023 wurde der Assoziierungsvertrag erneut um 20 Jahre verlängert.¹¹⁶ Trotz der beiden Verlängerungen, die auch stets mit finanziellen Hilfen einhergingen, hatte das Entschädigungsprogramm nur eine Laufzeit bis 2003. In den nachfolgenden Verhandlungen wurden keine zusätzlichen Entschädigungszahlungen von den USA vereinbart, weshalb viele der Entschädigungsansprüche der betroffenen Bewohner:innen bis heute offen verbleiben. Offiziell gab der Fonds 2009 an, seine finanziellen Mittel vollends erschöpft zu haben.¹¹⁷ Nachdem das Tribunal somit über keine Gelder mehr verfügte, wurde es 2011 eingestellt und verabschiedet seither keine Entschädigungsurteile mehr.

5.2. *Abschnitt 177: Eine Vertragsübersicht*

5.2.1. *Der Marshall Islands Nuclear Claims Trust Fund*

Im Assoziierungsvertrag bekennen sich die USA zu ihrer Verantwortung, Entschädigungen für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen und Personen (“for loss or damage to property and person”¹¹⁸) für die Nukleartestungen von 1946 - 1958 auszus zahlen. Der Assoziierungsvertrag legt fest, dass in einer separaten Vereinbarung Bestimmungen für die gerechte und angemessene Begleichung aller derartigen Ansprüche festgelegt werden. In *Section 177 Settlement Agreement (Abschnitt 177)* werden die konkreten Details, Prozedere und Gremien hinsichtlich der Reparationen separat festgelegt: Ähnlich wie der Assoziierungsvertrag tritt auch *Abschnitt 177* am 21. Oktober 1986 in Kraft. Die beiden Regierungen kamen überein, dass *Abschnitt 177* die vollständige Beilegung aller vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Regierung und der Staatsangehörigen der Marshallinseln hinsichtlich Entschädigungen darstellt. Im folgenden Kapitel werden die Bestimmungen von *Abschnitt 177* näher vorgestellt.

¹¹⁶ U.S. Department of the Interior, „Interior Department Applauds Renewed Economic Assistance for Compacts of Free Association“, 2023, <https://www.doi.gov/oia/press/Interior-Department-Aplauds-Renewed-Economic-Assistance-for-Compacts-of-Free-Association>.

¹¹⁷ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 13.

¹¹⁸ Department of State: United States of America, „Compact of Free Association: Agreement between the UNITED STATES OF AMERICA and the MARSHALL ISLANDS“, 14.

Auf Basis von *Abschnitt 177* verpflichteten sich die USA zur Errichtung des sogenannten *Marshall Islands Nuclear Claims Trust Fund*, einem Fonds von 150 Millionen USD, die für die Entschädigungen der Nuklearschäden bereitgestellt werden. Dieses Geld war jedoch nicht unmittelbar zugänglich, denn es handelte sich dabei um einen Treuhandfonds: Die 150 Millionen USD wurden von den USA in Anleihen, Aktien und anderen Investmentinstrumenten, die den Vereinigten Staaten angehören, angelegt. Somit sollte der Fonds kontinuierlich an Wert gewinnen und Dividenden erzielen. Im Vertrag wird eine durchschnittliche jährliche Rendite von 18 Mio. USD prognostiziert. Mit dem Fonds sollten jährliche Ausschüttungen als Entschädigungen an die Marshallinseln ausgezahlt werden, wobei die konkreten Summen und Zuständigkeitsbereiche vertraglich festgelegt wurden.

Im Vertrag wird eine nicht namentlich genannte US-amerikanische Anlageverwaltungsgesellschaft als Treuhänder und Fondsverwalter beauftragt, die die Verantwortung trägt, die jährlichen Ausschüttungen festzuhalten und auszuzahlen. Die Entschädigungsgelder fließen somit vom Fondsverwalter an die Empfänger:innen der Kompensationen. Vertraglich festgehalten sind als Empfänger:innen die marshallische Regierung, lokale Verteilungsautoritäten für die ausgewählten Atolle Bikini, Eniwetok, Utrik und Rongelap und das sogenannte *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*. Bei den Verteilungsautoritäten handelt es sich um die lokalen Regierungsräte der ausgewählten Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik, die vertraglich festgeschriebenen Kompensationen durch den Fonds erhalten und über die Verwendung für die genannten Atolle entscheiden. Diese vier Atolle wurden ausgewählt, da sie am stärksten von den Auswirkungen der Atombombentests betroffen waren. Über das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*, das in Kapitel 5.2.2. näher erläutert wird, konnte die Bevölkerung der Marshallinseln individuelle oder kollektive Schadenersatzklagen einreichen, die ebenfalls aus dem Fonds finanziert wurden.

Abschnitt 177 schuf somit zwei unterschiedliche Arten von Entschädigungszahlungen:

- **Direkte Zahlungen an die Marshallinseln und die betroffenen Atolle:**
Diese Gelder fließen an die Regierung der Marshallinseln und die Verteilungsautoritäten der Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik. Die lokalen Regierungsräte sind dafür verantwortlich, die Mittel im Interesse der

Gemeinschaften zu verwalten und für Zwecke wie Infrastruktur, soziale Dienste oder wirtschaftliche Unterstützung zu verwenden.

- **Schadenersatzklagen über das *Nuclear Claims Tribunal*:**
Das Tribunal ermöglichte es Einzelpersonen und Gemeinschaften, individuelle oder kollektive Forderungen geltend zu machen, um spezifische Schäden zu kompensieren. Dazu gehörten gesundheitliche Beeinträchtigungen, Umsiedlungskosten und der Verlust von Land und Lebensgrundlagen. Diese Klagen wurden aus dem Fonds finanziert, wobei das Tribunal über die Höhe und Verteilung der Entschädigungen entschied.

Die konkreten Summen und Zuständigkeitsbereiche der Entschädigungen waren durch *Abschnitt 177* vertraglich festgelegt. Diese lauteten wie folgt:

- Über einen Zeitraum von 15 Jahren werden insgesamt **30 Mio. USD** an die Regierung der Marshallinseln ausgezahlt (2 Mio. USD/Jahr), die für Gesundheit, Ernährung und Landwirtschaft durch Unterstützung spezifischer US-Einrichtungen verwendet werden. Damit sollen Gesundheitsprogramme und -dienste gefördert werden, die auf die möglichen Folgen der Atomtestungen geschult sind. Das Eniwetok-Atoll soll durch spezielle Landwirtschafts- und Aufforstungsprogramme wieder bewohnbar werden. Auch werden damit Nahrungsprogramme für die Bevölkerung von Bikini und Eniwetok gezahlt.¹¹⁹
- Über einen Zeitraum von drei Jahren werden **3 Mio. USD** an die Regierung der Marshallinseln ausgezahlt (1 Mio. USD/Jahr) für die Durchführung radiologischer Überwachungs- und Nuklearschutzmaßnahmen.¹²⁰

¹¹⁹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (a,b,c,d), 3–4.

¹²⁰ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (e), 4.

- **75 Mio. USD** (5 Mio. USD/Jahr) an die Bikini-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Bikini ergeben.¹²¹
- **48,75 Mio. USD** (3,25 Mio. USD/Jahr) an die Eniwetok-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Eniwetok ergeben.¹²²
- **37,5 Mio. USD** (2,5 Mio. USD/Jahr) an die Rongelap-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Rongelap ergeben.¹²³
- **22,5 Mio. USD** (1,5 Mio. USD/Jahr) an die Utrik-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Utrik ergeben.¹²⁴
- **500,000 USD** (einmalig) an die Regierung der Marshallinseln für die Errichtung des *Nuclear Claims Tribunal*.¹²⁵
- **500,000 USD** (jährlich) an das *Nuclear Claims Tribunal* für dessen Fixkosten.¹²⁶
- **45,75 Mio. USD** (2,25 Mio. USD-3,25 Mio. USD/Jahr) an das *Nuclear Claims Tribunal* für die Zahlung von Geldentschädigungen.¹²⁷

¹²¹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 2), 4.

¹²² „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 3), 4.

¹²³ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 4), 5.

¹²⁴ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 5), 5.

¹²⁵ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/a), 5.

¹²⁶ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/b), 5.

¹²⁷ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/c), 5).

Insgesamt sind somit 263,5 Mio. USD an Entschädigungszahlungen vereinbart. Im Vertrag wurde durch den Anlagehorizont des Fonds ein durchschnittlicher jährlicher Erlös von mindestens 18 Mio. USD prognostiziert ("performance goal").¹²⁸ Hierbei handelte es sich jedoch um eine reine Spekulation, da ein Anlagefonds immer auch mit einem Risiko verbunden ist: So können etwa die Dividenden des Fonds geringer ausfallen, als erwartet oder das investierte Kapital verloren gehen.

Der Vertrag sah darüber hinaus eine Laufzeit der jährlichen Ausschüttungen von 15 Jahren vor, sprich von 1986 bis 2001: Wenn also die geplanten jährlichen Erlöse von 18 Mio. USD erreicht werden würden, so würde der Fonds mindestens 270 Mio. USD akkumulieren, die als Kompensationen an die Marshallinseln ausgezahlt werden würden.

5.2.2. Das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*

Das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*, das ab 1988 agierte, wurde von den USA und den Marshallinseln als Gremium und Schiedsgericht für Schadensersatzklagen beauftragt und hatte die alleinige Kompetenz, über Entschädigungsansprüche zu entscheiden. Das Tribunal ermöglichte es Einzelpersonen und Gemeinschaften, individuelle oder kollektive Forderungen geltend zu machen, um spezifische Schäden zu kompensieren, und entschied über die Höhe der Entschädigungen.

Opfer der Nukleartests konnten bei dem Tribunal Schadenersatzklagen für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum oder Personen einreichen, wobei die Klagen für Eigentum zusammengefasst wurden und schließlich als Sammelklagen beurteilt wurden. Die Anspruchsteller:innen mussten Beweise vorlegen, die entweder gesundheitliche Folgen oder wirtschaftliche Schäden dokumentierten, die auf die Atomtests zurückzuführen waren. Das Tribunal prüfte diese Beweise und entschied, wie viel Entschädigung zugesprochen wurde.

Der Vertrag legte außerdem fest, dass die bewilligten Entschädigungen des Tribunals nicht direkt in ihrem vollen Ausmaß gezahlt wurden, sondern in jährlichen Ratenzahlungen erfolgten.¹²⁹ Damit sollten der Unsicherheit und der spekulativen,

¹²⁸ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article I (a), 2.

¹²⁹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 7/b), 6.

risikoreichen Natur eines Wertanlagenfonds entgegengewirkt werden: So konnten Wertverluste des Fonds in wirtschaftlich schwachen Zeiten besser abgefedert und sichergestellt werden, dass alle Anspruchsberechtigten auch im Falle eines wirtschaftlichen Einbruchs einen Teil der bewilligten Entschädigungen erhalten. Durch die Ratenzahlungen und die gleichmäßige, gestreckte Auszahlung des Fonds sollte auch die geplante jährliche Ausschüttung von 18 Mio. USD aufrechterhalten werden, was bei einer zu schnellen Liquidation nicht möglich wäre.

Die Befugnisse und Struktur des Tribunals wurden im *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal Act* von 1987 festgehalten: Darin ist unter anderem festgelegt, dass sich das Tribunal aus drei Richter:innen zusammensetzte, die wiederum vom marshallischen Parlament, der *Nitijela*, genehmigt werden mussten. Die Richter:innen waren befugt, Beweise zu bewerten, Anhörungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen, wie viel Entschädigung den jeweiligen Anspruchsteller:innen zustand.

Die Kläger:innen wurden vom *Office of Public Advocate* vertreten, wohingegen das *Office of Defender of the Fund* den Fonds verteidigte und die Klagen gegenprüfte.¹³⁰ Der Hauptzweck des Tribunals war, über Entschädigungen hinsichtlich Verlusts oder Beschädigung von Personen oder Eigentum aufgrund des amerikanischen Nukleartestprogramms zu entscheiden.

Insgesamt wurden im *Abschnitt 177* 45,75 Mio. USD (2,25 Mio. USD - 3,25 Mio. USD/Jahr) für das *Nuclear Claims Tribunal* und dessen Zahlung von Geldentschädigungen eingeplant.¹³¹ In den nachfolgenden Kapiteln wird das Vorgehen des Tribunals genauer erläutert: Kapitel 5.3. widmet sich den Personenschäden, also den gesundheitlichen Schäden, und kontextualisiert dabei gesundheitlichen Auswirkungen von nuklearer Strahlung und das mangelnde Wissen über die Gefahrenlage zu Zeiten des US-Nukleartestprogramms. Anschließend wird im 5.3.1. das *Personal Injury Compensation Program* untersucht, mit dem das Tribunal über gesundheitliche Schäden urteilte. Kapitel 5.4. untersucht die Entschädigungen für Sachbeschädigungen und Landverlust und gibt anhand einer Fallstudie der Eniwetok-Sammelklage in Kapitel 5.4.1. Einblick in die

¹³⁰ „Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal Act 1987“, 1987, § 117 u. § 118, p. 1370f.

¹³¹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/c), 5).

Handhabung eines solchen Prozesses. Anschließend bietet Kapitel 5.5. einen finalen Überblick über die Gesamtheit der finanziellen Entschädigungen.

5.2.3. Weitere Regelungen im Abschnitt 177

Der Vertrag legte fest, die vollständige Beilegung aller vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche hinsichtlich der Nukleartestungen darzustellen und übertrug dem *Nuclear Claims Tribunal* das alleinige Recht, Entschädigungen zu klären. Damit verzichteten die Bewohner:innen der Marshallinseln auf ihr Recht, Entschädigungen über das amerikanische Rechtssystem einzuklagen. Sollten sich der Fonds und das Abkommen jedoch als unzureichend erweisen, konnten die Marshallinseln beim US-Kongress einen Antrag auf Neuverhandlungen stellen und sich dabei auf veränderte Rahmenbedingungen berufen, die erst nach Inkrafttreten des Abkommens eingetreten oder entdeckt worden waren.¹³² 2000 machten die Marshallinseln von diesem Recht Gebrauch: Als etwa relativ bald nach der Schaffung des Fonds ersichtlich wurde, dass der Fonds nicht ausreichen würde, um alle Schadenersatzansprüche auszusahlen, forderten die Marshallinseln im Jahr 2000 mittels Petition beispielsweise zusätzliche Kompensationen und Gelder für medizinische Infrastruktur und Testungen. Der US-Kongress lehnte die Petition jedoch 2005 ab.¹³³ In Kapitel 6.1. gehe ich näher auf besagte Petition ein.

Darüber hinaus verpflichteten sich die USA im Vertrag dazu, den Bewohner:innen Bikinis eine Umsiedlung auf das Bikini-Atoll zu ermöglichen und diese dabei finanziell zu unterstützen.¹³⁴ Auch verpflichteten sich die USA zu regelmäßigen radiologischen Untersuchungen der betroffenen Atolle, um somit die Folgen der Nukleartestungen für Umwelt und Bevölkerung zu untersuchen und festzuhalten.¹³⁵

¹³² „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article IX, 11.

¹³³ „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“ (Congressional Research Service The Library of Congress, 2005).

¹³⁴ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article VI, 10.

¹³⁵ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article VIII, 11.

Die nachfolgenden Kapitel widmen sich der Vorgehensweise des *Nuclear Claims Tribunal* in Bezug auf die Schadensersatzansprüche hinsichtlich gesundheitlicher und sachlicher Schäden.

5.3. Entschädigungen für Personenschäden

Um die gesundheitlichen Schadensersatzansprüche besser verstehen zu können, werden in diesem Kapitel die verheerenden gesundheitlichen Folgen von Atomwaffen vorgestellt sowie das damalige mangelnde Wissen über Nuklearstrahlung. Anschließend wird in Kapitel 5.3.1. das *Personal Injury Compensation Program* vorgestellt, auf dessen Basis das Tribunal gesundheitliche Schäden beurteilte und kompensierte.

Als in den 1940er Jahren erstmals Atombomben getestet oder zur Kriegsoffensive genutzt wurden, wussten Wissenschaftler:innen noch nicht um die konkreten gesundheitlichen Schäden von Nuklearwaffen.¹³⁶ Atombomben waren bis dahin kaum erforscht. Es gab zwar einige grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse über die Spaltung von Atomkernen und die Freisetzung von Energie, aber das Verständnis der genauen Mechanismen und der Technologie war begrenzt. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung begann erst mit der Nutzung und Testung der Atombomben. Dies ermöglichte es, erstmals Strahlenwerte festzuhalten und Zusammenhänge zwischen radioaktiver Belastung und gesundheitlichen Schäden zu erforschen. Als amerikanische Testgebiete fungierten neben den Marshallinseln auch New Mexico oder Nevada. Im nuklearen Wettrüsten des Kaltes Kriegs waren die USA jedoch nicht die einzige Großmacht, die sich der Erforschung von Atombomben widmetet: Frankreich testete seine Atombomben etwa in Algerien oder Französisch-Polynesien, das Vereinigte Königreich auf dem heutigen Kiribati oder in Australien.¹³⁷ Es war somit internationaler Usus, Atombomben auf Überseegebieten und Kolonien zu testen.

¹³⁶ Steven L Simon und André Bouville, „Health effects of nuclear weapons testing“, *The Lancet* 386, Nr. 9992 (August 2015): 407.

¹³⁷ Exequiel Lacovsky, „Opposing Nuclear Weapons Testing in the Global South: A Comparative Perspective“, *The International spectator* 58 (2023): 90.

Ein detailliertes Bild der Spätfolgen von Strahlenbelastung, insbesondere des erhöhten Krebsrisikos¹³⁸, wurde erst Jahre nach dem Beginn der atmosphärischen Kernwaffentests deutlich, als sich erste Krankheitsbilder zu häufen begannen und es somit möglich war, Korrelationen herzuleiten.¹³⁹ Das Ausmaß der gesundheitlichen Schäden auf die Bewohner:innen der Marshallinseln sollte sich beispielsweise als verheerend herausstellen: Studien belegen, dass Krebserkrankungen (insbesondere Schilddrüsenkrebs) auf den Marshallinseln weit verbreitet sind und vor allem bei Menschen auftreten, die direktem Radiojod aus dem Atomwaffentestprogramm ausgesetzt waren.¹⁴⁰ Das Ausmaß ist insbesondere für das Rongelap-Atoll, das direkt vom nuklearen *Fallout* der Bravo-Bombe in 1954 betroffen war, gut dokumentiert und reicht von Krebserkrankungen über Stoffwechselstörungen bis hin zu schwer zu definierenden gesundheitlichen Anomalien. Grund für den gut ausgeprägten Forschungsstand sind die zahlreichen medizinischen Untersuchungen und Forschungsprogramme (gefördert von der US-amerikanischen *Atomic Energy Commission*), in die die Einwohner:innen von Rongelap nach 1954 aufgenommen wurden, und der sogenannte *Rongelap Report*: Im Jahr 2001 reichten die Anthropologinnen Barbara Rose Johnston und Holly M. Barker im Auftrag des Nukleartribunals ein Expert:innengutachten namens *Rongelap Report* ein, das die Sammelklage des Rongelap-Atolls unterstützen sollte. Dieser Bericht, in Auftrag gegeben vom *Office of Public Advocate* des Tribunals, zeichnet die Chronologie der fatalen Bravo-Bombe im Jahr 1954 und deren Nachwirkungen für Rongelap nach und hält die Folgen des Atomwaffentestprogramms fest, darunter gesundheitliche Schäden, Landverlust, Umsiedlungen, Umweltschäden und vieles mehr:

The Rongelap Report examines the nuclear weapons testing program and its effect on host communities from the point of view of the people of Rongelap. Their recent history is sharply defined by the disastrous events of fallout, acute and chronic exposure to radiation, evacuation in 1954, exile, resettlement in 1957, evacuation in 1985 and again for the past two decades, and struggles to address the many problems of life in exile. The people of Rongelap are not the only nuclear nomads created by the actions of military and nuclear powers over the past six decades. They are, however, one of the

¹³⁸ Das Risiko gilt insbesondere für Schilddrüsenkrebs und Leukämie.

¹³⁹ Simon und Bouville, „Health effects of nuclear weapons testing“, 407.

¹⁴⁰ Tatsuya Takahashi u. a., „The Relationship of Thyroid Cancer with Radiation Exposure from Nuclear Weapon Testing in the Marshall Islands“, *Journal of Epidemiology* 13, Nr. 2 (2003): 99–107.

most studied communities, and there is much that the world can learn from their experience.¹⁴¹

Im Gegensatz zu den quantitativen Datenerhebungen amerikanischer Forschungsinstitute erhält der *Rongelap Report* auch Interviews, Aussagen und reale Erfahrungswerte der betroffenen Bevölkerung und fasst somit deren Leid aus erster Hand zusammen. Die 2008 veröffentlichte Fassung des *Rongelap Report* enthält beispielsweise einen Prolog mit anekdotischen Berichten von John Anjain und Almira Matayoshi, zwei Bewohner:innen des Atolls, die ihre persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen teilen. Anjain beschreibt, wie er und sein Umfeld im Jahr 1954 dem nuklearen Niederschlag der Bravo-Bombe ausgesetzt waren und berichtet von den qualvollen drei Tagen voller Unwissenheit bis zur Evakuierung. Während dieser Zeit warteten die Bewohner von Rongelap darauf, umgesiedelt zu werden, ohne genau zu wissen, was es mit dem nuklearen *Fallout* auf sich hatte. Anjain erzählt, wie die Bevölkerung Rongelaps anschließend zu jährlichen Routineuntersuchungen verpflichtet wurde und bestimmte Krankheitsmuster begannen, sich zu häufen, insbesondere in Bezug auf Erkrankungen der Schilddrüse. Auch bei Anjain kam es zu Problemen mit der Schilddrüse: “The doctors kept returning and examining us. Several years ago, they took me to a hospital in America, and they cut out my thyroid. They gave me medicine and told me to take it every day for the rest of my life“¹⁴², so Anjain. Er berichtet, dass sein Sohn später an Leukämie stirbt.

Matayoshi erzählt, wie sie nach der Bravo-Bombe keine gesunden Kinder mehr auf die Welt bringen konnte: “I gave birth to something that was like grapes. [...] After the grapes, I had a third child. It wasn’t like a child at all. It had no bones and was all skin.“¹⁴³ Fälle wie dieser häuften sich, viele Frauen auf dem Rongelap-Atoll litten später unter Schwangerschaftskomplikationen, Unfruchtbarkeit oder brachten Kinder mit schwer zu definierenden gesundheitlichen Anomalien zur Welt.¹⁴⁴

¹⁴¹ Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, *Consequential Damages of Nuclear War : The Rongelap Report*, 20.

¹⁴² Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, 14.

¹⁴³ Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, 14–15.

¹⁴⁴ Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, 24.

Bereits 1957 – also nur drei Jahre nach der Bravo-Bombe – erklärten die USA das Rongelap-Atoll für gesundheitlich unbedenklich und erlaubten den ehemaligen Bewohner:innen die Rückkehr in ihre Heimat. Als sich in den folgenden Jahren Krankheitsbilder weiterhin häuften (nennenswert sind vor allem Schilddrüsenkrebs sowie Wachstumsverzögerungen und gesundheitliche Anomalien bei Kindern), führten die USA ab 1978 erneute radiologische Untersuchungen der betroffenen Gebiete durch und beschlossen im Jahr 1985, die Rongelap-Bevölkerung permanent zu evakuieren. Die erneute radiologische Untersuchung hatte bestätigt, dass das Rongelap-Atoll immer noch kontaminiert war und dass einige Gebiete der Marshallinseln ohne umfangreiche Sanierungsmaßnahmen für mindestens fünfundzwanzigtausend Jahre nicht bewohnbar sein würden.¹⁴⁵ Auch hier hatte man aufgrund mangelnder Erfahrungswerte die Strahlenwerte und deren Abbau im Vorfeld falsch eingeschätzt, was jedoch fatale Konsequenzen für die lokale Bevölkerung mit sich zog.

Die Opfer der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung waren somit die Bewohner:innen der jeweiligen Testgebiete, die sich später als unfreiwillige Versuchskaninchen missbraucht fühlten: Nelson Anjain, der auf dem Rongelap-Atoll aufgewachsen war, hielt seine Wut darüber in einem Brief von 1975 wie folgt fest: “You have never really cared about us as people—only as a group of guinea pigs for your government’s bomb research effort.”¹⁴⁶

Als im Jahr 2010 eine Anhörung des amerikanischen *Subcommittee on Asia, the Pacific and the Global* vor dem US-Außenministerium stattfand, wo die militärische Ausbeutung und unzureichenden Entschädigungen der USA vis-à-vis der Marshallinseln angeprangert wurden, fasst der Vorsitzende Eni F.H. Faleomavaega den Umgang mit den Bewohner:innen von Rongelap treffend zusammen: “The doctors from Brookhaven National Labs who treated them allowed their primary responsibility of addressing medical concerns of the Marshallese to be trumped by the goal of studying the effects of nuclear radiation on the human body.”¹⁴⁷

¹⁴⁵ Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, 28.

¹⁴⁶ Barbara Rose Johnston und Holly M Barker, 139.

¹⁴⁷ Howard L Berman u. a., „Hearing before the Subcommittee on Asia, the Pacific and the Global Environment of the Committee on Foreign Affairs“ Serial No. 111-119 (2010): 3.

Hier zeigt sich, dass nach den Atomwaffentests extrem fahrlässig mit der Gesundheit der marshallischen Bevölkerung umgegangen wurde: Insgesamt haben die Bewohner:innen von Rongelap somit bis zu 28 Jahre in einem nuklear kontaminierten Gebiet verbracht und dabei über Nahrung und Trinkwasser große Mengen an radioaktivem Jod aufgenommen, was ihr Risiko für Krankheiten weiter erhöht hat. Dass die Rongelap-Bewohner:innen sich von den USA als Versuchskaninchen missbraucht fühlten, gründet somit auf einer Chronologie der militärischen und gesundheitlichen Ausbeutung, die sich weit länger zieht als die Atomtestungen von 1946 - 1958. Dabei muss betont werden, dass es sich bei Rongelap um einen Extremfall handelt: Fest steht allerdings auch, dass eine Häufung gesundheitlicher Schäden überall auf den Marshallinseln zu beobachten ist.

5.3.1. Das *Personal Injury Compensation Program*

Die große Mehrheit der Individualklagen gründete auf gesundheitlichen Personenschäden. 1991 schuf das Tribunal das sogenannte *Personal Injury Compensation Program*, das regelte, wie gesundheitliche Schäden zu klassifizieren waren und Richtlinien für deren Entschädigen festlegte. Bei der Klassifizierung von sogenannten *personal injury claims* stützte sich das Tribunal auf eine Liste von damals 25 Krankheiten, die bis heute im Verdacht stehen, u.a. durch radioaktive Strahlung begünstigt zu werden. Die Liste wurde im Laufe des Programmbestehens stetig ergänzt und umfasste gegen Ende schließlich 36 Krankheiten. Diese Aufzählung, die ein zentraler Bestandteil des Programminventars war, galt für alle Inselbewohner:innen, unabhängig davon, ob ihr Atoll direkt von nuklearem Niederschlag betroffen war wie etwa Rongelap. Durch die Liste wurden erstmals Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen Klagen für Gesundheitsschäden zu beurteilen waren.

Zuvor hatten die USA dem Tribunal empfohlen, bei Klagen wegen Strahlenschäden immer einen Kausalitätsnachweis zu verlangen. Dieser sollte nachweisen, dass die Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit den Atomtests stehen. Für viele Inselbewohner:innen erwies sich dies jedoch als unmöglich, da offizielle Strahlenwerte

von den USA nur für Rongelap und Utrik veröffentlicht worden waren.¹⁴⁸ Menschen, die auf anderen Atollen lebten, hatten somit keine Möglichkeit, radioaktive Strahlung als Ursache ihrer Erkrankung nachzuweisen und konnten demnach keine Entschädigungen beantragen. Die Forderung nach einem Kausalitätsnachweis wurde jedoch schließlich hinfällig, da die marshallische Bevölkerung sich aufgrund einer Ungleichbehandlung mit den inneramerikanischen Nukleartestungen erfolgreich dagegen wehren konnte: Der *U.S. Radiation Exposure Compensation Act* von 1990, der Entschädigungen für die Opfer der inneramerikanischen Nukleartests in Nevada festlegte, definierte nämlich den Radius der betroffenen Gebiete der Nevada-Nukleartestungen über mehrere US-Bundesstaaten hinweg und gab damit dem *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* genügend Rechtfertigung für die Annahme, dass seine Entschädigungen alle Atolle und Inseln der Nation umfassen sollten, unabhängig von (non-existent) Strahlenwerten.¹⁴⁹ Das *Personal Injury Compensation Program* fußte auf einer Ansammlung von 25 Krankheitsbildern, die mit der stetigen Entwicklung der Kernforschung auf 36 Krankheitsbilder erweitert wurde. Jeder Krankheit wurde ein bestimmtes Ausmaß an finanziellen Entschädigungen zugeordnet: So wurde Leukämie etwa auf 125,000 USD beziffert, Nierenkrebs auf 75,000 USD, autoimmune Thyreoiditis auf 12,500 USD etc. Eine genaue Aufzählung findet sich auf der nachfolgenden Seite:

¹⁴⁸ Republic of the Marshall Islands, „Nuclear Claims Tribunal“, zugegriffen 21. März 2024, <https://web.archive.org/web/20140517172030/http://nuclearclaimstribunal.com/>.

¹⁴⁹ Republic of the Marshall Islands, „Nuclear Claims Tribunal“, zugegriffen 21. März 2024, <http4s://web.archive.org/web/20140517172030/http://nuclearclaimstribunal.com/>.

Tabelle 2: Personal Injury Compensation Program

Zahl	Erkrankung		Entschädigungsausmaß
1	Leukämie		125,000 USD
2	Schilddrüsenkrebs	wiederkehrend	75,000 USD
		nicht wiederkehrend	50,000 USD
3	Brustkrebs	wiederkehrend	100,000 USD
		nicht wiederkehrend	75,000 USD
4	Rachenkrebs		100,000 USD
5	Speiseröhrenkrebs		125,000 USD
6	Magenkrebs		125,000 USD
7	Dünndarmkrebs		125,000 USD
8	Bauchspeicheldrüsenkrebs		125,000 USD
9	Multiples Myelom		125,000 USD
10	Lymphome (außer Morbus Hodgkin)		100,000 USD
11	Gallenwegekrebs		125,000 USD
12	Gallenblasenkrebs		125,000 USD
13	Leberkrebs		125,000 USD
14	Dickdarmkrebs		75,000 USD
15	Harnblasenkrebs		75,000 USD
16	Tumore der Speicheldrüse	bösartig	50,000 USD
		gutartig	12,500 - 37,500 USD
17	Nicht bösartige knotige Schilddrüsenerkrankungen	Vollständige Thyreoidektomie erforderlich	50,000 USD
		Partielle Thyreoidektomie erforderlich	37,500 USD
		Keine Thyreoidektomie erforderlich	12,500 USD
18	Eierstockkrebs		125,000 USD
19	Ungeklärte Schilddrüsenunterfunktion		37,500 USD

20	Schwere Wachstumsverzögerung aufgrund einer Schilddrüsenschädigung		100,000 USD
21	Ungeklärtes Knochenmarkversagen		125,000 USD
22	Meningiom		100,000 USD
23	Strahlenkrankheit, diagnostiziert zwischen dem 30. Juni 1946 und dem 18. August 1958		12,500 USD
24	Beta-Verbrennungen, diagnostiziert zwischen dem 30. Juni 1946 und dem 18. August 1958		12,500 USD
25	Schwere geistige Behinderung (vorausgesetzt, das Kind wurde zwischen Mai und September 1954 geboren und die Mutter befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt im März 1954 auf den Rongelap- oder Utirik-Atollen)		100,000 USD
26	Ungeklärter Hyperparathyreoidismus		12,500 USD
27	Tumore der Nebenschilddrüse	bösartig	50,000 USD
		gutartig	12,500 - 37,500 USD
28	Bronchialkrebs		37,500 USD
29	Gehirnkrebs		125,000 USD
30	Krebs des zentralen Nervensystems		125,000 USD
31	Nierenkrebs		75,000 USD
32	Enddarmkrebs		75,000 USD
33	Blinddarmkrebs		75,000 USD
34	Nicht-Melanom-Hautkrebs bei Personen, bei denen Beta-Verbrennungen diagnostiziert wurden		37,500 USD
35	Knochenkrebs		125,000 USD
36	Autoimmun-Thyreoiditis		12,500 USD

Die Entschädigungen wurden dabei jedoch nicht sofort in ihrem vollen Ausmaß ausgezahlt, sondern als Ratenzahlungen: Wenn das Gericht entschieden hatte, dass eine Person für einen bestehenden medizinischen Zustand entschädigt werden sollte, folgte in einem ersten Schritt ein formeller Zuerkennungsbescheid und eine Teilzahlung, die von 55 Prozent bis fünf Prozent reichte. Weitere Zahlungen erfolgten auf einer jährlichen anteiligen Basis.¹⁵⁰

Zwischen 1991 und 2006 hat das Tribunal Entschädigungen für Personenschäden in Höhe von insgesamt 91 402 000 USD zugesprochen, die an 2000 betroffene Personen verteilt werden sollten.¹⁵¹ Mehr als die Hälfte davon starb jedoch, bevor sie den vollen Betrag ihrer Entschädigungen ausgezahlt bekommen hatte. Dies liegt an der in *Abschnitt 177* festgelegten Verteilungsregel, die eine Ratenzahlung vorschreibt, um somit die geplante Jahreserlöse von 18 Mio. USD aufrechtzuerhalten. Das Tribunal kommentierte den Missetand damit, dass die anteilige Verteilung es zwar ermöglicht hatte, allen Personen, denen ein Personenschaden zuerkannt wurde, zumindest einen Teil der Beträge auszuzahlen, dass sie aber auch zu dem ungerechten Ergebnis führte, dass sich die Zahlungen über Jahre hinstreckten, so dass viele Personen verstarben, bevor sie den vollen Betrag erhalten konnten.¹⁵²

Bis zum 31. Dezember 2006 waren insgesamt 73 261 198 USD an die Begünstigten oder ihre Erben ausgezahlt worden, so dass ein unbezahlter Restbetrag von 18 140 802 USD verblieb.¹⁵³ In einem offiziellen Statement gab das Tribunal 2006 bekannt, dass der Fonds nur mehr einem Wert von 1 Mio. USD entspräche und erklärte, dass der Fonds seit seiner Gründung im Jahr 1986 bereits 300 Mio. USD an Entschädigungen gezahlt habe, davon 73 Mio. USD für gesundheitliche Personenschäden.¹⁵⁴ Um die verbleibenden Restbeträge – also 18 Mio. USD für Personenschäden und über 2 Milliarden USD für Sammelklagen auf Basis von Sachbeschädigung (siehe Kapitel 5.4.) – zahlen zu können, gab das Tribunal bekannt, im Jahr 2006 seine Ratenzahlungen auszusetzen und somit auf Sparflamme zu gehen, um durch Dividenden und erhoffte Wertsteigerungen der verbliebenen Anlagen

¹⁵⁰ Vgl. Peterson, „Searching for Support: Preserving the Records of the Nuclear Claims Tribunal“, 101.

¹⁵¹ Republic of the Marshall Islands, „Nuclear Claims Tribunal“.

¹⁵² Republic of the Marshall Islands.

¹⁵³ Republic of the Marshall Islands.

¹⁵⁴ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

wieder mehr Geld anzusammeln.¹⁵⁵ Als im Jahr 2009 die Mittel des Tribunals vollends erschöpft waren, verblieben laut der *National Nuclear Commission* der Marshallinseln durch zusätzlich akkumulierte Klagen 23 Mio. USD an Personenschäden unbezahlt.¹⁵⁶ Der genaue Betrag an versprochenen Entschädigungssummen für gesundheitliche Schäden konnte leider nicht gefunden werden.

5.4. Entschädigungen für Sachbeschädigung und Sammelklagen

Neben den Kompensationen für Personenschäden wurden auch zahlreiche Klagen für Sachbeschädigung/Sachverlust („loss and damage to property“¹⁵⁷) beim Tribunal eingereicht, wobei diese vor allem im Rahmen großer Sammelklagen behandelt wurden. Zwar gab es auch vereinzelte Einzelklagen, allerdings war das Tribunal befugt, Kläger:innen, die den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum desselben Atolls geltend machten, in Gruppen zusammenzufassen und diese über Individualklagen zu priorisieren.¹⁵⁸ Von den Antragsteller:innen wurde gefordert, dass sie den Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem Nukleartestprogramm sowie ein Eigentumsrecht nachweisen.¹⁵⁹

Daraus ergaben sich insgesamt 13 Sammelklagen, von denen jedoch nur vier (Eniwetok, Bikini, Rongelap und Utrik) zu einem rechtskräftigen Urteil, d.h. zu einer tatsächlichen Entschädigungszusprechung durch das Tribunal führten, bevor das Tribunal schließlich im Jahr 2011 seine Tätigkeit einstellte. Insgesamt wurden dabei 2,2 Mrd. USD an die vier besagten Atolle versprochen. Trotz der zugesprochenen Entschädigungssummen in Milliardenhöhe wurde nur ein winziger Bruchteil, nämlich 4 Mio. USD, ausgezahlt, da der dafür vorgesehene *Nuclear Claims Trust Fund* nicht ausreichend finanziert war, um die

¹⁵⁵ Republic of the Marshall Islands, „Nuclear Claims Tribunal“.

¹⁵⁶ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 13.

¹⁵⁷ Department of State: United States of America, „Compact of Free Association: Agreement between the UNITED STATES OF AMERICA and the MARSHALL ISLANDS“, 14.

¹⁵⁸ „Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal Act 1987“, 1374.

¹⁵⁹ „Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal Act 1987“, 1376.

Entschädigungssummen in Milliardenhöhe zu zahlen: Die zugesprochenen Entschädigungen überstiegen die bereitgestellten Mittel deutlich.¹⁶⁰

Die übrigen neun Sachschadensersatzansprüche wurden von den Atollen Likiep, Ailinglaplap, Maloelap, Wotho, Wotje, Majuro, Ailuk, Jaluit und Mejit eingereicht.¹⁶¹ Das Tribunal stellte seine Tätigkeit jedoch ein, bevor es zu einer Anhörung und einem Entschädigungsurteil der verbleibenden Klagen kommen konnte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der rechtskräftigen Urteile des Tribunals für Eniwetok, Bikini, Rongelap und Utrik. Für alle Sammelklagen gilt, dass die Entschädigungen auf drei Parameter aufgeteilt worden sind, nämlich vergangene und zukünftige Nutzungsausfälle, Wiederherstellungskosten und Folgeschäden (*past and future loss of use, costs to restore, consequential damages*). Die jeweiligen Summen wurden mithilfe von Gutachtergesellschaften und Expert:innen und auf Basis amerikanischer Richtlinien für Strahlungswerte kalkuliert.¹⁶²

Tabelle 3: Übersicht Sammelklagen

Atoll	Entschädigungsaufschlüsselung	Gesamtausmaß	Datum
Eniwetok	Kosten für die Wiederherstellung: 107 810 000 USD	385 577 530 USD	1990 - 2000 Endgültiger Beschluss am 5. Mai 2000
	Vergangene und künftige Nutzungsausfälle: 243 683 000 USD		
	Folgeschäden: 34 084 500 USD		
Bikini	Kosten für die Wiederherstellung: 251 500 000 USD	563 315 500 USD	1993 - 2001 Endgültiger Beschluss am 5. März 2001
	Vergangene und künftige Nutzungsausfälle: 278 000 000 USD		
	Folgeschäden: 33 814 500 USD		

¹⁶⁰ Berman u. a., „Hearing before the Subcommittee on Asia, the Pacific and the Global Environment of the Committee on Foreign Affairs“, 2.

¹⁶¹ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 13.

¹⁶² The Marshall Islands National Nuclear Commission, 13.

Utrik	Kosten für die Wiederherstellung: 5 000 000 USD	307 356 398,91 USD	1998 – 2006 Endgültiger Beschluss am 15. Dezember 2006
	Vergangene und künftige Nutzungsausfälle: 257 060 898,91 USD		
	Folgeschäden: 45 295 500 USD		
Rongelap	Kosten für die Wiederherstellung: 212 000 000 USD	1 031 231 200 USD	1991 – 2007 Endgültiger Beschluss am 17. April 2007
	Vergangene und künftige Nutzungsausfälle: 784 500 000 USD		
	Folgeschäden: 34 731 200 USD		

Im Folgenden wird die Sammelklage Eniwetoks, über die als erstes ein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde, näher beschrieben, um damit die Herangehensweise des Tribunals zu erklären.

5.4.1. Beispiel: Die Sammelklage von Eniwetok

Zwischen 1946 und 1958 führten die USA insgesamt 68 Atomtestungen auf dem Treuhandgebiet Pazifische Inseln – konkret auf dem Eniwetok- und dem Bikini-Atoll der Marshallinseln – durch, wovon insgesamt 43 das Eniwetok-Atoll betrafen. Vor Beginn der Tests auf Eniwetok evakuierten die USA die lokale Bevölkerung und siedelten sie 1947 auf das Ujelang-Atoll um. Vor der Umsiedlung bekräftigten die USA, dass die Eniwetok-Bevölkerung durch die Nutzung ihres Landes durch die USA verfassungsrechtlich geschützt sei und daher Anspruch auf eine gerechte Entschädigung habe. Damit wurde an das *Fifth Amendment* appelliert, das bereits in Kapitel 5.1. mit Hinblick auf Entschädigungen erklärt wird. Außerdem wurde den Bewohner:innen Eniwetoks versprochen, dass die USA sich um ihr Wohlergehen auf Ujelang kümmern würden.¹⁶³

¹⁶³ Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, 226.

Ein Aufenthalt auf Ujelang war ursprünglich nur für drei bis fünf Jahre geplant, dauerte jedoch 33 Jahre. Das Eniwetok-Atoll wurde bis 1958 von den USA für Nukleartestungen genutzt, in den 1960er und 1970er Jahren folgten weitere militärische Übungen wie etwa interkontinentale ballistische Raketentests. Währenddessen erwies sich Ujelang als ungeeignetes Exil, da das Atoll kleiner und rohstoffärmer war als Eniwetok, weshalb die Bevölkerung an Hungersnöten und Unterernährung litt. Damit hatten die USA versagt und ihr Versprechen gebrochen, ein adäquates Exil für die Bedürfnisse der Bevölkerung bereitzustellen und diese in ihrem Exil zu unterstützen. Hinzu kam der Verlust und die Entwurzelung von der eigentlichen Heimat Eniwetok, zu der die Menschen eine tiefe Verbundenheit pflegten:

Thus, the hardship suffered by the Eniwetok people was in the nature of the extraordinary physical difficulties endured, compounded by the emotional and spiritual distress caused by separation from their ancestral land. As the Eniwetok people say, these physical and spiritual hardships made life on Ujelang almost unbearable.¹⁶⁴

Als die USA keinen Gebrauch mehr für Eniwetok hatten, beschlossen sie, das Atoll von 1977 bis 1980 radiologisch zu säubern, um somit eine erneute Ansiedlung auf Eniwetok zu ermöglichen. Dabei wurde die kontaminierte Erde großflächig abgetragen und zusammen mit dem eingesammelten Atommüll in einen Explosionskrater auf der Insel Runit geschüttet und schließlich zubetoniert.

Tatsächlich durften die Bewohner:innen Eniwetoks 1981 auf ihr Heimatsatoll zurückkehren, allerdings fanden sie dieses in einem verheerenden Zustand vor: Zu ihrem Entsetzen blieb nämlich die frühere Hauptinsel Runit unzugänglich, da sie – wie oben erwähnt – in ein Entsorgungslager für strahlenverseuchte Abfälle umgewandelt worden war (auch bekannt als *Runit Dome*). Bei ihrer Rückkehr mussten die Inselbewohner:innen auch feststellen, dass die Insel Elugelab im Jahr 1952 einer Wasserstoffbombe zum Opfer gefallen war und nun völlig ausgelöscht war.¹⁶⁵ Weite Teile des Atolls blieben außerdem weiterhin radioaktiv verseucht und damit unzulässig für eine

¹⁶⁴ Pevec, 228.

¹⁶⁵ Leclerc, „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“, 142.

Rücksiedlung. Auch erwies sich die Sanierung und Säuberung der Böden als unzureichend, um wieder einen Anbau von Nahrungsmitteln zu ermöglichen.

Im Rahmen der Sammelklage wurden die Landverluste sogar numerisch festgehalten: Im Jahr 1947, sprich zum Zeitpunkt der Räumung betrug die Fläche des Eniwetok-Atolls 1919,49 Acres (ca. 777 ha).¹⁶⁶ Bei ihrer Rückkehr im Jahr 1980 wurden der Bevölkerung jedoch lediglich nur 815,33 Acres (ca. 330 ha) zur Verfügung gestellt. Die übrigen 949,8 Acres (ca. 384 ha) konnten aufgrund von radioaktiver Verseuchung nicht genutzt werden, und weitere 154,36 Acres (ca. 62 ha) waren durch die Atombombentestungen bereits komplett ausgelöscht worden.¹⁶⁷

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Lebensqualität nach der Umsiedlung in keiner Weise mit der Situation vor den Nukleartests vergleichbar ist und die lokale Bevölkerung deutliche Einbußen hinnehmen musste.

Am 16. Juli 1990 reichte die Bevölkerung Eniwetoks ihre Sammelklage beim *Nuclear Claims Tribunal* ein. Zu einer Urteilssprechung kam es im Jahr 2000: Insgesamt wurden Eniwetok 385 577 530 USD an Kompensationen versprochen. Die Entschädigungen wurden auf drei Kategorien aufgeteilt, nämlich vergangene und zukünftige Nutzungsausfälle, Wiederherstellungskosten und Folgeschäden (*past and future loss of use, costs to restore, consequential damages*). Bei den Folgeschäden lag der Fokus auf dem Elend, unter dem die Bewohner:innen von Eniwetok infolge ihrer Umsiedlung und des damit verbundenen Nutzungsverlusts litten (*hardship and suffering they endured while in exile*). In den nachfolgenden Kapiteln werden die Kategorien näher erläutert und aufgeschlüsselt.

5.4.2. Vergangene und zukünftige Nutzungsausfälle

Der Bevölkerung von Eniwetok wurde die Nutzung ihres Landes über Jahre hinweg verwehrt. Daraus ergibt sich der Anspruch auf Entschädigung für die entgangene Nutzung, US-Belegung und Inanspruchnahme des gesamten Atolls in der Zeit von 1947

¹⁶⁶ Hierbei handelt es sich um eine angloamerikanische Maßeinheit, die im Deutschen nicht übersetzt wird.

¹⁶⁷ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Eniwetok“.

bis 1980 sowie für die entgangene Nutzung, Belegung und Inanspruchnahme derjenigen Teile des Atolls, die der Bevölkerung auch nach 1980 nicht mehr zur Verfügung standen.¹⁶⁸ Der Nutzungsausfall wurde auf der Grundlage der geschätzten historischen Jahresmieten berechnet: “the proper measure of such compensation is the rental that probably could have been obtained”.¹⁶⁹ Von diesem Nutzungsausfall wurden die früheren Entschädigungen, die das Eniwetok-Atoll beispielsweise bereits im Rahmen von *Abschnitt 177* erhalten hatte (48,75 Mio. USD – s. Kapitel 5.2.1.) abgezogen.

Die Nutzungsausfälle wurden von zwei Bewertungsunternehmen aus Hawaii kalkuliert, die ein gemeinsames Gutachten vorlegten. Die zwei Bewertungsunternehmen wurden jeweils von den Kläger:innen und dem Verteidiger des Fonds bestimmt. Für die Bewertung der Nutzungsausfälle stellte es sich als Herausforderung heraus, dass auf den Marshallinseln Eigentumsverhältnisse einem kollektiven System unterlagen und es keinen Marktwert gab. Den Bewertungsfirmen gelang es jedoch, eine Datenbank mit vergleichbaren Landbewertungen aufzustellen und auf dieser Basis den Wert Eniwetoks zu berechnen. Die Analyse von 174 Transaktionen, die mit dem Eniwetok-Atoll vergleichbar sind, ergab jährliche Pachtwerte zwischen 41 USD pro Acre (1947) und 4 105 USD pro Acre (1996). Den Pachtwerten wurde eine Zinskomponente beigefügt. Neben dem Wert der bereits entgangenen Nutzung (*past lost use*), der mithilfe der zwei Bewertungsunternehmen auf 149 000 000 USD festgelegt wurde, wurde auch der Wert des künftigen Nutzungsausfalls kalkuliert und auf 50 154 811 USD festgelegt. In Summe ergab sich daraus ein Wert von 199 154 811 USD. In einer späteren Gerichtsverfügung wurden die künftigen Nutzungsausfälle um 3 152 903 USD nach unten korrigiert, wohingegen jedoch Vorschusszinsen in Höhe von 47 681 122 USD hinzugefügt wurden. Insgesamt wurde somit ein Entschädigungsausmaß von 243 683 030 USD festgelegt.

5.4.3. Wiederherstellungskosten

Bei den Wiederherstellungskosten handelt es sich um Gelder, um die Ökologie des Atolls wiederherzustellen und dieses von Nuklearstrahlung zu dekontaminieren.

¹⁶⁸ Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, 231.

¹⁶⁹ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

Den Kosten für die Wiederherstellung ging eine Debatte voraus, ob es sich hierbei um eine geeignete Entschädigungsmaßnahme handelte. Der Verteidiger des Fonds argumentierte, dass stattdessen der Wertunterschied des Geländes vor und nach dem Schaden ausgezahlt werden solle. Das Tribunal entschied jedoch, dass Wiederherstellungskosten in diesem Fall angemessener seien, da es zum einen keinen Immobilienmarkt auf Eniwetok gibt, der den Wert des Landes angemessen widerspiegeln könnte, zum anderen jedoch auch mit umweltpolitischen Bestrebungen argumentiert wurde.¹⁷⁰ Die Wiederherstellungskosten wurden in zwei Kategorien geteilt, nämlich Kosten für radiologische Aufräumarbeiten und Bodensanierung und Wiederbegrünung. Zusätzlich argumentierten die Kläger:innen für Umsiedlungsgelder für jene Teile der Bevölkerung, deren Inseln auch nach 1980 weiterhin radioaktiv verseucht blieben und die auf andere Inseln des Eniwetok-Atolls ausweichen mussten. Die *resettlement*-Entschädigungen wurden von den Kläger:innen mit 52 Mio. USD berechnet, allerdings vom Tribunal abgelehnt. Das Tribunal verwies stattdessen auf die Entschädigungen für Nutzungsausfälle.¹⁷¹

Anschließend wurde vom Tribunal ein Strahlenrichtwert festgelegt, welcher den radiologischen Aufräumarbeiten zur Orientierung dienen sollte. Dabei wurden die aktuellen Standards der USA übernommen und somit festgelegt, dass die maximale Strahlendosis 15 Millirem pro Jahr nicht überschreiten dürfe. Weitere Testungen ergaben, dass unter den aktuellen Bedingungen bei einer ausschließlich lokalen Ernährung dieser Standard nicht eingehalten werden könne. Mithilfe den Umweltconsultingfirmen Sanford Cohen & Associates Inc. (SC&A) und Eviopro wurden unterschiedliche Bodenreinigungsvorschläge, die eine uneingeschränkte Nutzung des Geländes unter Anwendung amerikanischer Standards ermöglichen, und die Kosten dieser Alternativen ermittelt. Die grundlegenden Techniken, die in Betracht gezogen wurden, waren die Entfernung kontaminierter Erde (Bodenabtrag), die Anwendung von Kalium auf den Boden, um die Aufnahme des radioaktiven Cäsiums durch Pflanzen zu reduzieren, und die Verwendung von Pflanzen, um die radioaktiven Schadstoffe aus dem Boden zu entfernen. Darüber hinaus wurden auch Kosten für eine Bodensanierung und Wiederbegrünung aufgestellt, die nach einer gelungenen Bodenreinigung erfolgen

¹⁷⁰ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

¹⁷¹ Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, 234.

sollten. Somit solle die Fruchtbarkeit der Böden wieder hergestellt und damit eine produktive Agrarwirtschaft gewährleistet werden. Auch hier wurden unterschiedliche Lösungsansätze vorgeschlagen, wie etwa der Import von Mutterböden oder die Reinigung der kontaminierten Böden durch landwirtschaftliche Mittel, was bis zu 50 Jahre in Anspruch nähme.¹⁷²

Das Tribunal entschied sich schließlich für eine Kombination mehrerer Techniken. Die Kostenaufstellung ergab dabei eine Gesamtsumme von 107 810 000 USD für Bodenabtrag, Kaliumbehandlung, Sanierung, radiologische Untersuchungen, Bodensanierung und Begrünung.

5.4.4. Folgeschäden: Elend (*Hardship*)

In einem letzten Schritt wurden der Eniwetok-Bevölkerung Entschädigungen für das Elend, das sie aufgrund ihrer Umsiedlung und des damit verbundenen Nutzungsverlusts erlitten, versprochen. Grundlage der Gerichtsverhandlung waren Zeug:innenaussagen einzelner Eniwetok-Bewohner:innen über die Umsiedlung nach Ujelang und die dortigen Bedingungen. Als Vertreter der Kläger:innen agierte Dr. Laurence Carucci, der dem Tribunal gegenüber festhielt:

There are a number of forms of evidence that show how serious the suffering was on Ujelang during these years. First, are many similar versions of the stories that elders told on the atoll in the mid-1970's. While stories of suffering are virtually innumerable, those that are repeated again and again focus on a number of core incidents including famine and hunger, near starvation and death from illness, food shortage and the limitations of the environment on Ujelang (fishing/collecting), the polio epidemic, the measles epidemic, the rat infestation, the time of the strike, and easing of suffering during the 1970s but with continued homesickness and desire to return to Eniwetok.¹⁷³

Laut Zeug:innenaussagen habe die Lebensmittelknapp 1956 begonnen und sei bis 1972 besonders fatal gewesen. 1956 und 1957 habe eine Polio-Epidemie das Leben auf Ujelang zusätzlich erschwert. Dr. Nancy Pollock, die als Verteidigerin des Fonds agierte, bestätigte diese Zustände und sprach von einem immensen Elend auf Ujelang. Dr.

¹⁷² „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak “.

¹⁷³ Pevec, „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“, 235f.

Pollock schlug jedoch vor, dass diese Kategorie von Schäden besser im Rahmen des Programms für Personenschäden des Gerichts behandelt werden sollte. Das Tribunal lehnte diesen Vorschlag jedoch ab und entschied, das Elend auf Ujelang als Folgeschäden zu kategorisieren und in die Sammelklage aufzunehmen.¹⁷⁴ Dabei wurde sich vor allem auf die Unterscheidung von Landschäden und Personenschäden berufen: Das *Personal Injury Compensation Program* entschädigte in erster Linie Personen, die von radiogenen Krankheiten betroffen sind, während die Sammelklage das übergreifende Thema der Landschäden behandelte. Die Schäden seien eine Folge des Landverlusts und der damit einhergehenden Umsiedlung, aus der ein Mangel an Ressourcen, Knappheit an Nahrungsmitteln, Krankheiten und eine schmerzhaft Trennung von der Heimat resultierte.

Auf Anraten der Kläger:innen entschied das Tribunal, einen jährlichen Betrag für jede Person auf Ujelang für die gesamte Exildauer von 1947 bis 1980 zu zahlen. Da das Aumaß der Not und des Elends von Jahr zu Jahr variierten, wurden zwei unterschiedliche Beträge festgelegt: Für den Zeitraum von 1956 bis 1972, in dem das meiste Leid herrschte, wurde eine jährliche Entschädigungssumme von 4500 USD pro Person festgelegt. Für die verbleibenden 17 Jahre, die diesem Zeitraum vorausgingen und folgten, wurden 3000 USD pro Person festgelegt. In Summe bedeutet das, dass eine Person, die während der gesamten dreiunddreißig Jahre auf Ujelang anwesend war, 123 000 USD erhalten würde.¹⁷⁵

Auf Grundlage der Bevölkerungszahl und dem entsprechenden Jahresbetrag beläuft sich die totale Entschädigungssumme für die Härten während der Umsiedlung nach Ujelang auf 34 084 500 USD.

5.5. Fazit: Entschädigungen insgesamt

Wie erlittenes Leid angemessen entschädigt werden kann, ist ein äußerst komplexes Problem, das sich nicht rein rechnerisch lösen lässt und von zahlreichen Faktoren abhängig ist. Es ist herausfordernd, die subjektive Natur von emotionalem und psychischem Leid in konkrete, objektive Maßeinheiten oder finanzielle Werte zu

¹⁷⁴ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

¹⁷⁵ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

übersetzen. Hinsichtlich der Entschädigungen für das US-Nukleartestprogramms ist jedoch vor allem die Disparität zwischen versprochenen und tatsächlich ausgezahlten finanziellen Entschädigungen frappierend. Hier stellt sich die Frage, inwiefern ein Fonds und dessen spekulative, risikoreiche Natur ein geeignetes Mittel ist, um Entschädigungen zu regeln, auf die in der Beantwortung der Forschungsfragen näher eingegangen wird. Das folgende Kapitel bietet einen Überblick über die Gesamtheit der finanziellen Entschädigungen, thematisiert die Kluft zwischen versprochenen und ausgezahlten Entschädigungen und beziffert diese.

Wie bereits in Kapitel 5.2.1. erklärt, werden in *Abschnitt 177* zwei unterschiedliche Arten an Entschädigungszahlungen genannt. Es wird unterschieden zwischen:

- **Direkten Zahlungen an die Marshallinseln und die betroffenen Atolle:**
Diese Gelder fließen an die Regierung der Marshallinseln und die Verteilungsautoritäten der Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik. Die lokalen Regierungsräte sind dafür verantwortlich, die Mittel im Interesse der Gemeinschaften zu verwalten und für Zwecke wie Infrastruktur, soziale Dienste oder wirtschaftliche Unterstützung zu verwenden.
- **Schadenersatzklagen über das *Nuclear Claims Tribunal*:**
Das Tribunal ermöglichte es Einzelpersonen und Gemeinschaften, individuelle oder kollektive Forderungen geltend zu machen, um spezifische Schäden zu kompensieren. Dazu gehörten gesundheitliche Beeinträchtigungen, Umsiedlungskosten und der Verlust von Land und Lebensgrundlagen. Diese Klagen wurden aus dem Fonds finanziert, wobei das Tribunal über die Höhe und Verteilung der Entschädigungen entschied.

Laut offiziellen Angaben des US-Außenministeriums haben die USA 600 Mio. USD an Entschädigungen an die Marshallinseln gezahlt.¹⁷⁶ Diese setzten sich aus verschiedenen Formen der Zahlungen zusammen. So heißt es etwa seitens der USA:

¹⁷⁶ U.S. Department of State, „U.S. Relations With Marshall Islands“, U.S. Department of State, 9. Dezember 2021, <https://www.state.gov/u-s-relations-with-marshall-islands/>.

The United States has provided more than \$600 million (adjusting for inflation, more than \$1 billion in today's dollars) to the affected communities, including direct financial settlement of nuclear claims, resettlement funds, rehabilitation of affected atolls, and radiation-related health care costs.¹⁷⁷

2004 publizierte das *US Bureau of East Asian and Pacific Affairs* eine Aufschlüsselung der erfolgten Zahlungen. Dabei handelte es sich ursprünglich um einen Bericht über die rechtliche und wissenschaftliche Grundlage bezüglich der marshallesischen Petition, die im Jahr 2000 mehr Entschädigungen forderte (siehe Kapitel 6.1.).¹⁷⁸ Laut Bericht haben die USA den Marshallinseln Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen ("compensation and assistance") in Höhe von insgesamt rund 531,9 Mio. USD gewährt. Dabei handelt es sich nicht nur um Zahlungen, die durch *Abschnitt 177*, den Fonds und/oder das Tribunal erfolgt sind, sondern auch um Unterstützungsleistungen des US-Innenministeriums, des US-Energieministeriums und des US-Kongresses. Hier werden genannt¹⁷⁹:

- Das Innenministerium leistete Entschädigungszahlungen für nukleare Schäden in Höhe von insgesamt 183,75 Mio. USD an die Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik.
- Das Energieministerium hat anlässlich der Bravo-Testung von 1954 insgesamt 137,950 Mio. USD für strahlenbedingte Gesundheitsfürsorge und radiologische Umweltüberwachung für die Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik bereitgestellt. Die Finanzierungen wurden zwischen 1954 und 2002 bereitgestellt.
- Der US-Kongress bewilligte im Jahr 1977 20 Mio. USD für die Säuberung und Sanierung des Eniwetok -Atolls.

¹⁷⁷ U.S. Department of State.

¹⁷⁸ Bureau of East Asian and Pacific Affairs, „Report Evaluating the Request of the Government of the Republic of the Marshall Islands Presented to the Congress of the United States of America“, 2004, <https://2001-2009.state.gov/p/eap/rls/rpt/40422.htm>.

¹⁷⁹ Bureau of East Asian and Pacific Affairs.

Darüber hinaus beziffert der Bericht die US-Entscheidungen und Unterstützungsleistungen, die an die Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik gezahlt wurden.¹⁸⁰ Im Einzelnen sieht die Aufteilung wie folgt aus:

- An das Bikini-Atoll wurden ungefähr 238,3 Mio. USD gezahlt.
- An das Eniwetok-Atoll wurden ungefähr 146,2 Mio. USD gezahlt.
- An das Rongelap-Atoll wurden ungefähr 66,9 Mio. USD gezahlt.
- An das Utrik-Atoll wurden ungefähr 44,2 Mio. USD gezahlt.

Der US-Bericht macht deutlich, wie weit der Entschädigungsbegriff hier gefasst wird: Er umfasst z.B. nicht nur Zahlungen nach *Abschnitt 177*, sondern auch Entwicklungshilfe und andere Unterstützungsleistungen. Dies wird z.B. dadurch deutlich, dass im Bericht auch Zahlungen genannt werden, die vor 1986, also dem Jahr des Inkrafttretens von *Abschnitt 177*, geleistet wurden. Diese Zahlungen als Entschädigungen zu bezeichnen, ist falsch: So legt der Assoziierungsvertrag von 1986 u.a. auch fest, dass *Abschnitt 177* die vollständige Regelung aller vergangenen (!), gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche im Zusammenhang mit den Nukleartests darstellt und überträgt dem *Nuclear Claims Tribunal* das alleinige Recht, Entschädigungsfragen zu klären. Der Begriff der Entschädigung kann daher nur auf Zahlungen angewendet werden, die unter *Abschnitt 177* geleistet wurden. Im Hinblick auf den US-Bericht, in dem von 531,9 Mio. USD an Entschädigungs- und Unterstützungszahlungen die Rede ist, muss klargestellt werden, dass es sich bei dem überwiegenden Teil dieser Zahlungen um Unterstützungs- und nicht um Entschädigungszahlungen handelt. Hier sei noch einmal an den Politikwissenschaftler Tom Bentley erinnert, der eine klare Trennlinie zwischen Entwicklungshilfe und Reparationen zieht (siehe Kapitel 3.3.) und darauf hinweist, dass beide Begriffe nicht gleichgesetzt werden dürfen. Dass dies in postkolonialen Reparationsdebatten jedoch häufig der Fall ist und Entschädigungsbemühungen gerne mit dem Argument der Entwicklungshilfe konterkariert werden, wird in Forschungsfrage 2 näher diskutiert.

¹⁸⁰ Bureau of East Asian and Pacific Affairs.

Der folgende Abschnitt behandelt die Entschädigungen, die im Rahmen von *Abschnitt 177* durch den Treuhandfonds ausgezahlt wurden und somit rechtmäßig als Entschädigungen zu bezeichnen sind. Der Treuhandfonds umfasste zu Beginn seiner Errichtung Anlagen und Investitionen im Wert von 150 Mio. USD, wobei der Anlagehorizont des Fonds eine durchschnittliche jährliche Rendite („performance goal“) von mindestens 18 Mio. USD vorsah.¹⁸¹ Insgesamt wurden somit über eine Laufzeit von 15 Jahren Ausschüttungen in Höhe von 270 Mio. USD erwartet, tatsächlich erreicht wurden jedoch laut Tribunal lediglich 160 Mio. USD.¹⁸² Das Fondsvermögen hatte sich damit unter den Erwartungen entwickelt, da bereits kurz nach Gründung des Fonds im Jahr 1986 eine Wirtschaftskrise eingetreten war und sich die Prognose einer stetigen Wertsteigerung von 18 Mio. USD zunächst nicht erfüllt hatte.¹⁸³

Obschon zusätzliche Ausschüttungen zu vermerken sind, stehen diese in keinem Verhältnis zu den 2 384 693 349 USD, die vom *Nuclear Claims Tribunal* für Sammelklagen und Personenschäden bewilligt worden sind.¹⁸⁴ Diese setzten sich zusammen aus 2,2 Mrd. USD für Sammelklagen (siehe Kapitel 5.4. für eine genaue Auflistung) und min. 91 402 000 USD für gesundheitliche Schäden.¹⁸⁵ Für letztere beziehe ich mich auf die offizielle Webseite des Tribunals, die nur mehr via *Internet Wayback Machine* erreichbar ist und deren letzter Stand von 2006 ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass die versprochene Entschädigungssumme für gesundheitliche Personenschäden in den nachfolgenden Jahren weiter gestiegen ist (siehe Kapitel 5.3.1.).

Insgesamt wurden von den versprochen Tribunalsummen 77 453 360 USD ausgezahlt, bevor der Fonds über keine Gelder mehr verfügte.¹⁸⁶ Damit verblieben etliche Urteile unbezahlt. Von den Sammelklagen (siehe Kapitel 5.4.) wurden insgesamt nur 4 Mio. USD ausgezahlt, der Rest der Tribunalsummen wurde für gesundheitliche Schäden gezahlt.¹⁸⁷

¹⁸¹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article I (a), 2.

¹⁸² „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“, 15.

¹⁸³ Siehe *Savings and loan crisis* von 1986, die einen Börsencrash verursachte.

¹⁸⁴ „Tribunal records preserved“, *The Marshall Islands Journal*, 2015, https://www.swisspeace.ch/assets/projects/downloads/2015-11-19_Marshall_Islands_Journal_11-13-2015_Tribunal_02.pdf.

¹⁸⁵ Republic of the Marshall Islands, „Nuclear Claims Tribunal“.

¹⁸⁶ „Tribunal records preserved“.

¹⁸⁷ Berman u. a., „Hearing before the Subcommittee on Asia, the Pacific and the Global Environment of the Committee on Foreign Affairs“, 2.

Die *National Nuclear Commission* der Marshallinseln gibt an, dass 23 Mio. USD an Personenschäden bis heute unbezahlt verbleiben.¹⁸⁸

Aufgrund fehlender Daten – (die offizielle Website des Tribunals reicht nur bis 2006) – kann im Rahmen dieser Masterarbeit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kein abschließendes Gesamturteil über die Anzahl der tatsächlich ausgezahlten Entschädigungen gefällt werden. Da jedoch laut Tribunal Ausschüttungen im Wert von 160 Mio. USD¹⁸⁹ erzielt wurden, die mitsamt dem ursprünglichen Fondsvolumen von 150 Mio. USD in Entschädigungen geflossen sind, kann angenommen werden, dass insgesamt ca. 310 Mio. USD an Entschädigungen gezahlt wurden, davon jedoch nur 77 Mio. USD für Tribunalurteile (s. oben). Auffällig ist jedoch, dass weitaus mehr Entschädigungen (2,3 Milliarden USD) versprochen wurden, die nie vollständig ausbezahlt wurden.

Es stellt sich die Frage, wie es zu einer so eklatanten Disparität zwischen versprochenen und ausgezahlten Entschädigungen kommen konnte: Weshalb wurden etwa die Sammelklagen nur so spärlich ausgezahlt? Dies liegt an der mangelhaften Finanzierung des Treuhandfonds: Als in den 2000er Jahren die ersten Urteile für die Sammelklagen gefällt wurden, verfügte der Fonds laut offiziellen Berichten kaum mehr über finanzielle Mittel und konnte nur mit stark verzögerten Ratenzahlungen aufrechterhalten werden. Das Fondsvermögen, das sich aus Wertpapieranlagen und ähnlichen Anlagen spekulativen Charakters zusammensetzt, hatte sich, wie bereits oben erwähnt, aufgrund der kurz nach der Gründung des Fonds im Jahr 1986 eingetretenen Wirtschaftskrise unter den Erwartungen entwickelt und die Prognose einer stetigen Wertsteigerung von 18 Mio. USD war zunächst nicht eingetreten.¹⁹⁰

In einem offiziellen Statement gab das Tribunal etwa 2006 bekannt, dass der Fonds nur mehr einem Wert von 1 Mio. USD entspräche, weshalb die Ratenzahlungen sogar erstmals ausgesetzt wurden, um durch Dividenden und erhoffte Wertsteigerungen der verbliebenen Anlagen die finanziellen Mittel des Fonds zu steigern. Darunter litten vor

¹⁸⁸ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 13.

¹⁸⁹ „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“, 15.

¹⁹⁰ Siehe *Savings and loan crisis* von 1986, die einen Börsencrash verursachte.

allem die Urteile des *Nuclear Claim Tribunals*, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vollständig ausgezahlt werden konnten.

Trotz der Ausschüttungen, die geringer ausfielen als erwartet, ist es wichtig anzumerken, dass auch eine vollständige Dividende von 270 Mio. USD niemals ausreichend gewesen wäre, um alle Entschädigungen auszusahlen. Damit fehlte dem Fonds von Anfang an ein ausreichender Anfangsbeitrag, um die vom Tribunal ermittelten und zugesprochenen Entschädigungen jemals auszahlen zu können: Es handelt sich somit um eine Fehleinschätzung der ersten Stunde. Darüber hinaus zeigt der Fall der Marshallinseln auch die Risiken eines Treuhandfonds auf, dessen spekulativer Charakter durchaus zu Verlusten oder einer geringeren Wertsteigerung als erwartet führen kann. Es handelt sich hiermit somit um kein geeignetes Mittel, um kontinuierliche und stabile Kompensationszahlungen zu garantieren.

Von den versprochenen Entschädigungen des Tribunals konnten große Summen nie vollständig ausgezahlt werden. *Abschnitt 177* hatte lediglich 45,75 Mio. USD für das *Nuclear Claims Tribunal* und dessen Auszahlungen eingeplant (siehe Kapitel 5.2.1.). Dieser Betrag sollte sich im Laufe der Jahre als massive Fehleinschätzung herausstellen. Allein für die Sammelklagen urteilte das Tribunal ein Entschädigungsausmaß von über 2 Milliarden USD, dazu kommen Entschädigungen für Personenschäden von mehr als 90 Millionen USD. Dabei handelt es sich jedoch allein um die Summen, die tatsächlich vom Tribunal über den Weg der Individual- oder Sammelklage zugesprochen worden waren. Da die Sammelklagen der Atolle Likiep, Ailinglaplap, Maloelap, Wotho, Wotje, Majuro, Ailuk, Jaluit und Mejit nie abschließend verhandelt wurden und es sich hierbei um offen verbliebene Klagen handelt, lässt sich über einen tatsächlich fairen Betrag an Entschädigungen nur mutmaßen.

Die unzureichende Entschädigung der Marshallinseln durch die USA wird besonders deutlich, wenn man sie mit den Zahlungen an die Opfer der inneramerikanischen Atombombentests auf der Nevada Test Site (1951 - 1992) vergleicht. Durch den sogenannten *U.S. Radiation Exposure Compensation Act* von 1990, allgemein bekannt als *Downwinders Act*, wurden insgesamt 2,5 Milliarden USD an die Betroffenen in den

USA ausgezahlt.¹⁹¹ Diese deutlich großzügigere Entschädigung steht in einem großen Gegensatz zu den lediglich 600 Millionen USD, die die Marshallinseln ausgezahlt bekommen haben. Hinzu kommt, dass der *Downwinders Act* erst im Juli 2024 ausgelaufen ist und bis dahin mehrfach verlängert wurde, also eine Gesamtlaufzeit von 34 Jahren hatte, während der Fonds für die Marshallinseln trotz Petitionen (siehe Kapitel 6.1.) und Kritik nur 15 Jahre finanziert wurde und danach nie aufgestockt wurde.

Vor dem Auslaufen des *Downwinders Act* im Juli 2024 gab es etliche inneramerikanische Forderungen nach weiteren Entschädigungen. Dies legt nahe, dass auch die Opfer der inneramerikanischen Nukleartestungen in Nevada trotz 2,5 Milliarden USD nicht ausreichend entschädigt worden sind. Die Journalistin Camilla Pohle fasst den Unmut treffend zusammen: “Over \$2.5 billion has been given to American nuclear-affected communities – and it’s not enough, but it is far more than the Marshalllese have received.”¹⁹² Die Disparität ist umso gravierender, da die Marshallinseln stärkeren Waffen ausgesetzt waren als die US-Bevölkerung in und rundum Nevada.¹⁹³ Die nachfolgenden Kapitel konzentrieren sich daher auf die Kritik an den US-Reparationen und erläutern diese.

6. Kritik und Aufarbeitung der US-Reparationen

Zahlreiche Stimmen haben die US-Reparationen kritisiert. Das folgende Kapitel konzentriert sich dabei auf zwei Vorfälle: Kapitel 6.1. geht auf die marshalllesische *Changed Circumstances Petition* ein, mit der die Marshallinseln im Jahr 2000 mehr Reparationszahlungen forderten. In den Forderungen wird auch die Kritik am damals bestehenden Entschädigungsprogramm, das als nicht ausreichend bewertet wurde, erkennbar. In Kapitel 6.2. beziehe ich mich auf das marshalllesische Strategiepapier für Nukleare Gerechtigkeit: Unter dem Titel *Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action* publizierte die *Marshall Islands National Nuclear Commission* ihre Forderungen, um Gerechtigkeit und Versöhnung für die nukleare

¹⁹¹ Camilla Pohle, „‘Ashes of Death’: The Marshall Islands Is Still Seeking Justice for US Nuclear Tests“, *The Diplomat*, 1. März 2024, <https://thediplomat.com/2024/03/ashes-of-death-the-marshall-islands-is-still-seeking-justice-for-us-nuclear-tests/>.

¹⁹² Pohle.

¹⁹³ Pohle.

Vergangenheit zu ermöglichen. Im Strategiepapier werden die bereits absolvierten Entschädigungen kritisch analysiert und um Verbesserungen ergänzt.

6.1. Die *Changed Circumstances Petition* und das Ende des Tribunals

Bereits relativ bald nach dem Eintreten des Assoziierungsvertrags zeigte sich, dass der Fonds nicht ausreichen würde, um alle Entschädigungen, die vom *Nuclear Claims Tribunal* bewilligt worden waren, überhaupt auszuzahlen. In der Hoffnung, die Entschädigungssummen in ihrem vollen Umfang zu erhalten, legte die Regierung der Marshallinseln dem US-Kongress im September 2000 eine Petition vor und berief sich darin auf Artikel IX von *Abschnitt 177*, die sogenannte “*Changed Circumstances Clause*”. Diese erlaubt es nämlich, dass veränderte Umstände zu einer Neuverhandlung des Fonds führen können:

If loss or damage to property and person of the citizens of the Marshall Islands, resulting from the Nuclear Testing Program, arises or is discovered after the effective date of this Agreement, and such injuries were not and could not reasonably have been identified as of the effective date of this Agreement, and if such injuries render the provisions of this Agreement manifestly inadequate, the Government of the Marshall Islands may request that the Government of the United States provide for such injuries by submitting such a request to the Congress of the United States for its consideration. It is understood that this Article does not commit the Congress of the United States to authorize and appropriate funds.¹⁹⁴

In ihrer Petition argumentierten die Marshallinseln, dass das Ausmaß der Schäden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt gewesen sei und die damals postulierten Summen nun neu bewertet werden müssten. Konkret handelt es sich bei den veränderten Umständen um neue und zusätzliche Informationen seit dem Inkrafttreten des Paktes, wie etwa Aufzeichnungen des Energieministeriums, die auf ein größeres Ausmaß an radioaktivem Niederschlag hinweisen, als zuvor bekannt war, sowie

¹⁹⁴ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article IX, 11.

wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Werte, bei denen die Strahlenbelastung als unbedenklich angesehen wurde, reduziert haben.¹⁹⁵ Die Petition forderte daher:¹⁹⁶

- 14 Mio. USD zur Deckung der Entschädigungen für Personenschäden
- Mittel zur Deckung der Entschädigung für Sachschäden in Eniwetok (386 Mio. USD) und Bikini (563 Mio. USD)
- 50 Mio. USD für die medizinische Infrastruktur
- 50 Jahre lang jährliche Mittel (45 Mio. USD/Jahr) zur Unterstützung nationaler Gesundheitsprogramme
- Ausweitung der medizinischen Überwachungsprogramme auf alle exponierten Bevölkerungsgruppen

Insgesamt wurden somit mehr als 3 Milliarden USD an zusätzlichen Entschädigungssummen gefordert. Außerdem wurde auch Kritik an den bestehenden US-Gesundheitsprogrammen geäußert, die als unzureichend bewertet wurden. Neben dem *Personal Injury Compensation Program* gab es etwa auch das *177 Health Program*, das vom Fonds mit 2 Mio. USD pro Jahr finanziert wurde. Das *177 Health Program* bot Gesundheitsdienste für die Einwohner:innen der direkt betroffenen Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik an. Da keine Forschungsliteratur zum *177 Health Program* gefunden werden konnte, wird dieses in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt. In der Petition wurde jedoch die Finanzierung als unzureichend bewertet (2 Mio. USD pro Jahr, siehe Kapitel 5.2.1.) und kritisiert, dass das Gesundheitsprogramm nicht für alle Bewohner:innen der Marshallinseln galt und somit nur eingeschränkt zugänglich sei.¹⁹⁷

Im November 2004 veröffentlichte eine Arbeitsgruppe der US-Regierung, bestehend aus den Ministerien für Außenpolitik, Energie und Verteidigung, einen Bericht über die rechtliche und wissenschaftliche Grundlage der marshallesischen Petition. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass der Antrag der Marshallinseln nicht im Sinne von Artikel IX des Vertrags unterstützt werden könne und es daher keine rechtliche Grundlage für

¹⁹⁵ „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“, 14.

¹⁹⁶ „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“, 13.

¹⁹⁷ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 14.

zusätzliche Zahlungen gebe.¹⁹⁸ Es wurde argumentiert, dass die USA bereits 531,9 Mio. USD an Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen gezahlt hätten und dass die Marshallinseln die alleinige Verwendung und Verantwortung für die Fondsmittel hätten.¹⁹⁹ Der US-Kongress lehnte die Petition schließlich 2005 ab.²⁰⁰ Die USA erklärten sich somit nicht dazu bereit, weitere Gelder zur Verfügung zu stellen, weshalb das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* 2011 schließlich eingestellt wurde. Bis heute wurden unzählige Entschädigungsurteile nicht ausgezahlt.

Trotz eines Entschädigungsprogramms, das aus marshallesischer Sicht als unzureichend bewertet wurde, handelt es sich dabei nicht um die einzigen Gelder, die von den USA an die Marshallinseln gezahlt wurden. So regelt der Assoziierungsvertrag etwa auch Entwicklungshilfe, auf deren Spannungsverhältnis zu den Kompensationszahlungen im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

2023 wurde der sogenannte *Compact of Free Association* unter US-Präsident Biden um 20 Jahre verlängert. Dabei sprachen die USA den Marshallinseln Wirtschaftshilfen in der Höhe von 2,3 Milliarden USD bis 2043 zu.²⁰¹ Damit sollen Schlüsselbereichen wie etwa Umwelt, Gesundheit, Bildung, Entwicklung des Privatsektors und Infrastruktur weiter unterstützt werden. Nukleare Entschädigungen sind hier nicht miteinbegriffen. Zwar wäre es möglich, dass z.B. Gelder, die dem Gesundheitssystem zugutekommen, indirekt auch positive Auswirkungen auf Betroffene der Nukleartestungen haben, allerdings kann ohne die konkrete Intention einer Kompensationsmaßnahme nicht von Entschädigungen die Rede sein. Wie bereits im Kapitel 3.3. durch den Politikwissenschaftler Tom Bentley erwähnt, darf Entwicklungshilfe nicht mit Entschädigungen gleichgesetzt werden. Obschon beide in den meisten Fällen finanzielle Gelder zur Verfügung stellen, so unterscheiden sie sich dennoch in ihrer Intention. Während Entschädigungen auch immer zu einem gewissen Grad ein Schuldeingeständnis und Verantwortung transportieren, bleibt Entwicklungshilfe dieser Komponente fern und zielt vielmehr auf

¹⁹⁸ Bureau of East Asian and Pacific Affairs, „Report Evaluating the Request of the Government of the Republic of the Marshall Islands Presented to the Congress of the United States of America“.

¹⁹⁹ Bureau of East Asian and Pacific Affairs.

²⁰⁰ „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“.

²⁰¹ U.S. Department of the Interior, „Interior Department Applauds Renewed Economic Assistance for Compacts of Free Association“.

die Festigung und Pflege politischer und wirtschaftlicher Beziehungen. “The ultimate aim of seeking reparations is securing justice, an objective that mere aid cannot fulfil“²⁰², fasst Juristin Avanti Deshpande den Unterschied zwischen Entwicklungshilfe und Kompensationen zusammen. Obschon somit erhebliche finanzielle Mittel von den USA für die Marshallinseln bereitgestellt wurden/werden, kann trotzdem nicht von einem gelungenen Entschädigungsprogramm die Rede sein, dem eine umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit vorangegangen ist. Ein solcher Reparationsprozess, wie er von Vertreter:innen der *Transitional Justice*-Theorie gefordert wird, besteht nicht nur aus finanziellen Zahlungen. Er setzt vielmehr die klare Übernahme von Verantwortung für historische Vergehen voraus und zielt auf eine umfassende Wiedergutmachung der durch die Nukleartests verursachten Schäden ab. Da jedoch ein Großteil der zugesprochenen Entschädigungszahlungen nie vollständig ausgezahlt wurde, bleibt ein solcher Anspruch unerfüllt. In Bezug auf die Übernahme von Verantwortung stellt sich die Frage, ob *Abschnitt 177*, der dazugehörige Fonds und das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* dazu beigetragen haben, das erlittene Unrecht der Vergangenheit auszugleichen und die historischen Schäden angemessen zu kompensieren. Das nachfolgende Kapitel nähert sich dieser Frage aus der Perspektive der marshallesischen *National Nuclear Commission* vor und bettet das Entschädigungsprogramm in das Konzept von *Nuclear* und *Transitional Justice* ein.

6.2. Eine marshallesische Perspektive auf die Entschädigungen

2019 wurde auf den Marshallinseln ein Strategiepapier für Nukleare Gerechtigkeit veröffentlicht. In diesem werden die bereits absolvierten Entschädigungen kritisch analysiert und um weitere Forderungen ergänzt. Unter dem Titel *Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action* publizierte die *Marshall Islands National Nuclear Commission*, die 2017 gegründet worden war und in einem späteren Absatz näher vorgestellt wird, ihre Forderungen. Das folgende Kapitel stellt das Strategiepapier und dessen Forderungen und Reflexionen über die bereits absolvierten

²⁰² Deshpande, „Reparations and Restitution by Former Colonial Powers for Colonial-era Atrocities: Rejecting the Developmental Aid Approach“.

Entschädigungen vor und erklärt den Begriff der Nuklearen Gerechtigkeit. Da das Strategiepapier von der marshallesischen *National Nuclear Commission* herausgegeben wurde und es sich somit um ein lokales Expert:innenpapier handelt, werden die Forderungen auch in das theoretische Konzept der *Transitional Justice* eingebettet, da beide der Opferperspektive eine tragende Rolle zuschreiben.

Ein erfolgreicher Entschädigungsprozess, der Gerechtigkeit wiederherstellt, setzt sich neben der monetären Kompensation auch aus weiteren Komponenten zusammen. Das spiegelt beispielsweise das Entschädigungsverständnis der UNO wider, das auf den Grundpfeilern Kompensation, Rehabilitation, Restitution, Genugtuung und Garantie der Nichtwiederholung aufbaut (siehe Kapitel 3.1.) und damit zahlreiche Formen der non-monetären Entschädigungsarbeit miteinbezieht. Während die finanziellen Entschädigungen an die Marshallinseln und ihre Entstehungsgeschichte dokumentiert und quantitativ erfassbar sind, sind politische Handlungen wie Entschuldigungen, Aufarbeitungsprozesse oder Gedenkstätten, die ebenfalls zum Gelingen eines Entscheidungsprozesses beitragen, in ihrer Gesamtheit oft weniger sichtbar oder schwerer zuzuordnen. Um jedoch ein möglichst vollständiges Gesamtbild des Entschädigungsprozesses anzustreben, wird im folgenden Kapitel auf non-monetäre Formen von US-Kompensationsarbeit an die Marshallinseln eingegangen. Das Strategiepapier wird herangezogen, um die Entschädigungsarbeit der USA – sowohl auf finanzieller als auch auf non-monetärer Ebene – aus marshallesischer Perspektive einzuordnen und somit abschließend die Frage zu klären, inwiefern hier tatsächlich Gerechtigkeit im Sinne einer *Transitional Justice* wiederhergestellt werden konnte. In den folgenden Unterkapiteln werden die jeweiligen Forderungen und Versäumnisse vorgestellt und untersucht, um abschließend die Forschungsfragen der Arbeit zu beantworten. Dabei wird zuerst die *National Nuclear Commission* vorgestellt und deren Verständnis von Nuklearer Gerechtigkeit. Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob es von Seiten der USA eine Entschuldigung für die Atomtests gegeben hat. Zum Schluss werden die einzelnen Säulen des NCC auf dem Weg zu *Nuclear Justice* behandelt, nämlich finanzielle Entschädigung, medizinische Versorgung, Umwelt, Überwachung der Strahlenwerte und Aufklärungsarbeit.

6.2.1. Die *National Nuclear Commission* und Nukleare Gerechtigkeit

Die *National Nuclear Commission* (NNC) wurde 2017 vom marshallesischen Parlament, der *Nitijela*, ins Leben gerufen, um alle politischen Prozesse, die mit dem Atomwaffenprogramm von 1946 - 1958 in Verbindung stehen, zu beobachten und gegebenenfalls zu kritisieren. Gleichzeitig sollen auch aktiv Forderungen gestellt werden (wie etwa durch das genannte Strategiepapier) und Aufzeichnung rundum die Nukleargeschichte archiviert werden.²⁰³ Der NNC wird somit eine beratende Funktion zugeschrieben, die politische Maßnahmen vorantreiben soll, jedoch keine direkte Entscheidungsmacht trägt, was vor allem in Anbetracht der bilateralen Beziehungen zu den USA nur schwer durchführbar wäre. Obschon das Entschädigungsprogramm zu Zeiten der Veröffentlichung des Strategiepapiers nicht mehr aktiv war, nimmt die Publikation Bezug auf die US-Kompensationen und reflektiert diese in ihrer Wirksamkeit. Mit dem Ziel der Nuklearen Gerechtigkeit knüpft das Papier an die konkrete Vergangenheit des Nuklearkolonialismus an und strebt somit eine Aufarbeitung der atomaren Vergangenheit und Ausbeutung an. Nuklearkolonialismus bezeichnet die Ausübung nuklearer Gewalt durch eine Kolonialmacht über ein ihr unterworfenen Territorium.²⁰⁴ Die Tragweite der nuklearen Vergangenheit beschreibt die NCC beispielsweise wie folgt: "Our nuclear legacy does not exist in a vacuum. The impacts of nuclear testing cross every sector of our society, public and private, and reaches deep into the health and livelihoods of our communities."²⁰⁵ Das Zitat macht deutlich, dass die damaligen Nukleartestungen tiefgreifende und anhaltende Auswirkungen auf alle Bereiche der marshallesischen Gesellschaft haben. Nukleare Gerechtigkeit wiederum bezeichnet ein Konzept, das soziale, wirtschaftliche, politische und ökologische Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung und den Auswirkungen von Atomtechnologie und Atomwaffen betont. Dadurch, dass das US-Atomtestprogramm die

²⁰³ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 5.

²⁰⁴ Danielle Endres, „The Rhetoric of Nuclear Colonialism: Rhetorical Exclusion of American Indian Arguments in the Yucca Mountain Nuclear Waste Siting Decision“, *Communication and Critical/Cultural Studies* 6, Nr. 1 (2009): 39–60.

²⁰⁵ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 2.

marshallesische Gesellschaft tiefgreifend geprägt hat, werden im Umkehrschluss ebenso umfassende Maßnahmen benötigt, um Nukleare Gerechtigkeit zu erreichen und dabei alle gesellschaftlichen Sektoren zu berücksichtigen. Die NCC definiert Nukleare Gerechtigkeit daher wie folgt:

We know we will obtain nuclear justice when the health of the Marshallese people and our islands is restored, when displaced communities are returned to or compensated for their homelands, when the full range of damages and injuries stemming from the program is acknowledged and compensated by the U.S. Government, when the record of adverse impacts from nuclear weapons testing is preserved for the benefit of humankind, and when every Marshallese citizen understands the activities that took place in our islands and their aftermath and feels empowered to use their voice to advocate for the needs of their communities.²⁰⁶

Erst wenn all diese Forderungen erfüllt sind, kann nach Ansicht des NNC von tatsächlicher Nuklearer Gerechtigkeit gesprochen werden. Diese mache zwar das erlittene Leid nicht vergessen, mildere aber die Folgen des Atomprogramms soweit ab, dass von Gerechtigkeit die Rede sein könne.

Die NNC-Strategie gründet ihre Vorstellung von Nuklearer Gerechtigkeit auf fünf Säulen, nämlich Entschädigungen, Gesundheitsversorgung, Umwelt, nationalen Kapazitäten zur Überwachung von Radioaktivität und Bildung.²⁰⁷ Konkret lauten die Forderungen:

- Vollständige Auszahlung aller bisherigen und künftigen Schiedssprüche des *Nuclear Claims Tribunal*
- Qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung für die gesamte marshallesische Bevölkerung, insbesondere Krebsbehandlungen
- Verringerung der Risiken von Strahlenbelastung und anderen Toxinen in der Umwelt
- Aufbau nationaler Kapazitäten zur Überwachung von Strahlenwerten und zum Verständnis von Strahlenauswirkungen
- Aufklärung und Sensibilisierung für die marshallesische Nukleargeschichte

²⁰⁶ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 4.

²⁰⁷ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 3.

Bei dem Wunsch nach Nuklearer Gerechtigkeit handelt es sich somit um ein gesamtübergreifendes Konzept, das mehrere gesellschaftliche Sphären (Gesundheit, Umwelt, Bildung, usw.) aus der Opferperspektive umfasst. Damit fügt es sich in die Theorie von *Transitional Justice* ein: Geld wird hier nicht als Ziel formuliert, sondern vielmehr als Mittel, um das eigentliche Ziel im Strategiepapier – nämlich Gerechtigkeit – zu erreichen. Gerechtigkeit kann dabei nur durch eine Vielzahl verschiedener Kompensationsmaßnahmen erreicht werden, die sowohl finanzieller als auch symbolischer, kultureller, rechtlicher oder struktureller Natur sind und somit auch auf die Aufarbeitung und Bewältigung der Vergangenheit im Sinne der Opfer abzielt.

Neben den Forderungen behandelt das Strategiepapier auch die Versäumnisse, die dazu geführt haben, dass bis heute nicht von Nuklearer Gerechtigkeit die Rede sein kann. An den Entschädigungen und Wiedergutmachungen der USA wird Kritik geübt, diese seien nicht ausreichend und vor allem finanzieller Natur gewesen. Außerdem wird auch kritisiert, dass die USA die *Changed Circumstances Petition* abgelehnt habe. Diese habe bereits direkte Forderungen aus der marshallesischen Perspektive für einen fairen Entschädigungsprozess enthalten, die die USA jedoch abgelehnt hätten.

In den folgenden Unterkapiteln werden die Kritikpunkte und Forderungen der NCC näher erklärt. Damit wird ein detailliertes Bild der US-Entschädigungsmaßnahmen aus der Perspektive der Opfer gezeichnet. Die Unterkapitel befassen sich dabei mit der US-Entschuldigungspolitik bzw. Schuldeingeständnis, den finanziellen Entschädigungen, der medizinischen Versorgung, der Umwelt, der Überwachung von Strahlenwerten und der Bildung, Aufklärung und Sensibilisierung.

6.2.2. Entschuldigung

Entschuldigungen sind ein wesentlicher Bestandteil von Wiedergutmachungsprozessen, da sie die moralische Anerkennung von Schuld und Verantwortung darstellen und den Betroffenen signalisieren, dass ihr erlittenes Unrecht anerkannt und bedauert wird. Die UNO fasst die Bedeutung von Entschuldigungen sowie die Notwendigkeit von Aufklärungsarbeit und Erinnerungskultur unter der Kategorie der Genugtuung zusammen.

Trotz des Artikels 177 des Assoziationsvertrages, der die Verantwortung der USA zur Zahlung von Entschädigungen für die Atomtests von 1946 bis 1958 festschreibt, haben sich die USA bis heute nicht offiziell für die Atomtests entschuldigt. 2023, als der Assoziierungsvertrag zwischen den USA und den Marshallinseln unter US-Präsident Biden um 20 Jahre verlängert wurde, wurde eine erneute Gelegenheit dazu versäumt. Über 100 NGOs, darunter *Greenpeace*, *Veterans for Peace* und die *Arms Control Association*, hatten davor ein Schreiben unterzeichnet, in dem US-Präsident Joe Biden aufgefordert wurde, sich für die Atomtests auf den Marshallinseln zu entschuldigen.²⁰⁸ Die *National Nuclear Commission of the Marshall Islands* kritisiert ebenfalls die fehlende Entschuldigung der USA, ordnet diese aber zusätzlich in eine allgemeine Kultur des Verschweigens ein, in der die Atomtests auf den Marshallinseln nie ein Platz im kollektiven Gedächtnis der USA eingeräumt wurde. Seitens der NCC heißt es nämlich:

The U.S. has never apologized to the people of the Marshall Islands for the weapons testing program. There are no monuments or memorials devoted to the sacrifices of the Marshallese. Most American citizens have no idea what the U.S. did in the Marshall Islands, including experimentation on Marshallese people to help the U.S. build weapons of mass destruction. While we, as Marshallese, need to take pause and consider that weapons designed to destroy life could not wipe out our people or our culture, the U.S. must acknowledge the extent of the damages and injuries connected to its activities as well as the incredible breach of trust that makes it difficult, still today, to trust U.S. motives in addressing the nuclear legacy issues. The lack of trust and open, regular dialogue between the U.S. and the RMI about the range of issues related to U.S. nuclear weapons testing is an impediment to nuclear justice.²⁰⁹

Hier zeigt sich somit die von Stoler begründete *colonial aphasia*, also das Verschweigen früherer kolonialer Ausbeutungsverhältnisse, auf die im Kapitel 3.3. bereits eingegangen wird. Der Begriff beschreibt die Unfähigkeit einer Gesellschaft, ihre koloniale Vergangenheit und deren fortwährende Auswirkungen zu erkennen, anzuerkennen oder darüber zu sprechen, und umfasst beispielsweise das Phänomen, dass koloniale

²⁰⁸ Susana Suisuiki, „Activists call for US apology for Marshall Islands nuclear tests“, *RNZ Pacific*, 23. Januar 2023, <https://www.rnz.co.nz/international/pacific-news/482919/activists-call-for-us-apology-for-marshall-islands-nuclear-tests>.

²⁰⁹ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 16–17.

Themen im öffentlichen Diskurs nur bruchstückhaft behandelt werden und nicht Teil des öffentlichen Bewusstseins sind.

Eine Erinnerungskultur, wie sie vom NCC explizit in dessen Forderung nach nuklearer Gerechtigkeit gewünscht wird, gibt es in den USA nicht. Obschon es der marshallischen NCC dabei in erster Linie um ein nationales Bewusstsein und Auseinandersetzung für die Nukleargeschichte geht, wird betont, dass der Bedarf an Aufklärung und Sensibilisierung nicht nur auf die marshallische Bevölkerung beschränkt sei.²¹⁰ Beide Staaten müssten sich dem Thema widmen und dieses nach eigener Façon aufarbeiten.

6.2.3. Finanzielle Entschädigungen

An erster Stelle nennt die NCC die Forderung nach finanziellen Kompensationen. Dabei wird auf das Scheitern des *Nuclear Claims Tribunal* Bezug genommen, dessen Entschädigungsurteile aufgrund mangelnder Fondsgelder nicht vollständig ausgezahlt werden konnten. Hier fällt die NCC ein vernichtendes Urteil: "The unpaid and partially paid awards from the Tribunal represent one of the gravest forms of injustice to the Marshallese people for the harm inflicted by the U.S. nuclear testing program."²¹¹

Die NNC fordert daher, dass alle bisherigen vier Sammelklagen vollständig ausgezahlt werden müssen. Die NNC wirft jedoch auch ein, dass die Arbeit des *Nuclear Claims Tribunal* frühzeitig beendet wurde und etliche Atolle nie adäquat auf ihre Entschädigungsansprüche geprüft wurden. Es wird daher auch die Auszahlung verbleibender Schiedssprüche gefordert und damit die Wiederbelebung des *Nuclear Claims Tribunals* impliziert.

6.2.4. Medizinische Versorgung

Die NCC kritisiert, dass es seitens der USA unzureichend medizinische Wiedergutmachungen gegeben habe. Zwar habe es das *Personal Injury Compensation Program* gegeben, allerdings wurden dessen Entschädigungssummen nie vollständig

²¹⁰ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 22.

²¹¹ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 12.

ausgezahlt. An einer adäquaten Gesundheitsversorgung, insbesondere einer Krebsversorgung, mangle es jedoch, so die NCC. Dabei bezieht die NCC sich auf die Forderung der *Changed Circumstances Petition*, die bereits 2000 mehr Gelder für den langfristigen Bau einer medizinischen Infrastruktur gefordert hatte. So gibt es auf den Marshallinseln beispielsweise keine Krebsbehandlungseinrichtungen, was bedeutet, dass die marshallesischen Bewohner:innen für Krebsuntersuchungen lange Auslandsreisen auf sich nehmen müssen.²¹² Diese sind jedoch wiederum von finanziellen Faktoren und unterschiedlichen Ressourcen abhängig und nicht für alle Menschen der Marshallinseln leistbar. Auch hier fällt die NCC ein vernichtendes Urteil:

The absence of cancer care facilities and its link to forced migration are deplorable, and it means that the violence of the testing program continues despite the cessation of weapons testing; the violence now comes in the form of inadequate healthcare that means people die from treatable illnesses and endure suffering that they would not if they had adequate healthcare.²¹³

Das Strategiepapier kritisiert auch den verzerrten Fokus auf nur die direkt vom Atomwaffenprogramm 1946 - 1958 betroffenen Atolle und erkennt an, dass die gesamten Marshallinseln unter den Folgen der Atomwaffen leiden und es daher nicht ausreicht, nur die direkt betroffenen Atolle medizinisch zu versorgen. Vielmehr wird eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung der Marshallinseln gefordert. Damit stellt sich das Strategiepapier der NNC klar gegen die frühere Entschädigungspolitik unter dem früheren *Marshall Nuclear Claims Tribunal*, das beispielsweise nur Sammelklagen für die vier Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik verabschiedete. Während Bikini und Eniwetok von 1946 bis 1958 als Testgelände dienten und Rongelap und Utrik später wegen der Bravo-Bombe evakuiert werden mussten und damit zweifellos die akutesten Herausforderungen zu bewältigen hatten, führt die alleinige Fokussierung auf die genannten vier Atolle dazu, dass die Erfahrungen und Geschichten vieler anderer Atolle mit dem US-Atomwaffentestprogramm ausgelöscht und vergessen werden, so das Argument der NNC.²¹⁴

²¹² The Marshall Islands National Nuclear Commission, 14.

²¹³ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 14.

²¹⁴ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 16.

6.2.5. Umwelt

An dritter Stelle werden umweltpolitische Forderungen gestellt. Obwohl die NCC das Recht der marshallesischen Bevölkerung auf eine sichere Umwelt ohne Giftstoffe und Strahlenbelastung betont, zielen die umweltpolitischen Forderungen nicht direkt darauf ab, der Exilbevölkerung die Rückkehr auf die unbewohnbaren Atolle zu ermöglichen.²¹⁵ Vielmehr kritisiert das NCC den Mangel an nationalen Forschungs- und Umweltbeobachtungsprogrammen und stellt fest, dass Umweltstudien bisher vor allem von den USA durchgeführt wurden und gleichzeitig kaum zu Veränderungen geführt haben. Empfehlungen für Sanierungsmaßnahmen seien nutzlos, wenn sie nicht durch entsprechende Ressourcen unterstützt werden, und Analyse- und Überwachungsergebnisse seien ebenso bedeutungslos, wenn die lokalen Gemeinschaften die technisch-wissenschaftlichen Erklärungen und die Terminologie nicht verstehen oder den Ergebnissen nicht vertrauen können, so die NCC.²¹⁶ Dabei betont die NCC immer wieder das mangelnde Vertrauen zwischen USA und den Marshallinseln, das beispielsweise durch eine fehlende Transparenz seitens amerikanischer Forschungsergebnisse getrübt sei. Das mangelnde Vertrauen ist durchaus historisch gewachsen: In den späten 1990er Jahren war beispielsweise aufgefloßen, dass die US-Umweltschutzbehörde sich 1997 auf einen Strahlenhöchstwert von 15 Millirem innerhalb der USA geeinigt hatte, während für die Marshallinseln noch ein Wert von 100 Millirem galt. Jack Niedenthal, der den Entschädigungsprozess lange begleitet hatte und sich intensiv mit der Nukleargeschichte der Marshallinseln auseinandergesetzt hat, kommentierte den Skandal wie folgt: “Suddenly it's no longer a scientific issue, but a political one. [...] If that's the standard in the United States than it has to be the standard here.”²¹⁷

Zudem wurden die von den USA durchgesetzten Lösungen zur Säuberung der betroffenen Atolle von weiten Teilen der Marshallinseln nicht begrüßt. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist der sogenannte *Runit-Dome*, den die USA gebaut hatten, um das Eniwetok-Atoll zu

²¹⁵ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 10.

²¹⁶ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 18f.

²¹⁷ Colin Woodard, „Marshall Islands: Payback Time“, *Bulletin of the Atomic Scientists* 56, Nr. 2 (2000): 12.

säubern. Dabei wurde die kontaminierte Erde Eniwetoks großflächig abgetragen und zusammen mit dem eingesammelten Atommüll in einen Explosionskrater auf der Insel Runit geschüttet und schließlich zubetoniert. Die NCC kritisiert die mangelnde Transparenz bezüglich des *Runit-Domes* und dass die USA seit der Errichtung ihrer Verantwortung für strenge Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen nicht nachkommen. Während der Bau des *Runit-Dome* allein von den USA beschlossen wurde, trägt die marshallische Bevölkerung die Konsequenzen: Unter der Betonkuppel, die den radioaktiven Abfall der Atomtests verbirgt, lauern enorme Gefahren – insbesondere angesichts des steigenden Meeresspiegels. Dieser bedroht die Stabilität des *Domes*, dessen Einsturz katastrophale Folgen hätte. Die Marshallinseln wandten sich daher an die US-Regierung und baten um Unterstützung. Diese lehnte jedoch ab, mit der Begründung, dass sich der *Dome* auf marshallischem Territorium befinde und somit in der Verantwortung der dortigen Regierung liege. Auf den Marshallinseln stößt diese Haltung auf Unverständnis. “I’m like, how can it [the dome] be ours?” Hilda Heine, the president of the Republic of the Marshall Islands, said in an interview in her presidential office in September. “We don’t want it. We didn’t build it. The garbage inside is not ours. It’s theirs.”²¹⁸

Angesichts der vielen Unklarheiten bezüglich der Umwelt und der Strahlenbelastung auf den Marshallinseln und der schwindenden Vertrauensbasis zwischen den USA und den Marshallinseln fordert die NCC eine Reduzierung der Risiken durch Strahlenbelastung und anderen Giftstoffe in der Umwelt. Dabei wird in einem ersten Schritt mehr Unterstützung für Forschungs- und Bildungsarbeit gefordert, um die marshallische Bevölkerung über das Ausmaß der radioaktiven Verseuchung und der Toxine in ihrer Umwelt zu informieren. In einem zweiten Schritt wird die Beseitigung der von der Atommülldeponie auf der Insel Runit ausgehenden Gefahren gefordert.²¹⁹

6.2.6. Überwachung von Strahlenwerten

²¹⁸ Susanne Rust, „How the U.S. betrayed the Marshall Islands, kindling the next nuclear disaster“, *Los Angeles Times*, 2019, <https://www.latimes.com/projects/marshall-islands-nuclear-testing-sea-level-rise/>.

²¹⁹ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 33.

An vierter Stelle fordert die NNC den Aufbau nationaler Kapazitäten für radiologische Überwachungen und Studien. Die langjährige Abhängigkeit von der hauptsächlich durch die US-Regierung geführten Forschung habe ein Monopol der USA über die Strahlungsdaten der Marshallinseln geschaffen, so die NCC. Damit liegt die Deutungshoheit über die Auswirkungen der Atomtests weitgehend in den Händen der USA, was die NNC ändern möchte. Ihr Ziel ist es, die Kontrolle über die eigene Forschung und deren Ergebnisse zu übernehmen, um die Fremdbestimmung durch die USA zu beenden. Durch diese Selbstbestimmung streben die Marshallinseln auch danach, eine führende Rolle in der Nuklearwissenschaft einzunehmen.²²⁰ Die NCC fordert dabei von den USA eine Zusammenarbeit des *US Department of Energy*, das die bisherige Forschung und Studien leitete, und den nationalen marshallischen Institutionen. Somit soll eine Datensammlung aufgebaut werden, deren langfristiges Ziel ein nationales Informationssystem ist, das politische Entscheidungsträger:innen beraten und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft mobilisieren kann.

Hier wird deutlich, dass die Bewältigung der Vergangenheit auch eine Aneignung der eigenen Geschichte impliziert: Nukleare Gerechtigkeit erfordert somit vor allem auch die Selbstbestimmung und Autonomie der Marshallinseln, wie das Beispiel der radiologischen Überwachung zeigt.

6.2.7. Bildung, Aufklärung und Sensibilisierung

Aufklärung, Bildung und Bewusstseinsbildung über die nukleare Vergangenheit der Marshallinseln sind laut NCC von entscheidender Bedeutung, um nukleare Gerechtigkeit zu verwirklichen. Dazu gehören z.B. die Einrichtung eines Nukleararchivs und die Entwicklung eines Lehrplans zur Vermittlung der eigenen Nukleargeschichte in den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Marshallinseln.²²¹ Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftige Generationen, die die Atombombenabwürfe nicht miterlebt haben, sich der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Folgen des Nuklearprogramms bewusst sind und dementsprechend handeln. Die NCC kritisiert, dass viele Daten und Informationen über die Nukleartests in den Händen der USA liegen,

²²⁰ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 20.

²²¹ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 36.

was die marshallische Gesellschaft erheblich benachteiligt. Die Bevölkerung leidet unter gravierenden Wissenslücken über ihre eigene Vergangenheit und die langfristigen Folgen der Tests.²²² Die NCC fordert daher den Zugang zu den bisher vorliegenden Informationen und appelliert an die Marshallinseln, dies gegenüber den USA konsequent einzufordern.

Aufklärung und Bewusstseinsbildung müssen auch außerhalb der Marshallinseln stattfinden: Nukleare Gerechtigkeit kann laut NCC nur erreicht werden, wenn sich die internationale Gemeinschaft der nuklearen Vergangenheit der Marshallinseln bewusst wird.

7. Beantwortung der Forschungsfragen

7.1. Forschungsfrage 1

Forschungsfrage 1

Welche Entschädigungen haben die USA den Marshallinseln für die Atombombenversuche zwischen 1946 und 1958 im damaligen Treuhandgebiet Pazifische Inseln entgegengebracht?

In Kapitel 5 habe ich untersucht, zu welchen Entschädigungen sich die USA durch den Assoziierungsvertrag mit den Marshallinseln verpflichtet haben und wie diese umgesetzt worden sind. Dies soll hier zusammengefasst werden, um die erbrachten Kompensationen anschließend im Hinblick auf den Entschädigungsbegriff der UNO, der sich aus den fünf Ebenen Kompensation, Rehabilitation, Restitution, Genugtuung und Garantie der Nichtwiederholung zusammensetzt, näher zu interpretieren. Eine detaillierte Bewertung der Entschädigungen im Sinne einer *Transitional Justice* erfolgt schließlich in Forschungsfrage 2.

Auf Basis der in Kapitel 5 dargelegten Untersuchung lässt sich festhalten, dass die USA zwar finanzielle Entschädigungen geleistet haben, diese jedoch aus verschiedenen

²²² The Marshall Islands National Nuclear Commission, 22.

Gründen unzureichend sind. In der folgenden Analyse werden die erbrachten Entschädigungen detailliert vorgestellt.

Durch den Assoziierungsvertrag haben sich die USA im Jahr 1986 zur Errichtung eines Treuhandfonds in Höhe von 150 Millionen US-Dollar verpflichtet. Durch den Fonds sollen die Folgen der Atomtests von 1946 bis 1958 auf dem Gebiet der heutigen Marshallinseln entschädigt werden. Das Fondsvermögen in Höhe von 150 Mio. USD wurde in US-amerikanische Anlagen, Wertpapiere und Aktien investiert, um das Fondsvermögen langfristig zu vermehren und die nachhaltige Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu gewährleisten. Das Entschädigungsprogramm, das in Art. 177 des Assoziationsvertrages näher definiert wurde, war zunächst auf eine Laufzeit von 15 Jahren (1986 - 2001) angelegt. In diesem Zeitraum sollten demnach Entschädigungszahlungen aus dem Fonds geleistet werden, von dem eine durchschnittliche jährliche Rendite von 18 Mio. USD erwartet wurde.

In *Abschnitt 177* des Assoziierungsvertrag wurde die Verteilung von jährlichen Zahlungen festgelegt. Empfänger:innen der jährlichen Zahlungen waren die Regierung der Marshallinseln, die Verwaltungsräte von Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik und das sogenannte *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal*.

Im *Abschnitt 177* wurde u.a. festgelegt, dass die Auszahlungen an die marshallische Regierung in Gesundheitsprogramme, Aufforstungsprogramme und radiologische Überwachungsprogramme fließen sollen. Darüber hinaus wurden die Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik zusätzlich entschädigt, da diese am stärksten von den Auswirkungen der Atombombentests betroffen waren. Die Regierungsräte der genannten Atolle durften frei über die Verwendung der Zahlungen entscheiden und damit Verlust oder Beschädigung von Eigentum und Personen auf den genannten Atollen entschädigen. Die Verteilung der jährlichen Zahlungen wurde wie folgt beschlossen:

- Über einen Zeitraum von 15 Jahren werden insgesamt **30 Mio. USD** an die Regierung der Marshallinseln ausgezahlt (2 Mio. USD/Jahr), die für Gesundheit, Ernährung und Landwirtschaft durch Unterstützung spezifischer US-Einrichtungen verwendet werden. Damit sollen Gesundheitsprogramme und -

dienste gefördert werden, die auf die möglichen Folgen der Atomtestungen geschult sind. Das Eniwetok-Atoll soll durch spezielle Landwirtschafts- und Aufforstungsprogramme wieder bewohnbar werden. Auch werden damit Nahrungsprogramme für die Bevölkerung von Bikini und Eniwetok gezahlt.²²³

- Über einen Zeitraum von drei Jahren werden **3 Mio. USD** an die Regierung der Marshallinseln ausgezahlt (1 Mio. USD/Jahr) für die Durchführung radiologischer Überwachungs- und Nuklearschutzmaßnahmen.²²⁴
- **75 Mio. USD** (5 Mio. USD/Jahr) an die Bikini-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Bikini ergeben.²²⁵
- **48,75 Mio. USD** (3,25 Mio. USD/Jahr) an die Eniwetok-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Eniwetok ergeben.²²⁶
- **37,5 Mio. USD** (2,5 Mio. USD/Jahr) an die Rongelap-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Rongelap ergeben.²²⁷
- **22,5 Mio. USD** (1,5 Mio. USD/Jahr) an die Utrik-Verteilungsbehörde zur Begleichung von Ansprüchen, die sich für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum und Personen der Bevölkerung von Utrik ergeben.²²⁸

²²³ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (a,b,c,d), 3–4.

²²⁴ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (e), 4.

²²⁵ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 2), 4.

²²⁶ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 3), 4.

²²⁷ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 4), 5.

²²⁸ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 5), 5.

- **500,000 USD** (einmalig) an die Regierung der Marshallinseln für die Errichtung des *Nuclear Claims Tribunal*.²²⁹
- **500,000 USD** (jährlich) an das *Nuclear Claims Tribunal* für dessen Fixkosten.²³⁰
- **45,75 Mio. USD** (2,25 Mio. USD-3,25 Mio. USD/Jahr) an das *Nuclear Claims Tribunal* für die Zahlung von Geldentschädigungen.²³¹

Darüber hinaus wurde mit der Einrichtung des *Nuclear Claims Tribunal* ein Mechanismus zur Auszahlung von Entschädigungen an Betroffene nach Einreichung einer Schadensersatzklage geschaffen. Damit wurde der Bevölkerung der Marshallinseln die Möglichkeit gegeben, direkte Schadensersatzklagen einzureichen und Entschädigungen zu erhalten, die nicht über die lokalen Regierungsräte oder die Regierung der Marshallinseln abgewickelt werden.

Das Tribunal wurde im Rahmen des Entschädigungsprogramms eingerichtet, um Entschädigungsansprüche von Personen zu prüfen, die von den zwischen 1946 und 1958 auf den Marshallinseln durchgeführten US-Atombombentests betroffen waren. Zu den verursachten Schäden zählten:

- persönliche Verletzungen und Gesundheitsprobleme für Menschen, die an strahlenbedingten Krankheiten wie Krebs und anderen schweren Gesundheitsproblemen litten.
- Sachschäden, also Entschädigung für den Verlust von Land und Eigentum aufgrund von Umsiedlungen, der Zerstörung von Ressourcen und Umweltschäden.

²²⁹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/a), 5.

²³⁰ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/b) 5.

²³¹ „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/c), 5).

Vom Fonds wurden ursprünglich 45,75 Mio. USD für die Zahlung von Geldentschädigungen an das *Nuclear Claims Tribunal* bereitgestellt.²³² Diese sollten auf einen Zeitraum von 15 Jahren für Entschädigungsauszahlungen verwendet werden. Dass es sich dabei um eine Fehlkalkulation der ersten Stunde handelte, zeigt die anschließende Argumentation.

Für Gesundheitsschäden wurde das *Personal Injury Compensation Program* entwickelt, mit dessen Hilfe das Gericht zahlreiche Klagen auf Gesundheitsschäden verhandelte und entschädigte. Das *Personal Injury Compensation Program* basierte auf einer Liste von Krankheiten, die nachweislich durch radioaktive Strahlung begünstigt wurden. Jeder Krankheit wurde eine bestimmte Höhe der finanziellen Entschädigung zugeordnet. Diese Liste wurde während des Bestehens des Programms ständig erweitert und umfasste am Ende 36 Krankheiten. Das Tribunal stützte sich bei der Klassifizierung der sogenannten *personal injury claims* auf die genannte Liste, die in Kapitel 5.3.1. abgebildet ist. Mit dieser Liste wurden erstmals Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen Klagen wegen Gesundheitsschäden zu beurteilen waren.

Im Rahmen des *Personal Injury Compensation Program* der Marshallinseln wurden insgesamt über 2000 Entschädigungsansprüche anerkannt und teilweise ausgezahlt. Bis zum Jahr 2006 hatte das Programm etwa 91 Millionen USD an Entschädigungen anerkannt und davon wiederum etwa 73 Millionen USD an die betroffenen Personen ausgezahlt. Es verblieb ein unbezahlter Restbetrag von 18 Millionen USD.²³³ Als im Jahr 2009 die Mittel des Tribunals vollends erschöpft waren, verblieben durch zusätzlich akkumulierte Klagen 23 Mio. USD an Personenschäden unbezahlt.²³⁴

Die Sachschäden wurden vom Tribunal im Rahmen von Sammelklagen behandelt. Insgesamt wurden 13 Sammelklagen eingereicht, von denen jedoch lediglich vier – die der Atolle Eniwetok, Bikini, Rongelap und Utrik – zu einem rechtskräftigen Urteil und

²³² „Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, Article II (Section 6/c), 5).

²³³ Republic of the Marshall Islands, „Nuclear Claims Tribunal“.

²³⁴ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 13.

damit zu einer tatsächlichen Zuerkennung von Entschädigungen durch das Tribunal führten. Die restlichen neun Sachschadensersatzansprüche wurden von den Atollen Likiep, Ailinglaplap, Maloelap, Wotho, Wotje, Majuro, Ailuk, Jaluit und Mejit eingereicht. Allerdings kam es zu keiner Anhörung oder Entscheidung über diese Klagen, da das Tribunal seine Arbeit einstellte, bevor ein Urteil gefällt werden konnte.

Für alle Sammelklagen gilt, dass die Entschädigungen auf drei Parameter aufgeteilt worden sind, nämlich vergangene und zukünftige Nutzungsausfälle, Wiederherstellungskosten und Folgeschäden (*past and future loss of use, costs to restore, consequential damages*). Die jeweiligen Summen wurden mithilfe von Gutachtergesellschaften und Expert:innen und auf Basis amerikanischer Richtlinien für Strahlungswerte kalkuliert.²³⁵

Ingesamt sprach das Tribunal Eniwetok, Bikini, Rongelap und Utrik mehr als 2 Milliarden USD an Entschädigungen für Sachschäden zu. Tatsächlich wurden davon jedoch nur 4 Millionen ausgezahlt. Eine genaue Aufteilung der Entschädigungssummen befindet sich in Kapitel 5.4.

Ingesamt haben die USA laut eigenen Angaben 600 Mio. USD an Entschädigungen an die Marshallinseln gezahlt.²³⁶ Dabei handelt es sich sowohl um Entschädigungen, die durch den Treuhandfonds ausgezahlt wurden, als auch um Entwicklungshilfe und Unterstützungsleistungen, die bereits vor dem Assoziierungsvertrag ausgezahlt wurden. Diese Zahlungen als Entschädigungen zu bezeichnen, ist falsch: So legt der Assoziierungsvertrag von 1986 u.a. auch fest, dass *Abschnitt 177* die vollständige Regelung aller vergangenen (!), gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche im Zusammenhang mit den Nukleartests darstellt und überträgt dem *Nuclear Claims Tribunal* das alleinige Recht, Entschädigungsfragen zu klären. Der Begriff der Entschädigung kann daher nur auf Zahlungen angewendet werden, die unter *Abschnitt 177* geleistet wurden. Im Hinblick auf den US-Bericht, in dem von 531,9 Mio. USD an Entschädigungs- und Unterstützungszahlungen die Rede ist, muss klargestellt werden,

²³⁵ The Marshall Islands National Nuclear Commission, 13.

²³⁶ U.S. Department of State, „U.S. Relations With Marshall Islands“.

dass es sich bei dem überwiegenden Teil dieser Zahlungen um Unterstützungs- und nicht um Entschädigungszahlungen handelt.²³⁷

Die im Rahmen des Entschädigungsprogramms geleisteten Entschädigungszahlungen, zu denen keine konkrete Gesamtsumme ausfindig gemacht werden konnte, sind unzureichend: Der ursprünglich mit 150 Mio. USD ausgestattete Treuhandfonds konnte nicht genügend Mittel generieren, um alle vom *Nuclear Claims Tribunal* erhobenen Ansprüche zu befriedigen. Die ursprüngliche Summe von 150 Mio. USD beruhte also auf einer sehr unzureichenden Schadensschätzung. Die tatsächlichen Kosten für gesundheitliche Versorgung, Umsiedlung, Dekontamination und Entschädigungen überstiegen diese Mittel bei Weitem. Obschon durch den Treuhandfonds zusätzliche Entschädigungssummen finanziert werden konnten (laut Angaben des Tribunals konnten 160 Mio. USD an Rendite erwirtschaftet werden²³⁸), stehen diese in keinem Verhältnis zu den 2,2 Milliarden USD, die vom *Nuclear Claims Tribunal* für Sammelklagen und Personenschäden bewilligt worden sind.²³⁹ Die Finanzierung des Treuhandfonds reichte somit bei weitem nicht aus, um die umfassenden Gesundheits- und Umweltschäden angemessen zu bewältigen. Die ursprünglichen Mittel, die von den USA bereitgestellt wurden, reichten nicht aus, um die langfristigen Schäden und Forderungen der betroffenen Bevölkerung der Marshallinseln abzudecken. Es kam zu Finanzierungsengpässen, die bis zur Erschöpfung des Fonds im Jahr 2009 nicht mehr aufgeholt werden konnten. Dadurch wurden etliche Urteile des Tribunals nie vollständig ausgezahlt. Somit lässt sich abschließend ein Missverhältnis zwischen realen Schäden und gezahlten Entschädigungen festhalten. Trotz unzureichenden Entschädigungen und einer massiven Fehlkalkulation des Treuhandfonds wurde das Entschädigungsprogramm nicht verlängert.

Abschließend möchte ich festhalten, dass in der vorliegenden Masterarbeit vor allem die finanziellen Entschädigungen der USA untersucht und beurteilt wurden. Obschon diese den Großteil der US-amerikanischen Kompensationsarbeit ausmachen, gibt es auch

²³⁷ Bureau of East Asian and Pacific Affairs, „Report Evaluating the Request of the Government of the Republic of the Marshall Islands Presented to the Congress of the United States of America“.

²³⁸ „Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“, 15.

²³⁹ Berman u. a., „Hearing before the Subcommittee on Asia, the Pacific and the Global Environment of the Committee on Foreign Affairs“, 2.

andere Formen amerikanischer Wiedergutmachungen: Neben den Schadensersatzansprüchen, die durch das *Nuclear Claims Tribunal* geregelt wurden, wurde im *Abschnitt 177* auch festgelegt, dass die Fondsauszahlungen in Gesundheitsprogramme, Aufforstungsprogramme und radiologische Überwachungsprogramme fließen sollen. Zusätzlich wurde den Bewohner:innen des Bikini-Atolls eine Rückkehr in ihre Heimat versprochen. Dieses Versprechen konnte nicht gehalten werden. Wie die vorgenommenen Kompensationen zu bewerten sind, wird in der Beantwortung von FF2 reflektiert.

Darüber hinaus möchte ich auch an das Entschädigungsverständnis der UNO erinnern, die den Reparationsbegriff auf fünf unterschiedliche Ebenen unterteilt: Kompensation, Rehabilitation, Restitution, Genugtuung und Garantie der Nichtwiederholung. Eine genauere Erklärung der Begriffe findet sich in Kapitel 3.1. Von den fünf Ebenen zielt das US-Entschädigungsprogramm nur auf zwei ab, nämlich Kompensation (finanzielle Wiedergutmachung) und Rehabilitation (Zugang zu Dienstleistungen wie medizinischer und psychologischer Betreuung). Restitution, also die Herstellung des *status quo ante*, wurde mit der Säuberung und Aufforstung der betroffenen Atolle zwar anvisiert, jedoch nie erreicht. Genugtuung, also Maßnahmen zur öffentlichen Anerkennung des Unrechts, gab es keine: So haben sich die USA etwa bis heute (Stand 2025) nie offiziell bei den Marshallinseln entschuldigt. Auch gibt es seitens der USA keine Garantie der Nichtwiederholung: Vielmehr kann die Beibehaltung der Marshallinseln im Rahmen eines Assoziierungsvertrages, der damit die weitere militärische Nutzung der Marshallinseln für die USA sichert, als das Gegenteil einer Nicht-Wiederholungs-Garantie interpretiert werden.

Zusätzlich sind auch die Kompensation und Rehabilitation des US-Entschädigungsprogramm als mangelhaft zu bewerten, da beispielsweise etliche Entschädigungsurteile nie vollständig ausgezahlt wurden. Auch der Zugang zu medizinischen Leistungen wurde nur einem ausgewählten Personenkreis gewährt: Das 177 Health Program, zu dem es leider kaum Forschungsliteratur gibt, galt beispielsweise nur für die direkt betroffenen Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik. Dies wurde von der marshallischen Bevölkerung mehrfach kritisiert (siehe Kapitel 6) und stattdessen eine flächendeckende Gesundheitsversorgung gefordert. Zusammenfassend kann die Umsetzung von Kompensation und Rehabilitation als lückenhaft bezeichnet werden. Da

nur zwei der fünf Komponenten des UN-Entschädigungskonzeptes adressiert wurden, kann resümiert werden, dass die geleisteten Entschädigungszahlungen nur in geringem Maße einer erfolgreichen Entschädigungsarbeit entsprechen. Auf eine detaillierte Bewertung der erbrachten Leistungen wird in der anschließenden FF2 näher eingegangen.

7.2. Forschungsfrage 2

Forschungsfrage 2

Wie sind die erbrachten Entschädigungen der USA an die Marshallinseln aus dem Blickwinkel einer *Transitional Justice* zu bewerten?

Das Konzept der *Transitional Justice* fokussiert auf der Anerkennung von Leid, der Verantwortungsübernahme der Täter:innen und die Wiederherstellung von Gerechtigkeit für die Betroffenen. Zentral ist ein gemeinsamer Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozess, bei dem alle Beteiligten aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen werden und somit die Dialogbereitschaft zwischen Opfern und Täter:innen im Vordergrund steht. Der Entschädigungsbegriff konzentriert sich dabei nicht allein auf finanzielle Maßnahmen, sondern bewertet Reparationen als Teil eines moralischen und sozialen Prozesses, der das Unrecht anerkennt und versucht, Gerechtigkeit im Sinne der Opfer wiederherzustellen. Dazu zählen beispielsweise auch symbolische Wiedergutmachungen und Reformen, um künftige Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. In diesem Kapitel wird untersucht, inwiefern die US-Entschädigungen für die Marshallinseln diesen Kriterien gerecht werden.

Zentral für die Beantwortung der Forschungsfrage ist das Strategiepapier *Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action* der *Marshall Islands National Nuclear Commission (NNC)*, das in Kapitel 6 vorgestellt wurde. In diesem bezieht die marshallische Expert:inneninstitution der NNC explizit Stellung zu den US-Entschädigungen und formuliert Forderungen, wie Nukleare Gerechtigkeit erreicht werden könne. Indem dabei aus der Opferperspektive umfassende Forderungen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit vorgestellt werden, reiht sich das Strategiepapier

auch in das Theoriegefüge der *Transitional Justice* ein. Der Gerechtigkeitsbegriff der NCC weist somit alle Merkmale einer *Transitional Justice* auf und betont zusätzlich den spezifischen Kontext der nuklearen Gewalterfahrung, die aufgrund ihrer singulären Dimension vor allem Entschädigungen im Bereich Gesundheit und Umwelt priorisiert.

Die nachfolgende Analyse thematisiert die finanziellen Entschädigungen und deren Unzulänglichkeiten, die fehlende Partizipation der Betroffenen, den einseitigen Fokus auf monetäre Kompensationen, Umweltaspekte und ungelöste Langzeitfolgen sowie die fehlende symbolische Wiedergutmachung und Aufarbeitung. In einem letzten Schritt wird ein Vergleich zu den kolonialen Entschädigungsprozessen aus dem Theoriekapitel 3.3. gezogen und dabei resümiert, welche Herausforderungen im US-marshallesischen Entschädigungsprogramm somit systemischer Natur sind.

Finanzielle Entschädigungen und deren Unzulänglichkeiten

Die NCC übt deutlich Kritik an den bisherigen Entschädigungen: So wird an erster Stelle die finanzielle Handhabung der Reparationen kritisiert, also primär der erschöpfte Entschädigungsfonds, dessen Finanzierung nicht ausreichend war, um alle Ansprüche auszuzahlen. Daraus folgt, dass bis heute etliche Entschädigungsurteile nie vollständig ausgezahlt wurden und das Leid der Betroffenen – sei es auf gesundheitlicher oder materieller Ebene – finanziell nie vollständig kompensiert wurde. “The unpaid and partially paid awards from the Tribunal represent one of the gravest forms of injustice to the Marshallese people for the harm inflicted by the U.S. nuclear testing program,”²⁴⁰ so die NCC in ihrem Fazit über die monetären Reparationen. Obwohl das Tribunal zahlreiche Entschädigungszahlungen beschlossen hat, wurde ein großer Teil davon aufgrund mangelnder Finanzierung des Treuhandfonds nie vollständig ausgezahlt. Die Diskrepanz zwischen zugesagten und ausgezahlten Entschädigungszahlungen ist somit gravierend, wobei aufgrund der vorzeitigen Schließung des Nuclear Claims Tribunals im Jahr 2011 zusätzlich nicht alle Schadensersatzklagen abgeschlossen werden konnten. Von den Sammelklagen wegen Sachschäden wurden nur vier (Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik) rechtskräftig entschieden (aber nie vollständig ausgezahlt), während die neun

²⁴⁰ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 12.

eingereichten Sammelklagen von den Atollen Likiep, Ailinglaplap, Maloelap, Wotho, Wotje, Majuro, Ailuk, Jaluit und Mejit nie angehört wurden und ein rechtskräftiges Entschädigungsurteil bis heute aussteht.²⁴¹ Hier wird die unausgereifte Finanzierung des Entschädigungsprogramms deutlich: Die 150 Mio. USD, die durch den Treuhandfonds in US-Anlagen und Wertpapiere investiert wurden und dadurch eine kontinuierliche Wertsteigerung erzielen sollten, waren nicht annähernd ausreichend um die gesundheitlichen und materiellen Schäden von Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik zu kompensieren, geschweige denn von den gesamten Marshallinseln, von denen etliche Atolle nie die Chance auf einen fairen Entschädigungsprozess bekamen. Daher gibt es bis heute keinen Richtwert, wie viel Geld tatsächlich notwendig wäre, um die Marshallinseln angemessen finanziell zu entschädigen. Fakt ist jedoch, dass sich der Betrag auf mehrere Milliarden US-Dollar belaufen würde (siehe *Changed Circumstances Petition*), während sich die derzeitigen unzureichenden ausgezahlten Entschädigungszahlungen im Millionenbereich bewegen.

Fehlende Partizipation der Betroffenen

Darüber hinaus sind die US-Entschädigungen auch für ihre mangelnde Beteiligung der Betroffenen zu kritisieren, da die marshallische Bevölkerung nur begrenzte Möglichkeiten hatte, den Entschädigungsprozess aktiv mitzugestalten. Dies zeigt sich z.B. an der *Changed Circumstances Petition*, mit der die Marshallinseln konkrete Forderungen nach angemessenen, ganzheitlichen Reparationen stellten und die von den USA abgelehnt wurde. Hinzu kommt, dass viele Entscheidungen einseitig von den USA getroffen wurden, wie z.B. der Bau des Runit-Domes, mit dessen Folgen die marshallische Bevölkerung nun allein gelassen wird (siehe Kapitel 6.2.5.). Positiv zu bewerten ist die Errichtung des *Nuclear Claims Tribunals*, das in marshallischer Hand lag und unabhängig von US-amerikanischen Entscheidungsträger:innen über die Höhe der Entschädigungen entschied. Allerdings stellt sich hier die Frage nach dem tatsächlichen Einfluss und der Reichweite des Tribunals angesichts eines unzureichenden Fonds: Durch die mangelnde Finanzierung des Fonds, der nur begrenzte monetäre Entschädigungen zuließ, waren

²⁴¹ The Marshall Islands National Nuclear Commission, „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 13.

dem Tribunal dennoch die Hände gebunden, da es nie die Möglichkeit gab, die zugesagten Entschädigungssummen tatsächlich in voller Höhe auszusahlen.

Einseitiger Fokus auf monetäre Kompensationen

Auch gibt es eine starke Diskrepanz zwischen dem Strategiepapier der NCC und dessen Forderungen und der tatsächlichen Umsetzung der US-Entschädigungen: Während die NCC in ihren Forderungen nach Nuklearer Gerechtigkeit ganzheitlich vorgeht und sich dabei auf fünf Säulen (Geld, Gesundheit, Umwelt, Monitoring und Bildung) stützt, sind die US-Entschädigungen vor allem finanzieller Natur. Die NCC kritisiert den alleinigen Fokus auf monetäre Entschädigungen. Die Kompensationen sind somit sowohl unzureichend und fremdbestimmt als auch einseitiger Natur, da sie den Entschädigungsbegriff zu eng fassen. Dies betrifft sowohl die eindimensionale Ausrichtung auf finanzielle Kompensationen anstelle einer Synergie von monetären, symbolischen und sozialen Reparationen als auch die starke Fokussierung auf die vier Atolle Bikini, Eniwetok, Rongelap und Utrik anstelle eines ganzheitlichen Entschädigungsansatzes für die gesamten Marshallinseln. Letzteres betrifft sowohl die Sammelklagen als auch das *177 Health Program*, mit dem Gesundheitsdienste nur auf den genannten Atollen angeboten wurden. Sowohl die NCC als auch die *Changed Circumstances Petition* fordern hingegen eine ganzheitliche, hochwertige medizinische Versorgung und den Ausbau von Gesundheitsprogrammen auf den gesamten Marshallinseln. Von den USA wurden gesundheitliche Aspekte jedoch kaum abgedeckt, was wiederum auf das einseitige Kompensationsverständnis der USA verweist. Darüber hinaus wurden die langfristigen gesundheitlichen Schäden durch Strahlenkrankheiten und Krebserkrankungen nicht angemessen kompensiert, da etliche Urteile des Tribunals nie vollständig ausgezahlt wurden.

Umweltaspekte und ungelöste Langzeitfolgen

Neben gesundheitlichen Forderungen spielt auch das Themenfeld Umwelt eine große Rolle im Rahmen einer Nuklearen Gerechtigkeit: Auch diesbezüglich wurden die Marshallinseln nach eigenem Ermessen unzureichend entschädigt. So bleibt etwa die versprochene ökologische Wiederherstellung der Atolle, insbesondere von Bikini, bis heute aus. Dies ist besonders für jene Teile der Bevölkerung, die während den

Atomwaffentestungen zwangsumgesiedelt worden, ein sensibles Thema: Viele können nicht in ihre Heimat zurückkehren, da die Strahlenbelastung nach wie vor hoch ist und die Böden langfristig kontaminiert bleiben. Zudem beeinträchtigen radioaktive Rückstände die Fischbestände und die landwirtschaftliche Nutzung, was die Ernährungssicherheit und wirtschaftliche Selbstbestimmung der Betroffenen massiv einschränkt. Somit dauern die Folgen der Atomtestungen bis heute noch immer an, ohne dass seitens der USA umfassende Lösungen angeboten werden.

Fehlende symbolische Wiedergutmachung und Aufarbeitung

Reparationsmaßnahmen, die über rein finanzielle Entschädigungen hinausgehen, kommen im Entschädigungsprogramm der USA kaum vor: Dazu gehören zum Beispiel Sensibilisierung, Aufarbeitung der Geschichte, symbolische Akte der Wiedergutmachung (z.B. Entschuldigungen), psychologische Unterstützung oder die langfristige Sicherstellung der Nicht-Wiederholung. Indem die USA sich durch dem Assoziierungsvertrag die militärischen Nutzungsrechte über die Marshallinseln gesichert haben, ist vor allem die Sicherstellung der Nicht-Wiederholung nicht gegeben. Trotz Einstellung des Atomprogramms wurden nicht ausreichend strukturelle Veränderungen getroffen, die eine Nicht-Wiederholung garantieren. Das zeigt sich beispielsweise auch daran, dass innerhalb der USA kaum ein Bewusstsein für die eigene Nukleargeschichte auf dem Treuhandgebiet Pazifische Inseln existiert. Damit verweigern die USA eine historische Aufarbeitung und Sensibilisierung ihrer eigenen nuklearkolonialistischen Geschichte.

Ein weiterer Kritikpunkt der NCC ist der Zugang zu Informationen. Viele der radiologischen und medizinischen Daten über die Folgen der Atomtests liegen in US-amerikanischer Hand, was die Marshallinseln an einer Selbstbestimmung über die eigene Geschichte hindert. Die mangelnde Transparenz sorgt außerdem auch dafür, dass eine vollständige Aufklärung für die Marshallinseln außer Reichweite ist. Damit wird auch die Wahrheitsfindung erschwert, die ein wesentlicher Aspekt der *Transitional Justice* ist und das Fundament bildet, um darauf aufbauend im gemeinsamen Dialog Entschädigungs-, Versöhnungs- und wiederherstellende Gerechtigkeitsprozesse anzustoßen.

Transitional Justice Vertreter:innen setzen sich darüber hinaus für die klare Anerkennung des begangenen Unrechts durch den Täterstaat ein. Während sich die USA im Assoziierungsvertrag klar zu ihrer Verantwortung nach Entschädigungen bekennen und sich hier somit eine Schuldeinsicht zeigt, gibt es bis heute keine offizielle Entschuldigung seitens der USA. Auch dies wird von der NCC bemängelt.

Systemische Herausforderungen für koloniale Entschädigungsprozesse

Im Theoriekapitel 3.3. habe ich verschiedene koloniale Entschädigungsprozesse vorgestellt und die wiederkehrenden Herausforderungen sowie Gegenargumente analysiert, mit denen ehemalige Kolonialstaaten Reparationsbestrebungen gezielt behindern. Manche dieser Praktiken lassen sich auch für die Marshallinseln beobachten, wenn auch das Entschädigungsprogramm vergleichsweise schnell beschlossen werden konnte. Hier muss jedoch angemerkt werden, dass dem offiziellen Entschädigungsprogramm nichtsdestotrotz Klagen vor verschiedenen US-Gerichten vorausgingen, wie beispielsweise in Kapitel 5.1. nachzulesen ist.

Koloniale Entschädigungsprozesse werden häufig durch den Verweis auf bereits geleistete oder noch ausstehende Entwicklungshilfe relativiert oder gar untergraben. Ein Beispiel hierfür ist der Umgang Deutschlands mit den Entschädigungsforderungen für das Massaker von Rawagede. In solchen Fällen wird suggeriert, dass die Unterstützung durch Entwicklungshilfe eine Form der Wiedergutmachung darstelle oder diese gar ersetze. Eine ähnliche Argumentationsstrategie ist auch in der US-amerikanischen Haltung gegenüber den Marshallinseln zu erkennen, wie in Kapitel 5.5. dargelegt wird. So berufen sich die USA auf 600 Mio. USD geleistete Entschädigungen, obschon ein Großteil der genannten Summe nicht im Rahmen des US-Entschädigungsprogramm ausgezahlt wurde und somit als Entwicklungshilfe zu bezeichnen ist. Dieses Gleichsetzen von Entschädigungen und Entwicklungshilfe ist jedoch problematisch, wie etwa der Politikwissenschaftler Tom Bentley (siehe Kapitel 3.3.) herausarbeitet. Es handelt sich um eine trügerische Verschmelzung zweier Begriffe, die in ihrer Zielsetzung grundlegend unterschiedlich sind. Während Entwicklungshilfe oft mit wirtschafts- und geopolitischen Interessen verknüpft ist und in vielen Fällen an Bedingungen geknüpft wird, haben Entschädigungszahlungen eine völlig andere Funktion: Sie dienen der Anerkennung

historischen Unrechts, der Verantwortungsübernahme durch die Täterseite und der Wiederherstellung von Gerechtigkeit für die Betroffenen.

Obwohl Entwicklungshilfe zweifellos positive strukturelle Effekte haben kann und indirekt zur Minderung der langfristigen Folgen kolonialer Gewalt beiträgt, erfüllt sie nicht die zentrale Voraussetzung eines Reparationsprozesses – nämlich die explizite Anerkennung der Schuld und die aktive Verantwortung für begangenes Unrecht. Indem Staaten Entwicklungshilfe als Ersatz für Entschädigungen präsentieren, vermeiden sie nicht nur eine direkte Verantwortung für ihr historisches Handeln, sondern entziehen sich auch der Notwendigkeit, echte Wiedergutmachung in einem transparenten und partizipativen Prozess zu leisten.

Im Theoriekapitel 3.3. wurde zudem dargelegt, dass ehemalige Kolonialmächte Schuldeingeständnisse und offizielle Entschuldigungen meist nur widerwillig und erst nach langjährigem Druck gewähren. Dies kann auch für die USA beobachtet werden, die sich bis heute nicht bei den Marshallinseln entschuldigt haben. Obwohl vergleichsweise schnell ein Entschädigungsprogramm beschlossen wurde, erfolgte dieses nicht auf Augenhöhe: Die Ablehnung der marshallischen Petition und ihrer Forderungen nach umfassenderen Reparationen legt nahe, dass seitens der USA kein ernsthaftes Interesse an einem fairen Kompensationsprozess besteht.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die US-Entschädigungen aus dem Blickwinkel einer *Transitional Justice* als unzureichend zu bewerten sind. Das liegt nicht nur an der mangelnden Finanzierung der monetären Kompensationen, sondern auch an der fehlenden Ganzheitlichkeit, Verantwortungsübernahme und Dialogbereitschaft. Die langfristigen Folgen der Atomtestungen wurden nicht ausreichend behandelt und die Betroffenen weder angemessen entschädigt noch ausreichend in den Prozess eingebunden. Es verbleibt somit ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen dem Leid der marshallischen Bevölkerung und den Maßnahmen, die die USA ergriffen haben, um diese Leiden zu kompensieren. Gerechtigkeit konnte somit bis heute nicht wiederhergestellt werden.

8. Conclusio

No compensation is ever equivalent to a serious human loss. Who among us would ever trade our eyes or legs for \$5,000 or \$20,000 of a hundred times that much? Money damages can never undo the loss of life, false imprisonment or the passage of years. Money, however, is the medium which the law must use as it seeks to right the wrongs. It must use this medium with the full recognition that it is never truly adequate.²⁴²

Das in Kapitel 5.4.1. herangezogene Urteil der Sammelklage Eniwetok schließt mit dem obigen Zitat und erkennt damit die grundsätzliche Unzulänglichkeit finanzieller Entschädigungen an: “The Tribunal acknowledges that this amount is somewhat arbitrary and cannot fully repay those who suffered on Ujelang”²⁴³, so das Fazit. Das Tribunal erkennt somit an, dass finanzielle Entschädigungen allein niemals ausreichend sein können, um das erlittene Leid von nuklearer Ausbeutung und Verdrängung wiedergutzumachen. Dass jedoch sogar die versprochenen Entschädigungen des Tribunals niemals vollständig ausgezahlt wurden und der Fonds von Beginn an chronisch unterfinanziert war, sodass die USA bis heute mit mehreren Milliarden USD bei den Marshallinseln in der Schuld stehen, birgt eine gewisse Ironie. Während die Grenzen finanzieller Entschädigungen durchaus nennenswert sind und Geld ein unzureichendes Mittel ist, um Gerechtigkeit wiederherzustellen, steht außer Frage, dass die nicht vollständige Auszahlung der versprochenen Geldsummen fundamental ungerecht ist und das erlittene Leid nie annähernd von den USA adäquat kompensiert wurde. Das liegt vor allem an der unzureichenden Finanzierung des Treuhandfonds, der für die Auszahlung der Entschädigungen errichtet wurde. Dass die USA sich dabei für einen Treuhandfonds und Anlagen in Wertpapier und Aktien entschieden haben, also einen sehr spekulativen und risikoreichen Weg der Finanzierung gewählt haben, unterstreicht wiederum die mangelnde Verantwortungsübernahme der USA gegenüber den Opfern der Atomtests auf den Marshallinseln. Anstatt eine gesicherte und nachhaltige Quelle zur Entschädigung bereitzustellen, wurden die Betroffenen den Schwankungen der Finanzmärkte ausgesetzt, was das ohnehin prekäre Entschädigungssystem weiter gefährdete.

Im US-Entschädigungsprogramm findet sich nahezu keine Auseinandersetzung mit den strukturellen Mängeln finanzieller Entschädigungen: Die US-Kompensationen waren fast

²⁴² Mochizuki v. US (1999), zit. n. „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

²⁴³ „MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“.

ausschließlich monetärer Natur. Ansätze der *Transitional Justice* zeigen jedoch, dass die Unzulänglichkeiten finanzieller Reparationen durchaus gekontert werden können, indem der Entschädigungsbegriff weiter gefasst wird und auf die strukturelle Wiederherstellung von Gerechtigkeit abzielt. Dies wurde jedoch durch das US-Entschädigungsprogramm nicht angestrebt.

Im Theoriekapitel der vorliegenden Arbeit habe ich das moralische Dilemma von Kompensationen für Kolonialverbrechen skizziert: Wie kann koloniales Leid, das tief in gesellschaftliche Strukturen eingreift, angemessen wiedergutmacht werden? Aufgrund der weitreichenden und generationenübergreifenden Auswirkungen des Kolonialismus sind herkömmliche Entschädigungsformen oft unzureichend. Es ist jedoch verfehlt, die Wiederherstellung von Gerechtigkeit a priori als unerreichbar anzusehen und sich auf der scheinbaren Ausweglosigkeit der Situation auszuruhen. Vielmehr müssen Entschädigungen über den finanziellen Rahmen hinaus weitergedacht werden, denn eine Reduzierung immaterieller Schäden auf eine Geldsumme kann niemals gelingen. Die Ansätze von *Transitional Justice* bieten einen fruchtbaren Nährboden, um sich der Wiederherstellung von Gerechtigkeit anzunähern. Dabei gilt es vor allem, gesellschaftsübergreifend zu agieren und die Opfer einzubeziehen. Es gibt keine Möglichkeit, verlorene Leben, geraubten Kulturen und zerstörte Gesellschaften wiederherzustellen, aber es gibt durchaus Wege, strukturellen Wandel herzustellen und damit die Folgen kolonialer Verbrechen zu kontern. Strukturelle Verbesserungen und eine ehrliche Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit können Mittel sein, um Transformation anzustreben und das koloniale Leid somit angemessen aufzuarbeiten und zu entschädigen. Eine nachhaltige Gerechtigkeit kann nur erreicht werden, wenn die Kompensation über den individuellen Rahmen hinausgeht und auch strukturelle Probleme adressiert. Für die Marshallinseln konnte eine solche Gerechtigkeit bis dato nicht erreicht werden.

9. Quellenverzeichnis

„Agreement Between the Government of the United States and the Government of the Marshall Islands for the Implementation of Section 177 of the Compact of Free Association“, 1983.

Al Jazeera. „Dutch King Willem-Alexander apologises for colonial-era slavery“. 1. Juli 2023. <https://www.aljazeera.com/news/2023/7/1/dutch-king-willem-alexander-apologises-for-colonial-era-slavery#:~:text=The%20king%20was%20speaking%20at,%2C%E2%80%9D%20Willem%2DAlexander%20said.>

Alessio, Dominic, Katherine Arnold, und Patricia Ollé Tejero. „Spain, Germany and the United States in the Marshall Islands: Re-imagining the imperial in the Pacific.“ *Journal of New Zealand & Pacific Studies* 4, Nr. 2 (2016): 115–36.

Atilés-Osoria, José. „Colonial State Crimes and the CARICOM Mobilization for Reparation and Justice.“ *State Crime* 7, Nr. 2 (2018): 349–68.

Balint, Jennifer. *Genocide, State Crime and the Law: In the Name of the State*. New York: Routledge, 2011.

Banivanua Mar, Tracey. *Decolonisation and the Pacific: Indigenous Globalisation and the Ends of Empire*. Cambridge: Cambridge University Press, 2016.

Barbara Rose Johnston und Holly M Barker. *Consequential Damages of Nuclear War: The Rongelap Report*. Walnut Creek: Routledge, 2008.

Bentley, Tom. *Empires of Remorse: Narrative, Postcolonialism and Apologies for Colonial Atrocity*. Abingdon, New York: Routledge, 2016.

Berger, Thomas U. *War, Guilt, and World Politics after World War II*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

Berman, Howard L, Gary L Ackerman, Eni F H Faleomavaega, Ileana Ros-Lehtinen, Christopher H Smith, Dan Burton, Elton Gallegly, u. a. „Hearing before the Subcommittee on Asia, the Pacific and the Global Environment of the Committee on Foreign Affairs“ Serial No. 111-119 (2010).

Bijl, Paul. „Colonial Memory and Forgetting in the Netherlands and Indonesia“. *Journal of Genocide Research* 14, Nr. 3–4 (2012).

Bordner, Autumn S., Caroline E. Ferguson, und Leonard Ortolano. „Colonial dynamics limit climate adaptation in Oceania: Perspectives from the Marshall Islands“. *Global environmental change* 61 (2020): 10.

Brown, Mark. „Colonial States, Colonial Rule, Colonial Governmentalities: Implications for

- the Study of Historical State Crime“. *State Crime* 7, Nr. 2 (2018): 173–98.
- Bureau of East Asian and Pacific Affairs. „Report Evaluating the Request of the Government of the Republic of the Marshall Islands Presented to the Congress of the United States of America“, 2004. <https://2001-2009.state.gov/p/eap/rls/rpt/40422.htm>.
- Chand, Ganeshwar. „The United States and the Origins of the Trusteeship System“. *Review - Fernand Braudel Center for the Study of Economies, Historical Systems, and Civilizations* 14 (1991): 230.
- De Cesari, Chiara. „The Paradoxes of Colonial Reparation: Foreclosing Memory and the 2008 Italy–Libya Friendship Treaty“. *Memory Studies* 5, Nr. 3 (2012): 316–26.
- De Greiff, Pablo. „Theorizing Transitional Justice“. In *Transitional Justice*, herausgegeben von Melissa S. Williams, Rosemary Nagy, und Jon Elster, 31–77. New York: New York University Press, 2012.
- Department of State: United States of America. „Compact of Free Association: Agreement between the UNITED STATES OF AMERICA and the MARSHALL ISLANDS“, 1983.
- Deshpande, Avanti. „Reparations and Restitution by Former Colonial Powers for Colonial-era Atrocities: Rejecting the Developmental Aid Approach“. *Cambridge International Law Journal* (blog), 2023. <https://cilj.co.uk/2023/12/13/reparations-and-restitution-by-former-colonial-powers-for-colonial-era-atrocities-rejecting-the-developmental-aid-approach/>
- Encyclopædia Britannica. „Trust Territory of the Pacific Islands“, o. J. <https://www.britannica.com/place/Trust-Territory-of-the-Pacific-Islands>.
- Endres, Danielle. „The Rhetoric of Nuclear Colonialism: Rhetorical Exclusion of American Indian Arguments in the Yucca Mountain Nuclear Waste Siting Decision“. *Communication and Critical/Cultural Studies* 6, Nr. 1 (2009): 39–60.
- FAZ. „UN-Berichterstatter fordern Reparationen von Deutschland“. 26. April 2023. <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutschland-soll-namibia-reparationen-zahlen-18850440.html>.
- Ferguson, Alexander. „A reply to: Chorzów Factory - intellectual property and the continuity of international law in investor-state dispute settlement“. *Queen Mary journal of intellectual property* 11 (2021): 510.
- Geest, Kees van der, Maxine Burkett, Juno Fitzpatrick, Mark Stege, und Brittany Wheeler. „Climate change, ecosystem services and migration in the Marshall Islands: are they related?“ *Climatic change* 161 (2020): 127.
- Green, Penny, und Tony Ward. *State Crime: Governments, Violence and Corruption*. London: Pluto Press, 2004.
- Grosfoguel, Ramón. „The Structure of Knowledge in Westernized Universities: Epistemic

Racism/Sexism and the Four Genocides/Epistemicides of the Long 16th Century“. *Human Architecture: Journal of the Sociology of Self-Knowledge* 11, Nr. 1 (2013): 73–90.

Harris, Walter B. „The South Sea Islands under Japanese Mandate“. *Foreign affairs* (New York, N.Y.) 10 (1932): 697.

Hiery, Hermann Joseph. *Die deutsche Südsee 1884 - 1914: ein Handbuch*. Paderborn, Wien: Schöningh, 2001.

Iadicola, Peter. „Controlling Crimes of Empire“. *Social Justice*, 117, 36, Nr. 3 (2009): 98–110.

———. „Do Empires Commit State Crime?“ In *State Crime*, 122–41. Ithaca, New York: Rutgers University Press, 2020.

Jetñil-Kijiner, Kathy. „How do we mourn an island? Where do we mark its grave?“ *The Guardian*, 1. November 2022. <https://www.theguardian.com/world/2022/nov/02/how-do-we-mourn-an-island-where-do-we-mark-its-grave>.

Lacovsky, Exequiel. „Opposing Nuclear Weapons Testing in the Global South: A Comparative Perspective“. *The International spectator* 58 (2023): 90.

Leclerc, Elisa. „Nuclear Testing on the Trust Territory of the Pacific Islands“. In *The United Nations Trusteeship System*, herausgegeben von Jan Lüdert, Maria Ketzmerick, und Julius Heise, 1. Aufl., 132–50. London: Routledge, 2022.

„Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal Act 1987“, 1987.

„MEMORANDUM OF DECISION AND ORDER: In the Matter of the People of Enewetak“, 2000.
<https://web.archive.org/web/20140517172030/http://nuclearclaimstribunal.com/>

Menachery Paulose, Regina, und Ronald Gordon Rogo. „Addressing Colonial Crimes Through Reparations: The Mau Mau, Herero and Nama.“ *State Crime* 7, Nr. 2 (2018): 369–88.

Muschik, Eva-Maria. „Decolonization and (the Limits of) UN Agency“. In *The United Nations Trusteeship System*, herausgegeben von Jan Lüdert, Maria Ketzmerick, und Julius Heise, 1. Aufl., 43–66. London: Routledge, 2022.

Ness, Daniel W. van. „The shape of things to come: a framework for thinking about a restorative justice system“. In *Restorative Justice: Theoretical Foundations*, 23–42. Collumpton: Willan, o. J.

Ngutjinazo, Okero. „Eine vergebliche Entschuldigung“. *DW*, 12. Juni 2021. <https://www.dw.com/de/meinung-deutschland-entschuldigung-v%C3%B6lker-mord-herero-nama-namibia/a-57860483>.

Niedenthal, Jack. „History of the People of Bikini Following Nuclear Weapons Testing in the

Marshall Islands: With Recollections and Views of Elders of Bikini Atoll“. *Health Physics* 73, Nr. 1 (1997): 28–36.

NiederlandeNet. „INDONESIEN: Niederlande nach 64 Jahren zu Schadensersatz für Blutbad verurteilt“. 16. September 2011. <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2011/september/0916indonesien.shtml>

OHCHR. „About transitional justice and human rights“, 2004. [https://www.ohchr.org/en/transitional-justice#:~:text=Transitional%20justice%20covers%20the%20full,S%2F2004%2F616\)](https://www.ohchr.org/en/transitional-justice#:~:text=Transitional%20justice%20covers%20the%20full,S%2F2004%2F616)).

Ostiana, Jermain. „Why the Dutch apology for slavery leaves a bitter taste in my mouth“. *The Guardian*, 14. Januar 2023. <https://www.theguardian.com/commentisfree/2023/jan/14/dutch-apology-slavery-reparation-caribbean>.

Parsons, Keith M. *Bombing the Marshall Islands: a Cold War tragedy*. Cambridge: Cambridge University Press, 2017.

Peterson, Trudy Huskamp. „Searching for Support: Preserving the Records of the Nuclear Claims Tribunal“, 2013.

Pevec, Davor. „The Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal: The Claims of the Enewetak People.“ *Denver Journal of International Law and Policy* 35, Nr. 1 (2006): 221–39.

Pohle, Camilla. „‘Ashes of Death’: The Marshall Islands Is Still Seeking Justice for US Nuclear Tests“. *The Diplomat*, 1. März 2024. <https://thediplomat.com/2024/03/ashes-of-death-the-marshall-islands-is-still-seeking-justice-for-us-nuclear-tests/>.

Prince, Harry G. „The United States, The United Nations, and Micronesia: Questions of Procedure, Substance, and Faith.“ 1989.

Republic of the Marshall Islands. „Nuclear Claims Tribunal“. Zugegriffen 21. März 2024. <https://web.archive.org/web/20140517172030/http://nuclearclaimstribunal.com/>.

„Republic of the Marshall Islands Changed Circumstances Petition to Congress“. Congressional Research Service The Library of Congress, 2005.

Ridgeway, James. „The inside story, or some of it, from a Secretary of the Interior; Who Owns America? By Walter J. Hickel.“ *The New York Times*, 24. Oktober 1971. <https://www.nytimes.com/1971/10/24/archives/who-owns-america-by-walter-j-hickel-328-pp-englewood-cliffs-n-j.html>.

Rudiak-Gould, Peter. *Climate Change and Tradition in a Small Island State. The Rising Tide*. New York, London: Routledge, 2013.

Rust, Susanne. „How the U.S. betrayed the Marshall Islands, kindling the next nuclear disaster“. *Los Angeles Times*, 2019. <https://www.latimes.com/projects/marshall->

islands-nuclear-testing-sea-level-rise/.

Senat der Italienischen Republik. „Vertrag zwischen der italienischen Republik und der sozialistischen libysch-arabischen Volks-Dschamahirija über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit“, 2008. https://web.archive.org/web/20131019133541/http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/155/Vertrag_Italien_Libyen.pdf.

Simon, Steven L, und André Bouville. „Health effects of nuclear weapons testing“. *The Lancet* 386, Nr. 9992 (August 2015): 407–9.

Spiegel. „Herero und Nama fordern neues Versöhnungsabkommen mit Deutschland“. 26. Januar 2022. <https://www.spiegel.de/ausland/namibia-herero-und-nama-fordern-neues-versoehnungsabkommen-mit-deutschland-a-2c53257a-74b8-48c1-87fc-e841dfe4df3e>.

Stoecker, Helmuth. *Handbuch der Verträge 1871–1964. Verträge und andere Dokumente aus der Geschichte der internationalen Beziehungen*. Berlin: Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1987.

Stoler, Ann Laura. „Colonial Aphasia: Race and Disabled Histories in France.“ *Public Culture* 23, Nr. 1 (2011): 121–56.

Suisuiki, Susana. „Activists call for US apology for Marshall Islands nuclear tests“. *RNZ Pacific*, 23. Januar 2023. <https://www.rnz.co.nz/international/pacific-news/482919/activists-call-for-us-apology-for-marshall-islands-nuclear-tests>.

Takahashi, Tatsuya, Minouk Schoemaker, Klaus Trott, Steven Simon, Keisei Fujimori, Noriaki Nakashima, Akira Fukao, und Hiroshi Saito. „The Relationship of Thyroid Cancer with Radiation Exposure from Nuclear Weapon Testing in the Marshall Islands“. *Journal of Epidemiology* 13, Nr. 2 (2003): 99–107.

The Marshall Islands Journal. „Tribunal records preserved“. 2015. https://www.swisspeace.ch/assets/projects/downloads/2015-11-19_Marshall_Islands_Journal_11-13-2015_Tribunal_02.pdf.

The Marshall Islands National Nuclear Commission. „Nuclear Justice for the Marshall Islands: A Strategy for Coordinated Action FY 2020-2023.“, 2019.

Torpey, John C. *Making Whole What Has Been Smashed: on Reparations Politics*. Cambridge: Harvard Univ. Press, 2006.

United Nations. „Abschlussklärung zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“, 2001. <https://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

———. „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of

International Humanitarian Law“, 2005. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-and-guidelines-right-remedy-and-reparation>.

———. „Charter der Vereinten Nationen“, 1945.

———. „Crimes against Humanity“. Zugriffen 29. August 2023. <https://www.un.org/en/genocideprevention/crimes-against-humanity.shtml>.

———. „Security Council Official Records 13th meeting S/PV.113.“, 26. Februar 1947.

———. „The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies: report of the Secretary-General“, 2004. <https://digitallibrary.un.org/record/527647>.

———. „Trusteeship Agreement for the Former Japanese Mandated Islands approved at the 124th meeting of the Security Council“, 2. April 1947.

———. „UN Basic Principles on the use of restorative justice programs in criminal matters“, 2002. https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Basic_Principles_on_the_use_of_Restorative_Justice_Programs_in_Criminal_Matters.pdf.

U.S. Department of State. „U.S. Relations With Marshall Islands“. U.S. Department of State, 9. Dezember 2021. <https://www.state.gov/u-s-relations-with-marshall-islands/>.

U.S. Department of the Interior. „Interior Department Applauds Renewed Economic Assistance for Compacts of Free Association“, 2023. <https://www.doi.gov/oia/press/Interior-Department-Applauds-Renewed-Economic-Assistance-for-Compacts-of-Free-Association>.

Van den Herik, Larissa. „Addressing Colonial Crimes through Reparations: Adjudicating Atrocities Committed in Indonesia“. *Journal of International Criminal Justice* 10, Nr. 3 (2012): 693–706.

Wikipedia. „Marshall-Inseln-Karte“, 14. Juni 2008. <https://de.wikipedia.org/wiki/Marshallinseln#/media/Datei:Marshall-Inseln-Karte.png>.

Woodard, Colin. „Marshall Islands: Payback Time“. *Bulletin of the Atomic Scientists* 56, Nr. 2 (2000): 11–13.